

Reader zur

Kampagne gegen Abschiebungen, Abschiebeknäste und Abschiebelager



September 2002

Vorwort: Ein "read-me" zur bundesweiten Kampagne

Aufruf zur Kampagne gegen Abschiebungen, Abschiebeknäste und Abschiebelager

Teil I: Abschottung und Diskriminierung

Die Bundesrepublik als Lagergesellschaft

(S. Dünwald, Bayerischer Flüchtlingsrat)

Ausreiseeinrichtungen, Abschiebungshaft und Abschiebungslabore

(B. Mesovic, Pro Asyl)

Rechtlos im Niemandsland

(Thomas Assheuer, aus: Die Zeit)

Teil II: Abschiebehaft

Was ist das eigentlich: Abschiebehaft?

(Initiative gegen Abschiebehaft, Berlin)

Geschichte der Abschiebehaft

(Abschiebehaftgruppe Leipzig)

Die Abschiebehaft in der Praxis

(aus: H. Heinhold, Abschiebungshaft in Deutschland)

Teil III: Abschiebelager

Was sind eigentlich "Ausreisezentren"?

(res publica, München)

Projekt X - Modellversuch Vertreibungspolitik

(S. Kreusel, Flüchtlingsrat Niedersachsen)

Intention eines "Modellversuchs"

(Martini-Emden, Leiter der Clearingstelle Flugabschiebung und Passbeschaffung)

Ohne Bürgerrechte bleibt nur das nackte Leben

(Interview mit Giorgio Agamben, aus: Jungle World)

Anhang:

Statistik der Luftabschiebungen 2001

Literaturtipps, Links und Adressen der beteiligten Gruppen



Vorwort: Ein "read-me" zur Kampagne gegen Abschiebungen, Abschiebeknäste und Abschiebelager

Abschiebungen – wieso?

Viele Menschen werden gegen Abschiebungen aktiv, wenn es um ihnen bekannte Familien oder Personen geht. Andere unterstützen Bleiberechtskämpfe von Flüchtlingen. Sie leisten dies meist unter großem Aufwand und zeitlichem Engagement, oft mit zivilem Ungehorsam. Die Forderung nach einem generellen Ende aller Abschiebungen wird jedoch nur selten vertreten. Denn letztlich wird von vielen akzeptiert, dass der Staat bestimmten Personen das Recht, hier zu leben, gewähren oder verweigern darf. Dieser entscheidet, nur die "Nützlichen" herein zu lassen und alle "Unerwünschten" wieder loszuwerden. Darüber hinaus maßt er sich an, festzulegen, wer schutzbedürftig ist und wer nicht. Mit dem Einsatz von Militär zur Flüchtlingsabwehr erklären die Abschottungsstrategen den Flüchtlingen den Krieg.

Wir sind nicht bereit, in dieser Logik zu denken. Wir sprechen den europäischen Regierungen grundsätzlich das Recht ab, ihre (und unsere) Privilegien um jeden Preis zu verteidigen.

Aus der bundesweiten Vernetzung von Abschiebehaftgruppen entstand die Idee zu einer Kampagne gegen Abschiebehaft und Abschiebungen. Denn wir wollen nicht auf halbem Wege stehen bleiben und lediglich die Abschaffung der offensichtlichsten und brutalsten inländischen Abschottungseinrichtungen – der Abschiebeknäste – fordern. Noch in der Planung begriffen, fusionierte diese Idee mit Plänen zur Skandalisierung der neuen Abschiebelager (euphemistisch: "Ausreisezentren") im Zusammenhang von *kein mensch ist illegal*. Denn der Kontext ist klar: Mit der Aufnahme der Abschiebelager in das rot-grüne Schein-Einwanderungsgesetz, die ihre Aufwertung vom Modellprojekt zur bundesweiten Institution mit sich bringt, steigt einerseits der Bedarf nach Informationen und folgt andererseits die Notwendigkeit des überregionalen Widerstands. Denn Abschiebelager erweitern den staatlichen Zugriff auf Flüchtlinge und MigrantInnen, um sie effizienter abschieben zu können. In das europäische System des Wegsperrens und der Kontrolle von MigrantInnen hält damit eine neue Form des Lagers Einzug, die als Ergänzung der Abschiebehaft einen weiteren staatlichen Zwangsapparat etabliert.

„Abschiebehaft und Abschiebelager gehören abgeschafft“ – nur wie?

Die Abschiebehaft- und Abschiebelagergruppen verbindet trotz der teils unterschiedlichen Herangehens- und Sichtweisen dasselbe Problem: Die notwendige Präsenz in den Gefängnissen und Lagern vor Ort nimmt die Kapazitäten nahezu vollständig in Anspruch, so dass für eine politische Öffentlichkeitsarbeit kaum mehr Zeit bleibt. Die Unterstützung der Inhaftierten bzw. der Insassen ist oft der

letztmögliche Eingriffsversuch, Flüchtlinge und MigrantInnen vor Ausgrenzung und Abschiebung zu schützen. Dieses solidarische Engagement muss durch eine flankierende Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. Nur so kann die eigentliche Intention unserer Arbeit, die Kritik der Abschiebungen, der Abschiebehaft und der Abschiebelager insgesamt und die Forderung nach Zuständen, in denen sie überflüssig wären, transportiert werden.

Unsere Öffentlichkeitsarbeit beschränkt sich bisher überwiegend auf den lokalen Bereich und stützt sich oft auf extreme "Einzelfälle", um überhaupt Gehör zu erlangen. Doch sie ist überregional kaum wahrnehmbar und hat auf Haftanordnungen, Vollzugsbestimmungen und Abschiebungen (oder gar deren Aussetzung) bisher nur geringen Einfluss.

Unser erster Schritt auf einem noch unbestimmten Weg ist die Schaffung von Öffentlichkeit. Öffentlichkeit deshalb, weil die Praxis der Abschiebelager und deren Stellung in der Abschottungspolitik noch nicht hinreichend bekannt ist und alle bisherigen Initiativen politischer Gruppen zur Skandalisierung der Abschiebehaft nicht gefruchtet haben. Abschiebehaft und Abschiebelager sollen nicht weiter verschwiegen werden können, sondern zu einer öffentlichen Angelegenheit werden. Wir wollen die menschenunwürdigen und menschenrechtswidrigen Zustände, unter denen Flüchtlinge in Deutschland leiden, öffentlich anprangern. Dadurch können wesentlich mehr Menschen dazu bewegt werden, sich über Abschiebehaft und Abschiebelager zu empören und zu ihrer Abschaffung beizutragen.

Gebrauchsanweisung

Die *Kampagne gegen Abschiebungen, Abschiebeknäste und Abschiebelager* bietet ein breites Dach für alle, die sich mit deren Motto und Hintergrund identifizieren können. Durch die Verwendung des gemeinsamen Slogans, der Logos, der Plakate und insbesondere der Inhalte werden die vielfältigen Aktionen lokaler Gruppen und Initiativen in einem einheitlichen Zusammenhang wahrnehmbar. Sorgen wir mit dezentralen, zeitgleichen, in unregelmäßigen Abständen folgenden Aktionen für Lärm, um Abschiebehaft und Abschiebelagern Prominenz zu verschaffen! Prominenz als das, was sie sind: Kernstücke einer Politik des Ausschlusses und der sozialen Stigmatisierung von Flüchtlingen und MigrantInnen. Den kreativen Aktionen sind keine Grenzen gesetzt. Ob Demos, Blockaden, symbolische Aktionen, Veranstaltungen, etc. direkt an und/oder in Abschiebeknästen und Abschiebelagern, Amtsgerichten, Ausländerbehörden, Flughäfen und Innenministerien oder Informationsveranstaltungen für die breite Öffentlichkeit: Alle Aktionen, die sich gegen die Politik der Fernhaltung, Aussonderung, Überwachung und Abschiebung von Flüchtlingen und MigrantInnen und die lange Kette der Verantwortlichen richten, haben Platz in der Kampagne.

Aufruf zur Kampagne gegen Abschiebungen, Abschiebeknäste und Abschiebelager

Abschottung & Ausgrenzung

Flüchtlinge und MigrantInnen werden in Europa mit einem repressiven System konfrontiert. Deutschland will sich lediglich den erwünschten ArbeitsmigrantInnen im Sinne der Standort-Logik des "Zuwanderungsgesetzes" bedingt öffnen. Doch weiterhin gilt: Wer die technologisch und militärisch hochgerüsteten Außengrenzen der EU überwunden hat, trifft auf deren Verwandte im Landesinneren. Nicht territoriale, sondern sozial bestimmte Grenzen durchsetzen das Innere des Landes mit einem dichten Kontrollnetz. Sie treffen Menschen, die aufgrund äußerlicher Kriterien als nicht deutsch kategorisiert werden. Flüchtlinge und MigrantInnen müssen ständig mit "verdachtsunabhängigen" Kontrollen auf öffentlichen Plätzen, Straßen und im Umfeld von Bahnhöfen rechnen. Sie werden durch zahlreiche, gesetzlich fixierte Sonderbehandlungen stigmatisiert und isoliert. Beispielsweise dürfen Flüchtlinge den ihnen zugewiesenen Landkreis nicht verlassen. Viele sind in Sammelunterkünften untergebracht, in denen sie durch das sogenannte Sachleistungsprinzip bevormundet werden. Auch wer eine Wohnung hat, bekommt in vielen Bundesländern statt Bargeld Gutscheine, Chip-Karten oder Lebensmittelpakete. Im Ausländerzentralregister sind alle notiert, deren Herkunft nicht deutsch ist. Diese Stichpunktliste ließe sich lange fortsetzen – Abschiebehaft und Abschiebelager reihen sich ein in den diskriminierenden Umgang mit unerwünschten Menschen.

Abschiebungen

Wesentlicher Baustein der deutschen Migrationspolitik ist die Abschiebepaxis. Jährlich werden über 50 000 Menschen aus Deutschland abgeschoben, die meisten von ihnen per Flugzeug. Das sind jeden Tag 130 bis 140 Menschen, die in die Situation zurückgezwungen werden, vor der sie geflohen sind: Bürgerkrieg, ethnische oder sexistische Unterdrückung, politische Verfolgung, fehlende Lebensgrundlagen und -perspektiven. Wir halten dagegen: alle Menschen haben das Recht, selbst zu bestimmen, wo und wie sie leben wollen.

Abschiebungen werden häufig durch BGS-Beamte oder private Sicherheitsdienste begleitet, die auch bereit sind, Gewalt anzuwenden, um die Abschiebung zu erzwingen. Wer sich wehrt, wird geschlagen, geknebelt und mit Psychopharmaka ruhiggespritzt. Dabei sind im Zusammenhang mit Abschiebungen aus Deutschland bereits mehrere Menschen getötet worden. Die Täter und die zuständigen Behörden wurden bisher nicht belangt, das Abschiebesystem nicht in Frage gestellt. Die toten und misshandelten Flüchtlinge und MigrantInnen sind bewusst in Kauf ge-

nommene Opfer einer brutalen Abschiebepaxis. Diese hat auch innerhalb des neuen "Zuwanderungsgesetzes" ihren Platz: In Zukunft soll es nicht weniger, sondern mehr Abschiebungen geben.

Abschiebehaft

Der Begriff "Abschiebehaft" spricht in der Verbindung von "Abschiebung" und "Haft" für sich. Denn allein zur Ermöglichung der Abschiebung von nicht aufenthaltsberechtigten Flüchtlingen und MigrantInnen nimmt man ihnen die Freiheit. In der Logik von Ausländerbehörden, HaftrichterInnen und Polizei sind abgelehnte AsylbewerberInnen, aussortierte ArbeitsmigrantInnen oder ehemals geduldete Bürgerkriegsflüchtlinge nur eins: potentielle "Illegale", die sich vermutlich der Abschiebung entziehen wollen.

Was aus behördlicher Sicht ein Akt der Verwaltung ist, ist für die betroffenen Menschen fatal: Der Freiheitsentzug ist für sie nicht nachvollziehbar. Sie erleben ihn als Einschüchterungsversuch und als Bestrafung für ihr bloßes Dasein. An ihrer Abschiebung in das Land, das sie aus Not verließen, sollen sie unter Haftbedingungen mitwirken. Tun sie das nicht, bleiben sie im Gefängnis. Die erschwerte Kontaktaufnahme nach draußen isoliert sie. Die Wahrnehmung ihrer Rechte, sei es auch nur das der Haftbeschwerde, ist meist nicht möglich, da sie eine anwaltliche Unterstützung nicht finanzieren können. Revolten und Hungerstreiks sind die drastischsten, aber regelmäßig vorkommenden Versuche, aus der Gefangenschaft zu entkommen, auf ihre Situation aufmerksam zu machen und gegen die zermürbende Ungewissheit zu protestieren. Doch häufig zieht der Aufenthalt in der Abschiebehaft weniger sichtbare Begleiterscheinungen nach sich: Suizidversuche, Depressionen, Schlaflosigkeit, Stress, Dauermüdigkeit oder Angstzustände. Denn am Ende wartet auf die Abschiebehäftlinge nicht die Entlassung, sondern die Abschiebung ins Herkunftsland. Wann und ob das geschieht, bleibt für die Insassen in der Regel nicht absehbar – ein Zustand, der bis zu eineinhalb Jahren andauern kann. Seit 1993 haben sich bereits 99 Menschen angesichts ihrer drohenden Abschiebung aus Deutschland das Leben genommen oder starben bei dem Versuch, vor der Abschiebung zu fliehen, davon 45 in der Abschiebehaft. Abschiebehaft ist ein derart massiver Eingriff in die Freiheitsrechte und die Integrität von Menschen, dass sie ersatzlos abgeschafft werden muss.

Abschiebelager

Als Ergänzung zur Abschiebehäft findet in Deutschland zur Zeit eine neues Modell von Zwangsmaßnahmen gegen Flüchtlinge Verbreitung: Abschiebelager, die verharmlosend "Ausreisezentren" genannt werden. Dort werden Flüchtlinge festgehalten, die aufgrund fehlender Papiere nicht abgeschoben werden können. Mit der unbefristeten Zwangseinweisung in Abschiebelager werden die betroffenen Flüchtlinge aus ihrem sozialen Zusammenhang herausgerissen, verlieren ihre Arbeit und müssen Wohnung und Freunde verlassen. Damit sollen sie zur "Mitwirkung" an ihrer eigenen Abschiebung gezwungen werden. Nach den Erfahrungen mit bereits bestehenden Modellversuchen in Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt ist nicht die massenhafte Durchsetzung der "Ausreisepflicht", sondern die massenhafte Illegalisierung von Flüchtlingen das Hauptergebnis der Abschiebelager. Während durchschnittlich etwa zehn Prozent der Flüchtlinge abgeschoben oder zur sog. "freiwilligen" Ausreise gezwungen werden konnten, wurde fast die Hälfte in die Illegalität getrieben. In den bestehenden Abschiebelagern wird offensiv mit psychischem Druck und Kriminalisierung gearbeitet, um die Betroffenen, so die offizielle Formulierung, in eine "Stimmung der Hoffnungs- und Orientierungslosigkeit" zu versetzen. Der Katalog von Repressionsmaßnahmen umfasst den völligen Entzug von Geld und Verdienstmöglichkeiten, die Zerstörung jeglicher Privatsphäre und der

Vertrauensverhältnisse durch Einbeziehung selbst von SozialarbeiterInnen als Spitzel, die totale Beschäftigungslosigkeit und zermürbende Kontrollmechanismen wie regelmäßige Meldeauflagen und Verhöre, weitestgehende Beschränkung des legalen Bewegungsradius und Haftstrafen als Folge von Sonderstrafatbeständen. Die offizielle Behauptung von Regierungsseite, die "Ausreisezentren" wären eine Alternative zur Abschiebehäft, erweist sich als nicht zutreffend, denn noch kein Bundesland hat nach Einführung der Abschiebelager die Abschiebehäft abgeschafft. Statt dessen dienen die Abschiebelager dazu, die Repressionsmöglichkeiten zur "Mitwirkung" bei der eigenen Abschiebung oder Vertreibung auf eine immer größere Zahl von Flüchtlingen auszuweiten. Aktuelle Entwicklungen in einigen Bundesländern zeigen, dass immer mehr Flüchtlinge diesem neuen Lagerregime unterworfen werden.

Wir wenden uns entschieden gegen das Universum der Lager und Knäste in Deutschland und Europa, das Ausdruck einer Politik sozialer Apartheid ist. Für Freizügigkeit und Selbstbestimmung überall!

Beteiligt Euch an der Kampagne gegen Abschiebungen, Abschiebehäft und Abschiebelager!

Zum Auftakt rufen wir dazu auf, am 02.11.02 einen "Tag der offenen Türen" zu begehen! Haltet euch auf dem Laufenden unter www.abschiebehäft.de, unterstützt Initiativen und Gruppen vor Ort und steht damit ein gegen Abschiebungen, Abschiebeknäste und Abschiebelager!

Termine und Ankündigungen unter www.abschiebehäft.de

Die Informationsmaterialien zur *Kampagne gegen Abschiebungen, Abschiebeknäste und Abschiebelager*: Plakate, Flugblätter, Aufkleber, etc. sind zu beziehen über:

Vernetzung der Abschiebehäftgruppen
c/o Flüchtlingsrat Leipzig
Sternwartenstraße 4
04103 Leipzig
Tel: 0341 – 25 77 242

Die Bundesrepublik als Lagergesellschaft

von Stephan Dünwald

Im neuen Gesetzesentwurf der Rot-Grünen Bundesregierung zur Zuwanderung ist die Einrichtung von Ausreisezentren geplant. In einigen Bundesländern sind solche Zentren schon eingerichtet und erprobt worden, deren Ziel es ist, "die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise zu fördern und die Beschaffung von Heimreisedokumenten zu beschleunigen" (Pressestelle Bundesministerium des Inneren). Wieder mal ein neues, euphemistisch umschriebenes Abschreckungsinstrument. Mit den sogenannten Ausreiseeinrichtungen entstehen wieder neue Lager in Deutschland, in denen ein Teil der Bevölkerung auf entwürdigende Weise einer Sonderbehandlung unterworfen wird, ausgeschlossen von der Möglichkeit, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, separiert von der "normalen" Wohnbevölkerung. Der Begriff des Lagers ruft hässliche Assoziationen an nationalsozialistische Zwangsarbeits-, Konzentrations- und Vernichtungslager hervor. Mit der Gründung der Bundesrepublik schworen die politisch Verantwortlichen alles zu tun, dass sich die Geschichte nicht wiederhole. Doch auch für die Bundesrepublik sind Lager kennzeichnend. Wenn nun neue Lager geplant werden, lohnt ein Blick in die Geschichte der Bundesrepublik, um die Kontinuität wahrzunehmen, mit der auch in der jüngeren Vergangenheit Migrantinnen und Migranten in Lager gesteckt wurden.

Kontinuität einer Unterbringungsform

Die verstärkte Asylzuwanderung Anfang der 90er Jahre wurde in der Bundesrepublik als Problem wahrgenommen, auf das mit der forcierten Unterbringung von Asylsuchenden in provisorischen Unterkünften, Baracken und Containerlagern reagiert wurde. Durch Brandanschläge auf diese Unterkünfte und ihre Bewohner und die bei der Errichtung entstehenden Schwierigkeiten mit der Nachbarschaft dieser Unterkünfte, aber auch die daran geknüpften politischen Debatten um eine Einschränkung des Asylrechts wurde das Thema der Asylzuwanderung wieder in der öffentlichen Diskussion präsent. Die Unterkünfte oder Lager bekamen eine Schlüsselrolle in der Diskussion um Asylrecht und Asylpolitik, führten sie doch den Bewohnern der Bundesrepublik lokal und weithin sichtbar die Präsenz von Flüchtlingen vor Augen.

Tatsächlich waren die Unterkünfte für Asylsuchende Anfang der neunziger Jahre keine neue Einrichtung, sondern ihre Existenz reichte in den Beginn der achtziger Jahre zurück, seit es zum ersten Mal eine nennenswerte Asylzuwanderung in die Bundesrepublik gegeben hatte. Die Lagerunterbringung von Asylsuchenden ist allerdings nur die

vorläufig letzte Phase einer Tradition, Migranten bevorzugt in Lagern oder lagerähnlichen Wohnformen unterzubringen. So schreibt Mathias Beer im Artikel 'Lager als Lebensform in der deutschen Nachkriegsgeschichte': "Als Flüchtlinge und Vertriebene die Lager nach Jahren verlassen konnten, folgten nicht selten Obdachlose, Räumungsschuldner und ‚Asoziale‘, aber auch ‚Gastarbeiter‘ als Bewohner. Bis in die Gegenwart kamen weitere Lagerarten hinzu. Spätestens die brennenden Asylbewerber- und Aussiedlerunterkünfte der neunziger Jahre erinnerten daran, dass in Deutschland nach wie vor Menschen in Lagern leben." (Beer 1999: 59)

Die Asylbewerberlager, die Anfang der 90er Jahre großes Aufsehen erregten, sind also keineswegs eine neue Erscheinung. Angesichts der Pläne zur bundesweiten Einrichtung von Ausreisezentren bietet es sich an, die Lagerunterbringung von Flüchtlingen mit allen bislang bekannten Konsequenzen als eine traditionelle Form des Umgangs mit Migranten einzustufen. Es soll damit gezeigt werden, welche besonderen Bedingungen sich aus der Unterbringungsform Lager für die Bewohner, aber auch für die benachbarte Wohnbevölkerung ergeben. Dies soll unter dem Vorzeichen einer Kontinuität betrachtet werden, in der die Unterbringung in Lagern nur zum Teil eine Reaktion auf Notwendigkeiten, vor allem auch Ausdruck der bewusst in Kauf genommenen oder gewollten Separierung und Exklusion der Migranten von der Gesellschaft ist. Der Begriff Lager weckt, denkt man an die Lager der NS-Zeit, ausgesprochen negative Assoziationen. Doch auch in den Jahrzehnten vor wie nach der NS-Zeit verbindet sich weder mit dem Begriff noch mit den darunter gefassten Unterkünften etwas Positives. Lager besitzen nach Anne von Oswald und Barbara Schmidt folgende allgemeine Merkmale: "sie sind ein provisorisches, schnell und billig zu errichtendes Massenquartier; die typische Behausung im Lager ist die Baracke. Das Leben im Lager ist durch räumliche Enge und niedrigen Komfort charakterisiert. Es wird gekennzeichnet durch Isolation nach außen und eine zwangsweise Vergesellschaftung nach innen, die sich in der Einschränkung oder dem Verlust von Privatsphäre und einem umfassenden formellen Reglement niederschlägt" (von Oswald/Schmidt 1999:184).

All dies ist wenig geeignet, dem Lager positive Seiten abzugewinnen. Der Begriff soll trotzdem verwendet werden. Zum einen, weil seine Bestimmung auf Asylbewerberunterkünfte zutrifft (1), zum anderen, um die Vergleichbarkeit mit anderen Unterbringungsformen für Migranten und Flüchtlinge in der Geschichte der Bundesrepublik heraus-

zustellen. Im Vergleich beschränke ich mich auf die Unterbringung von ‚Gastarbeitern‘ in den 50er und 60er Jahren und die Unterbringung von Asylsuchenden in den 90ern. Viele andere Formen des Lagers bleiben daher unberücksichtigt.

Zwischen Notbehelf und Abschreckung: das Lager als Provisorium

Aus unterschiedlichen Gründen heraus war die Unterbringung von Arbeitsmigranten, den sogenannten ‚Gastarbeitern‘ in den 50er und 60er Jahren sowie die Unterbringung von Asylsuchenden in den 90ern eine jeweils zu Anfang höchst provisorische Angelegenheit. In beiden Fällen spielt dabei die Notwendigkeit der schnellen Unterbringung einer großen Zahl von Einwanderern eine Rolle. Für die Unterbringungsweise und vor allem die Kontinuität der Lagerunterbringung ist dies ein wichtiger, aber letztlich nicht ausschlaggebender Faktor. Als solche erweisen sich hinsichtlich der Arbeitsmigranten die Vermeidung von Unterbringungskosten, bezüglich der Asylsuchenden die unter dem Begriff der "Abschreckung" zusammenzufassenden Maßnahmen, den Aufenthalt für Flüchtlinge in Deutschland möglichst abweisend zu gestalten.

"Wenn deutsche Wirtschaftswunder-Rekruten in solch armseligen Zimmern hausen müssten" (2) – Die Unterbringung im 'Gastarbeiterlager'

Noch vor Abschluss der ersten Anwerbeverträge (mit Italien im Jahr 1955) wurden die Arbeitgeber zur "angemessenen" Unterbringung der Arbeitsmigranten in ihrem Betrieb verpflichtet (von Oswald/Schmidt 1999:186).

"Aber was hieß ‚angemessen‘? Anfangs wurden die Richtlinien für Bauarbeiterwohnheime von 1934, also noch aus der Zeit des Nationalsozialismus, zugrunde gelegt. Neun Jahre nach dem ersten Anwerbevertrag mit Italien, 1964, wurden neue Richtlinien für die italienischen Arbeiter eingeführt, um ‚nach der Verkehrssitte angemessene Unterkünfte‘ zu garantieren" (Dunkel/Stramaglia-Faggion 2000: 158).

Der Arbeitskräfteknappheit stand der Unwillen der Unternehmen gegenüber, die Kosten für die Unterbringung der Arbeitskräfte zu übernehmen. Die Arbeitgeber konnten sich mit ihrem Versuch, die Unterbringungspflicht wieder aufzuheben, nicht durchsetzen, und so waren sie "darauf bedacht, wenigstens billige und schnell zu errichtende Unterkunftstypen zu nutzen" (von Oswald/Schmidt 1999: 186).

Im Laufe der sechziger Jahre geriet die Unterbringung von Arbeitsmigranten in Barackenlagern in ein Dilemma divergierender politischer Zielrichtungen. Das Bundesbauministerium missbilligte die zunehmende Errichtung von Baracken, die sich nicht mit den Erfolgen des wirtschaftlichen Aufschwungs in Deckung bringen ließ: "Die laufenden Programme zur Räumung der Wohnlager und Einzel-

baracken, in denen Vertriebene, Evakuierte und Flüchtlinge untergebracht waren, firmierten nicht von ungefähr unter dem Schlagwort der ‚Schandfleckbeseitigung‘" (von Oswald/Schmidt 1999: 187). Das Ministerium weigerte sich jedoch, dafür Bundesmittel zur Verfügung zu stellen, weil die Versorgung deutscher Staatsangehöriger mit festen Wohnungen Priorität genoss. Stattdessen unterstützte die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung den Bau von Unterkünften durch Darlehen, weil italienische Stellen gegen die Zustände in den Unterkünften mancher Firmen protestierten. Eine deutliche Unterscheidung im Standard zwischen "Wohnheimen" für deutsche Arbeitskräfte und "Unterkünften" für ausländische Arbeitnehmer blieb bis Anfang der siebziger Jahre gewahrt. Damit deutet sich, wie von Oswald und Schmidt schreiben,

"eine Kontinuität der diskriminierenden Unterbringungspolitik gegenüber Ausländern und Ausländerinnen der vorangegangenen Jahrzehnte an, wenn etwa der Vizepräsident der Bundesanstalt im Oktober 1960 darlegte, bei den Unterkünften solle ‚der Heimcharakter nicht überbetont werden. Eine mittlere Ausstattung der Heime genüge, da die Ausländer keine allzu großen Ansprüche stellten'" (von Oswald/Schmidt 1999: 189).

Während also die Arbeitgeber sich weigerten, für eine bessere Unterbringung zu sorgen, hielten sich die Behörden mit Auflagen zurück. Auch Kontrollen, ob die Mindestanforderungen an Unterkünfte wenigstens eingehalten wurden, waren eher die Ausnahme. So konnte es geschehen, dass die Richtlinien in vielen Fällen drastisch unterschritten wurden. Erst Anfang der siebziger Jahre, "... mitbedingt durch einen gestiegenen Lebensstandard und ein verändertes politisches Klima" (von Oswald/Schmidt 1999: 190f) war dies jedoch Anlass für Skandale, die durch ihr großes öffentliches Aufsehen politisches Handeln erzwingen. 1973 wurden die Richtlinien in ein Gesetz überführt und Unterschiede zwischen deutschen und ausländischen Arbeitnehmern aufgehoben, nur einige Monate vor dem Anwerbestop im November 1973 (von Oswald/Schmidt 1999: 191).

Baubude und Co.

In der Unterbringungspraxis lassen sich verschiedene regulierende Faktoren ausmachen: eine gewisse Richtschnur gibt die 1934 verfasste und 1959 lediglich neu festgeschriebene sogenannte Baubudenverordnung ab, in der Mindestanforderungen festgelegt sind, die aber mangels Kontrolle häufig drastisch unterschritten werden (vgl. von Oswald/Schmidt 1999: 191, 195-200; Dunkel/Stramaglia-Faggion 2000: 165-177). Zudem verhindert die Wohnsituation von deutschen Staatsbürgern eine Verbesserung dieser Standards. Durchweg wird auf eine Unterscheidung zwischen der Unterbringung von Deutschen und Ausländern geachtet, so auch in den Förderrichtlinien der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (von Oswald/Schmidt 1999: 188). Dadurch wurde auch eine Obergrenze des Standards festgelegt, die sich als deutliche Diskriminierung versteht. Begründet wurde diese Obergrenze unter anderem damit, dass "die ausländischen Arbeitskräfte (...) nur vorübergehend in diesen Unterkünf-

ten lebten" (von Oswald/Schmidt 1999: 189). Das führt zu dem Schluss, dass die Barackenlager aus Kostengründen provisorisch und billig errichtet und aber auch so gehalten wurden. Begründet und legitimiert wurde dies neben einer beabsichtigten Diskriminierung der Arbeitsmigranten damit, dass auch die Anwesenheit der Arbeitsmigranten nur als eine provisorische, vorübergehende, angesehen wurde. Es ist anzunehmen, dass auch mittels der Unterbringungs-politik weit über das Ende des Rotationsprinzips hinaus die Rückkehrbereitschaft der Arbeitsmigranten gefördert werden sollte. Dunkel und Stramaglia-Faggion stellen fest, dass auch über die Anforderungen an die Unterkünfte als Mittel der Migrationssteuerung eingesetzt werden konnten: "Häufig war es vom Arbeitsbedarf abhängig, was die Behörden noch als angemessen akzeptierten. In Zeiten großen Mangels an Arbeitern drückte man offenbar schon mal ein Auge zu, wenn die Unterbringung nicht einmal im entferntesten den Anforderungen genügte. In Zeiten, in denen sich ein Überangebot an Arbeitskräften abzuzeichnen begann, wurde insbesondere die Wohnungspolitik zu einem indirekten Regulativ umfunktioniert; denn für die Gastarbeiter war die Aufenthaltserlaubnis oder die Erlaubnis zum Familiennachzug an den Nachweis ‚ausreichenden‘ Wohnraums gebunden" (Dunkel/Stramaglia-Faggion 2000: 160).

"Das Lager soll nicht einladend wirken" (3) – Unterbringung von Asylsuchenden in den 80er und 90er Jahren

Nur wenige Jahre, nachdem die Unterbringungsweise von Arbeitsmigranten gesetzlich geregelt und den Deutschen wenigstens formal gleichgestellt worden war, wurde das Lagerprinzip auf Asylsuchende übertragen. So schreibt Jürgens (1989:150): "Ende der siebziger Jahre wurde ‚zur Begegnung des massenhaften Asylmissbrauchs‘ die Forderung der generellen Unterbringung von Asylsuchenden in Sammellagern - nicht zum ersten Mal, aber mit zunehmender Vehemenz - vertreten." Es sollte jedoch noch bis 1982 dauern, bis bundesweit die Lagerunterbringung von Asylsuchenden im Asylverfahrensgesetz festgeschrieben wurde. Dies hielt einzelne Bundesländer nicht davon ab, schon früher Erfahrungen mit der Errichtung von Lagern zu sammeln. Die Vorreiterrolle in diesem Prozess hatte das Bundesland Baden-Württemberg übernommen. Dort wurde im September 1980 die Unterbringung von Asylsuchenden in Sammellagern verfügt, im Wissen um die negativen Konsequenzen für die so Untergebrachten und die hohen Kosten, die mit der Lagerunterbringung verbunden waren, denn erst im Vorjahr war die Einrichtung der Sammellager noch mit folgender Begründung abgelehnt worden:

"Ausländer unterschiedlicher Nationalität, Kultur und Religion werden zwangsläufig auf engem Raum untergebracht. Dies kann sowohl zu erheblichen Schwierigkeiten innerhalb de Wohnheims als auch zu Störungen im Zusammenleben mit der deutschen Bevölkerung führen. (...) Die zentralisierte Unterbringung (...) führt zu einem gesteigerten subjektiven Sicherheitsbedürfnis der Bevölke-

rung. Die wohnheimmäßige Unterbringung ist kostenintensiv" (zit. nach Jürgens 1989:151)

Trotz dieses negativen Bescheides wurde in Baden-Württemberg nur ein gutes Jahr später die Lagerunterbringung Asylsuchender durchgesetzt. Jürgens zitiert weiter einen Vergleich der privaten mit der Sammelunterbringung, den die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg 1985 publizierte. Danach sind die Kosten der Lagerunterbringung mehr als dreimal so hoch wie die Unterbringung von Asylsuchenden in Privatwohnungen (Jürgens 1989:151).

Die Lagerunterbringung für Asylsuchende wurde trotz der hohen Kosten verfügt, allerdings nicht trotz, sondern gerade wegen der negativen sozialen Konsequenzen der Lagerunterbringung vor allem für die Insassen. Mit der Einweisung in Lager sollte Asylsuchenden die Integration verwehrt werden und die miserablen Lebensbedingungen sollten abschreckende bzw. ‚anreizmindernde‘ Effekte zeitigen (vgl. Jürgens 1989:161)

Ausgrenzung per (Asylbewerberleistungs-)gesetz

Parallel zur Zwangsunterbringung von Asylsuchenden in Lagern wurden auch die Bewegungsfreiheit und die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Partizipation von Asylsuchenden systematisch eingeschränkt. Die Unterbringung in Lagern bildete die Grundlage für eine Reihe weiterer Maßnahmen, die auf eine gezielte Verschlechterung der Lebensbedingungen von Asylsuchenden hinauslaufen. Simone Wolken setzt den Beginn dieser Maßnahmen 1980 an. Das Ziel:

"Zur ‚Eindämmung des Zustroms der Wirtschaftsasylan-ten‘ und zur Verdeutlichung der Tatsache, ‚dass sich ein unberechtigter Asylantrag in der Bundesrepublik schlicht nicht lohnt‘ wurde ab 1980 damit begonnen, die soziale Situation der Asylbewerber auf dem Wege administrativer Maßnahmen so zu verschlechtern, dass der Aufenthalt in der Bundesrepublik weder für die bereits Eingereisten noch für potentielle Einreisewillige attraktiv sein kann" (Wolken 1988:47).

Zu diesen Maßnahmen gehörte ein generelles Arbeitserlaubnisverbot für die Dauer eines Jahres, das bereits im September 1981 auf zwei Jahre ausgedehnt wurde, zudem die Möglichkeit der Ausländerbehörden, Asylsuchende zu verpflichten, "sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten oder in einer bestimmten Gemeinde zu wohnen (§ 4 2.BsclG)" (Wolken 1988:49). Doch damit nicht genug: "Im Rahmen der administrativen Begleitmaßnahmen zu dieser Novelle sollte Sozialhilfe wenn möglich nicht mehr in Geld, sondern in Sachleistungen gewährt werden, eine Maßnahme, die gegenüber Obdachlosen immer wieder von den Gerichten als rechtswidrig verurteilt wird. Um dies auch sicherstellen zu können, war eine Regelunterbringung der Asylsuchenden in ‚Gemeinschaftsunterkünften‘ vorgesehen. Darüber hinaus wurde eine Kindergeldgewährung während des Anerkennungsverfahrens ausgeschlossen. (Wolken 1988:50)

Das Sachleistungsprinzip für Asylsuchende wurde im Bundessozialhilfegesetz festgeschrieben, und das gleiche Gesetz "ermächtigte die Sozialämter ausdrücklich zur Kürzung der Geldleistungen für diesen Personenkreis ‚auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche“ (Wolken 1988:50), was zum Teil rigide Kürzungen zur Folge hatte. Die damit festgeschriebenen Einschnitte in die Lebenssituation der Asylsuchenden wurden seitdem kontinuierlich ausgebaut und systematisiert festgelegt (4). Das Asylverfahrensgesetz von 1982 bestimmt die Unterbringung von Asylsuchenden in sogenannten Gemeinschaftsunterkünften als Regelfall (§ 53 AsylVfG) und führt die Aufenthaltsgestattung (§ 20 AsylVfG) für Asylsuchende ein, die auf das Gebiet der ausstellenden Ausländerbehörde beschränkt ist.

Die verabschiedeten Maßnahmen griffen in der Realität in sehr unterschiedlicher Weise. Die Umsetzung der Maßnahmen oblag in weiten Bereichen den Ländern und Kommunen, die je nach geltenden Prinzipien und Möglichkeiten mit Asylsuchenden verfahren. So wurde beispielsweise die zwangsweise Unterbringung in Sammellagern häufig von der Verfügbarkeit geeigneter Objekte abhängig gemacht. Erst mit steigender Zahl von Asylsuchenden in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre wurden zunehmend Baracken- und Containerlager für Flüchtlinge errichtet.

Asylbewerberleistungsverweigerungsgesetz

Ein weiterer drastischer Schritt der Vereinheitlichung und Verschlechterung der Lebenssituation von Asylsuchenden wurde 1993 mit dem Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes vollzogen. Mit diesem Gesetz wurde erstmalig in der Geschichte der Bundesrepublik eine Personengruppe aus dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) herausgenommen und deutlich schlechter gestellt. Auch das Prinzip der vorrangigen Ausgabe der Hilfe in Form von Sachleistungen wurde durch das Asylbewerberleistungsgesetz nochmals bekräftigt. Die verschiedenen Abschreckungsmaßnahmen, Zwangsunterbringung in Sammellagern, Arbeitsverbot und Sachleistungsprinzip sind miteinander verzahnt. Das Arbeitsverbot entzieht den Asylsuchenden die Möglichkeit, sich zu ernähren, ohne auf die Sachleistungen zurückgreifen zu müssen. Erst die Lagerunterbringung ermöglicht eine effektive Umsetzung des Sachleistungsprinzips inklusive der damit einhergehenden Kontrolle und Entmündigung.

Georg Classen resümiert die Konsequenzen der gegenüber Flüchtlingen eingesetzten Maßnahmen folgendermaßen: "Flüchtlinge in Deutschland sind in einem umfassenden Gespinnst aus Bevormundung, Entmündigung und täglicher Erniedrigung gefangen, das ihren Alltag prägt. In vielen Regionen zwangsweise versorgt mit Sachleistungen, in vielen Regionen abgespeist gar mit minderwertigen Lebensmittelpaketen, wird jenen, die man durch ein Arbeitsverbot hindert, zu ihrem Lebensunterhalt selbst beizutragen, auch noch der Rest an Würde genommen: die alltägliche Sorge für sich selbst und die Familie. In Gemein-

schaftsunterkünften weitgehend isoliert von ihrer Umwelt, durch die sogenannte Residenzpflicht auf ein kleines Territorium beschränkt und durch das minimale Taschengeld ohnehin daran gehindert, Freunde und Verwandte zu besuchen oder am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen - so leben viele Flüchtlinge" (Classen: 2000: 10)

Mit dem Asylbewerberleistungsgesetz wurde mit dem Ausschluss der Asylsuchenden aus bislang allgemein gültigen gesellschaftlichen Bestimmungen die Exklusion von Flüchtlingen aus der Gesellschaft systematisiert und definitiv festgeschrieben. Auch wenn seitdem eine Reihe weiterer Verschärfungen gegenüber Asylsuchenden umgesetzt wurden, ist die Verabschiedung dieses Gesetzes doch als markanter Einschnitt zu betrachten.

Integration versus Ausgrenzung

Vergleicht man die Entwicklung der ‚Gastarbeiter‘-Unterbringung mit der Unterbringung von Asylsuchenden, so lässt sich ein gegenläufiger Trend feststellen, der verschiedene Aspekte umfasst. Während die Unterbringung der angeworbenen Arbeitsmigranten anfangs in Lagern mit zum Teil erbärmlicher Ausstattung erfolgte, dann aber schrittweise Verbesserungen dieser Unterbringungsform stattfanden, so bildet die Unterbringung von Asylsuchenden in Lagern, verbunden mit einer kontinuierlich gestiegenen Verschlechterung der Lebensbedingungen, das Ziel und Ende eines gesellschaftlichen Ausschließungsprozesses. Die Wohn- und Lebensverhältnisse von Arbeitsmigranten wurden im Laufe der Jahre schrittweise angehoben, und obwohl noch heute Baracken für Arbeitsmigranten existieren (Dunkel/Stramaglia-Faggion 2000: 161), so konnten Arbeitsmigranten, wenn auch unter Schwierigkeiten, von der Lagerunterbringung in Wohnheime und Privatwohnungen überwechseln und so ihre Wohnsituation verbessern. Die strukturelle Diskriminierung, der Arbeitsmigranten anfangs ausgesetzt waren, weil ihre Unterkunftsbedingungen einen deutlichen Qualitätsunterschied zu Wohnheimen für Deutsche aufweisen sollten, wurde gesetzlich aufgehoben. Asylsuchende wurden hingegen in zunehmendem Maße durch Zwangseinweisungen in Sammelager und Arbeitsverbote aus anderen Wohn- und Unterbringungsformen ausgesondert. Gegenüber Asylsuchenden waren es vor allem gesetzliche Bestimmungen, die unter der Vorgabe, damit Asylantragsteller möglichst abzuschrecken, eine zunehmende Diskriminierung zwischen Asylsuchenden und der übrigen Bevölkerung der Bundesrepublik einführten. Bei der Unterbringung von Arbeitsmigranten waren es vor allem ökonomische Aspekte, die den schlechten Unterbringungsstandard begründeten; die Unterbringung von Asylsuchenden in Lagern erfolgt, obwohl bekannt war, dass damit höhere Kosten verbunden sind.

Während anfangs jeweils in der Notwendigkeit, überhaupt eine Unterbringung zu gewährleisten, ein wichtiger Grund für die Lagerunterbringung zu sehen ist, so verliert dieses Argument im Verlauf der Unterbringung an Berechtigung. Das führt bei der Unterbringung von Arbeitsmigranten zu

einer Verbesserung der Wohnsituation und einer Diffundierung der Migranten in den allgemeinen Wohnungsmarkt, bei der Unterbringung von Asylsuchenden zu einer instrumentalisierenden Begründung der Lagerunterbringung. Die Unterbringung und die damit einhergehende Absenkung von Leistungen werden verfügt als, wie Stech das ausdrückt, "Steuerungsmittel gegen den weiteren Zustrom von Asylsuchenden, die aus asylfremden Gründen in den Bundesrepublik Deutschland einreisen" (Stech 1991: 11) In der Zusammenführung der Abschreckungsmaßnahmen auf der Grundlage der Lagerunterbringung von Asylsuchenden kann meines Erachtens von einem Lagersystem gesprochen werden, in dem die einzelnen Komponenten insgesamt die erwünschte Schlechterstellung der Asylsuchenden ermöglichen.

Das Leben im Lager

Der Alltag im Lager ist durch Mangel gekennzeichnet, insbesondere durch den Mangel an Rückzugsmöglichkeiten, der zu gravierenden Beschränkungen der Privatsphäre führt. Dies zeichnete gleichermaßen die Lebenssituation der Asylsuchenden in den Sammellagern und die in den Baracken der Arbeitsmigranten aus. So schreiben von Oswald und Schmidt über die Bewohner der Unterkünfte von Opel in Rüsselsheim und VW in Wolfsburg:

"Wie typische Lagerbewohner lebten auch sie [die Arbeitsmigranten, St.D.] in einer Mangelgesellschaft, die Einschränkung oder Verlust der individuellen Freiheit bedeutete: Nicht nur Mangel an Platz und Bewegungsfreiheit, sondern zwangsläufig auch Mangel an Ruhe, Rückzugsmöglichkeiten und Intimität führten in den Massenunterkünften bis zum vollständigen Verlust der Privatsphäre. (...) Zu diesem Mangel an Privatsphäre gehörte auch der Mangel an Sexualität, der sich aus der Trennung der Geschlechter, der fehlenden Rückzugsmöglichkeit und den restriktiven Besuchsregeln in den Unterkünften ergab" (von Oswald/Schmidt 1999: 200).

Die soziale Situation der Unterkunftsbewohner ist außerdem von einer deutlichen räumlichen Segregation gekennzeichnet, die von innen wie von außen wahrgenommen wird. Bei VW in Wolfsburg lebten 1966 6000 vor allem italienische Arbeitsmigranten und damit 86% der ausländischen Arbeitnehmer in einem Lager aus 58 doppelstöckigen Holzbaracken (von Oswald/Schmidt 1999: 195; 202). Die Bewohner des Lagers sahen darin eine soziale Grenzziehung, die sie vom Leben der Einheimischen ausschloss, seitens der Einheimischen wurde das Lager als Ghetto wahrgenommen.

"Die räumliche Trennung fand auch für Einheimische und Migranten ein deutlich sichtbares Zeichen. Eine zwei Meter hohe Umzäunung, ein bewachter Eingang mit Schlagbaum, kontrolliert vom Werkschutz bzw. von der Wohnheimverwaltung, waren sowohl in Rüsselsheim als auch in Wolfsburg errichtet worden. In beiden Städten legitimierte die Werksleitung die Einzäunung mit dem Schutz der Bewohner vor Prostituierten und fliegenden Händlern" (von Oswald/Schmidt 1999: 203).

Nach innen wurde die Ordnung in der Unterkunft durch eine strikte Reglementierung und Kontrolle durchgesetzt, die manchmal unsinnige Formen annahm. So zitieren Dunkel und Stramaglia-Faggion einen Auszug aus der Hausordnung von MAN aus dem Jahr 1969:

"3. Es ist streng verboten, die Möbel zu verrücken. (...) 8. Es ist nicht erlaubt, angezogen auf dem Bett zu liegen. (...) Es ist nicht erlaubt, Fotografien oder Zeitungsausschnitte auf den Mauern oder Möbeln der Zimmer anzuheften. (...) 16. Bevor Sie das Licht im Zimmer anmachen, müssen Sie die Vorhänge zuziehen. (...) 20. Den Besuch von Frauen oder anderen Fremden können wir in den Gemeinschaftsunterkünften nicht erlauben" (Dunkel/Stramaglia-Faggion 2000: 171).

Schließlich ist noch ein weiterer Bereich der Unterbringung, die mangelnde Trennung der verschiedenen Lebensbereiche Arbeiten, Freizeitgestaltung und Wohnen, anzuführen. Dies hatte zum Teil gravierende Nachteile für die Arbeitsmigranten, die auf dem Werksgelände jederzeit für den Arbeitgeber verfügbar waren (vgl. Dunkel/Stramaglia-Faggion 2000: 166). Aber auch die Trennung zwischen öffentlicher und privater Sphäre wird dadurch weiter aufgelöst. Für die Arbeitsmigranten wurde in den Unterkünften großer Unternehmen häufig eine Betreuung und ein Freizeitangebot vorgehalten, wodurch sich Kontakte zu Einheimischen weiter minimierten.

In ihrem Resümee heben von Oswald und Schmidt hervor, dass sich provisorische Form der Unterkunft und die Rede vom provisorischen, vorübergehenden Aufenthalt der Arbeitsmigranten gegenseitig abstützten. Das Verhalten der Arbeitsmigranten, so stellen sie weiter fest, "... war von der sie umgebenden Institution geprägt und zeigte Parallelen zu Bewohnern von anderen Lagern, aber auch zu Insassen von ‚totalen Institutionen‘ wie Kasernen oder psychiatrischen Anstalten" (von Oswald/Schmidt 1999: 211).

Die Lagerunterbringung von Arbeitsmigranten hatte nachhaltige Auswirkungen auf das Leben der Bewohner und brachte spezifische Umgangsweisen hervor. Das Lager brachte eine Separation der Bewohner nach außen und eine Kontrolle ihres Lebens nach innen hervor, die zugleich mit den engen Wohnverhältnissen zu einem weitgehenden Verlust der Privatsphäre führte. Was für die Unterbringung der Arbeitsmigranten galt, findet sich in fast identischer Weise bei der Unterbringung von Asylsuchenden in Sammellagern seit den achtziger Jahren wieder. Ebenso wie von Oswald und Schmidt greifen die meisten Arbeiten, die sich mit der Wohn- und Lebenssituation von Flüchtlingen befassen, auf Erving Goffmans Modell der totalen Institution zurück, um die sozialen Strukturen, die sich im Lager herausbilden, und die sozialen und psychischen Folgen für die Bewohner zu analysieren (5).

Lager und menschliche Würde

Die Unterkünfte für Asylsuchende sind in ihrer Qualität, was die Ausstattung und Verwaltung betrifft, außerordentlich unterschiedlich. Die Unterkunftsformen und die Lagergröße hatte deutlichen Einfluss auf die Lebensqualität

in den Unterkünften, wobei kleinere Unterkünfte in der Regel ein deutlich besseres soziales Klima aufweisen als große Container- oder Barackenlager. Eine Reihe weiterer Aspekte, so zum Beispiel die Lage der Unterkünfte, die individuelle Qualität von Verwaltung und Betreuung etc. spielt hier ebenfalls stark hinein. Generalisierende Schlussfolgerungen über die soziale Situation in Asylbewerberunterkünften bleiben deshalb verhältnismäßig allgemein. Die Eigenschaften, die Goffman unter dem Begriff "totale Institutionen" zusammenstellt, treffen jedoch im großen und ganzen auf die Unterbringung auch von Asylsuchenden zu.

Unter dem Titel "Lager und menschliche Würde" wurde 1982 eine Studie über die psychischen Auswirkungen der Gemeinschaftsunterkünfte auf die Asylsuchenden am Beispiel einer Tübinger Unterkunft veröffentlicht. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass ein großer Teil der Bewohnerschaft Krankheitssymptome zeigte, die direkt mit der Lagerunterbringung in Zusammenhang stehen. Depression, Apathie, Aggressivität, Probleme mit der Sexualität, Identitätsverlust bzw. Regression, Alkoholismus und psychosomatische Störungen (Schlafstörungen, Essstörungen, Kopf- oder Magenschmerzen, etc.) zeichnete den Zustand von insgesamt mehr als der Hälfte der Bewohner aus. Vergleiche mit außerhalb von Unterkünften wohnenden Asylbewerbern zeigten bei diesen deutlich geringere Störungen (Henning/Wießner 1982: 52). Unter den Krankheitsursachen führen die Verfasser der Studie die Auswirkungen der staatlich oktroyierten Lebenssituation für Asylbewerber an: neben Perspektivlosigkeit, langfristige Inaktivität durch weitgehendes Arbeitsverbot besonders die Wohn- bzw. Lagersituation.

Totale Institution

Zur Verdeutlichung des Zusammenhangs zwischen Unterbringungsbedingungen und Krankheitsursachen nehmen sie Bezug auf Erving Goffmans Begriff der totalen Institution. Totale Institutionen haben nach Goffman folgende - idealtypische - Merkmale:

"Ihr allumfassender oder totaler Charakter wird symbolisiert durch Beschränkungen des sozialen Verkehrs mit der Außenwelt sowie der Freizügigkeit, die häufig direkt in die dingliche Anlage eingebaut sind. (...) In der modernen Gesellschaft besteht eine grundlegende soziale Ordnung, nach der der einzelne an verschiedenen Orten schläft, spielt, arbeitet - und dies mit wechselnden Partnern, unter verschiedenen Autoritäten und ohne einen umfassenden rationalen Plan. Das zentrale Merkmal totaler Institutionen besteht darin, dass die Schranken, die normalerweise die drei Lebensbereiche voneinander trennen, aufgehoben sind: 1. Alle Angelegenheiten des Lebens finden an ein und demselben Ort, unter ein und derselben Autorität statt (...) 4. Die verschiedenen erzwungenen Tätigkeiten werden in einem rationalen Plan vereinigt, der angeblich dazu dient, die offiziellen Ziele der Institution zu erreichen. (...) Die Handhabung einer Reihe von menschlichen Bedürfnissen durch die bürokratische Organisation ganzer Gruppen von Menschen - gleichgültig, ob dies ein notwendiges oder effektives Mittel der sozialen Organisation unter den

jeweiligen Bedingungen ist oder nicht - ist das zentrale Faktum totaler Institutionen." (Goffman 1973: 15ff) Diese allgemeinen Charakteristika, die auf die Sammellager für Asylsuchende ebenso zutreffen wie auf das Leben in den oben beschriebenen Unterkünften für die Gastarbeiter der sechziger und siebziger Jahre, führen zu einer deutlichen Trennung zwischen Innen- und Außenwelt der totalen Institution und zu einem Bruch mit den Regeln, die in der Außenwelt gültig sind. In der totalen Institution gelten die Regeln, die von einer leitenden Person oder Gruppe durchgesetzt werden. Bestimmend ist damit für totale Institutionen auch die Trennung in viele Insassen einerseits und wenige Aufsichtspersonen andererseits. "Für den Insassen gilt, dass er in der Institution lebt und beschränkten Kontakt mit der Außenwelt hat. Das Personal arbeitet häufig auf der Basis des 8-Studentages und ist sozial in die Außenwelt integriert. Jeder der Gruppen sieht die andere durch die Brille enger, feindseliger Stereotypen." (Goffman 1973: 18f)

In der totalen Institution fallen nicht nur die in der Außenwelt getrennten Lebensbereiche der Insassen zusammen, auch "... zwischen der totalen Institution und der fundamentalen Arbeit-Lohn-Struktur unserer Gesellschaft besteht (...) ein Widerspruch (...) Das Individuum, das draußen arbeitsorientiert war, wird - mag es nun zu viel oder zu wenig Arbeit geben - durch das Arbeitssystem der totalen Institution demoralisiert" (Goffman 1973: 22). Das für Asylsuchende geltende einjährige Arbeitsverbot sowie die daran anschließenden strikten Einschränkungen der Arbeitssuche verurteilen die Flüchtlinge in hohem Maße zur Untätigkeit und machen es ihnen dadurch unmöglich, ihr Selbstwertgefühl durch Arbeit zu stabilisieren. Die Versorgung mit Lebensmittelpaketen und Kleidern sowie die Auszahlung eines Taschengelds (80,- DM für den Haushaltsvorstand, 40,- DM für Familienangehörige) schließt Flüchtlinge sogar davon aus, sich selbst um die grundlegendste Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu kümmern. Beides führt dazu, dass Flüchtlinge zur Untätigkeit gezwungen werden. Freizeiteinrichtungen sind nicht vorhanden, selbst Aufenthaltsräume sind in der Regel nicht vorgesehen. Als Insassen der Unterkunft ist für Flüchtlinge das Leben strikt nach der Hausordnung geregelt, die Möglichkeit persönlicher Habe beschränkt und die Räume werden durch spärliches regierungs- oder gemeindeeigenes Mobiliar bestimmt.

Die Aufnahme bzw. Einweisung eines Neulings in eine totale Institution beschreibt Goffman als "eine Reihe von Erniedrigungen, Degradierungen, Demütigungen und Entwürdigungen seines Ich. Sein Ich wird systematisch, wenn auch häufig unbeabsichtigt, gedemütigt." (Goffman 1973: 25) Zunächst jedoch tritt für den Insassen ein Rollenverlust ein. Bei Asylsuchenden setzt dieser Prozess schon vor der Einweisung in eine sogenannte Sammelunterkunft ein. Mit dem Antrag auf Asyl treten sie in ein Verfahren ein, das sie ihrer vormals besessenen Identität entkleidet. Mit einer festgelegten Reihe von Verfahren, der Anhörung, der erkenntnisdienlichen Behandlung und schließlich der Anweisung, sich in eine bestimmte Unter-

kunft zu begeben, wo ihnen Teller, Besteck, Kochtopf, Bett, Bettwäsche und ein Spind zugewiesen werden, ist ihre Identifikation und Klassifizierung unter die Rubrik Asylbewerber eingeleitet. Für die Zeit ihres Verfahrens wird Asylsuchenden eine Aufenthaltsgestattung erteilt. "Ein Formular mit Foto, da der Pass zur Sicherung der Abschiebung vom Bundesamt verwahrt wird" (Classen 2000: 322). Das Reglement der Hausordnung sowie die Anweisungen der Verwaltung bilden fortan den Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten. Flüchtlinge kommen ohne viel persönliche Habe an, und die Regelungen, denen sie unterworfen sind, sorgen dafür, dass das auch so bleibt.

Goffman schreibt:

"Bei der Aufnahme in eine totale Institution wird das Individuum jedoch meist seiner üblichen Erscheinung sowie der Ausrüstung und der Dienstleistungen zu deren Aufrechterhaltung beraubt, wodurch es eine persönliche Entstellung erleidet. Kleidungsstücke, Kämme, Nadel und Faden, Kosmetika, Handtücher, Seife, Rasierzeug, eine Badegelegenheit - all dies kann im weggenommen oder verweigert werden ..." (Goffman 1973: 30).

Asylbewerber werden ihrer "Identitätsausrüstung", wie Goffman die persönliche Kleidung nennt, nur schrittweise beraubt. Durch die Zuteilung von Sachleistungen, normierten Essens- und Hygienepaketen sowie Kleidung wird den Bewohnern die Möglichkeit vorenthalten, ihr Aussehen und Auftreten selbst zu bestimmen.

In unterschiedlichem Ausprägungsgrad lassen sich diese Aspekte, die unter dem Begriff der totalen Institution nach Goffman gefasst werden können, in den Unterkünften für Asylsuchende wiederfinden. Andererseits gibt es jedoch Tendenzen, die sowohl den deprimierenden Ergebnissen der Tübinger Studie als auch den Auswirkungen und Prozessen einer totalen Institution widersprechen. Mehrere Aspekte sprechen dagegen, Flüchtlingsunterkünfte vollständig unter dem Begriff einer totalen Institution zu fassen. In den meisten Unterkünften ist die Situation nicht so strikt der Kontrolle unterworfen, dass sich Flüchtlingen nicht doch gewisse Spielräume in der eigenständigen Organisation ihres Alltagslebens eröffnen. Dies gilt sowohl für das Leben innerhalb der Unterkunft als auch für die Beziehungen, die Flüchtlinge "nach draußen" aufnehmen konnten.

Viele Flüchtlinge nutzen bestehende ethnische Netzwerke, politische Vereine oder religiöse Gruppierungen. Häufig werden soziale Strukturen des Herkunftslandes im Aufnahmeland kopiert. Fast schon privilegiert sind Flüchtlinge, die über Verwandtschaftsbeziehungen zu länger ansässigen Migranten verfügten. Diese Kontakte sicherten den Flüchtlingen einen Bezugspunkt außerhalb der Unterkunft und einen Zugang zur Gesellschaft.

Eine weitere und von vielen Flüchtlingen angestrebte Möglichkeit, der Isolation und Sinnentleertheit der Unterkunft zu entkommen sind individuelle private Kontakte zu Einheimischen. Die Mitglieder von Nachbarschaftsgruppen sind hier häufig die erste Anlaufstation, woraus einige private Kontakte, aber auch häufige Missverständnisse resultierten. Neben der risikoreichen Möglichkeit, in Su-

permärkten, auf der Straße oder im Schwimmbad Einheimische anzusprechen, werden auch die verschiedenen multiethnischen Musik- und Tanzclubs der Stadt zu Kontaktaufnahmen genutzt.

Schließlich ist es den Flüchtlingen manchmal möglich, sich einen legalen Arbeitsplatz zu erkämpfen. Da dieser Weg jedoch mit sehr hohen bürokratischen Hürden verbunden ist, weichen viele Flüchtlinge (und ihre Arbeitgeber) auf irreguläre Beschäftigungsverhältnisse aus. Privat organisierte Putz- oder Betreuungsjobs, illegale Beschäftigungen in Reinigungsfirmen, Restaurantküchen oder auf Baustellen sind die Regel. Aber auch kleine Formen des Ethnic business⁶ florieren: Flüchtlinge, die als Schneiderinnen oder Frisöre eine oft zahlreiche, wenn auch wenig zahlungskräftige Kundschaft besaßen.

In der Summe stellen diese Bemühungen der Kontaktaufnahme eine Form der Integration gegen den Widerstand des Staates dar. Die Regelungen für Asylbewerber sehen ja gerade vor, dass diese von der Aufnahmegesellschaft zu separieren sind. Für die Asylsuchenden heißt das, dass es große Anstrengung erfordert, sich den Zugang zur Aufnahmegesellschaft zu erschließen. Zusätzlich zur Verarbeitung der Fluchterfahrung und zur Bewältigung des Lebens in der Fremde setzt dies einen radikalen Umlernprozess in Gang, der für die Flüchtlinge mit einer enorm hohen psychischen Belastung verbunden ist. Flüchtlinge sind darin nicht nur weitgehend auf sich allein gestellt, sondern sie müssen auch lernen, dass ihnen der reguläre Zugang zu den meisten Möglichkeiten, welche die Gesellschaft ihren Mitgliedern vorhält, versagt wird.

Die Gefährlichkeit des Lagers: Unterbringung und die Nachbarschaft

Zu den wesentlichen Aspekten der Unterbringung von Migranten, Arbeitsmigranten ebenso wie Asylsuchenden und Flüchtlingen, gehört die Segregation in Lagern, wodurch die Bewohner vom Leben der sie umgebenden Einheimischen abgegrenzt werden und wo sie innerhalb der Lager einer kontrollierenden und disziplinierenden Ordnung unterworfen werden. Diese in erster Linie die Insassen der Unterkünfte betreffenden Verfahrensweisen hinterlassen jedoch auch ihren Eindruck in der Nachbarschaft der Lager und prägen das Verhältnis zwischen Unterkunftsbewohnern und der ansässigen Wohnbevölkerung. "Da es für das bürokratisch organisierte Zusammenleben großer Menschengruppen in einer normabweichenden Wohnform keine gesellschaftlichen Regeln und somit keine funktionierende Selbstregulierung gibt, reagiert die Lagerleitung mit starrem, von außen oktroyiertem formellen Reglement. Auch in den Massenunterkünften für Arbeitsmigranten und Arbeitsmigrantinnen waren für die Unterkunftsleitung Heimordnung und Kontrolle unabdingbar" (von Oswald/Schmidt 1999: 203).

Das Lager ist gefährlich, und zwar im doppelten Sinne. Zum einen löst diese Unterbringungsform den Kontakt zu sozialen Regeln, die das Zusammenleben in einem "normalen" Wohnumfeld außerhalb des Lagers organisieren. Hinzu kommt noch die große räumliche Enge der Belegung, die häufig ungenügenden sanitären und hygienischen Einrichtungen und die insgesamt karge Ausstattung der Unterkünfte. Das unter diesen bürokratischen Bedingungen stattfindende Zusammenleben muss deshalb strikt organisiert und kontrolliert werden. Trotz dieser disziplinierenden Kontrolle wird das Lager aber nicht nur für die Bewohner, sondern auch für die Umgebung des Lagers zu einer Gefährdung. Auf den Punkt bringt es die Beschreibung des Evangelischen Hilfswerks von 1946, nach dem Besuch mehrerer Flüchtlingslager in den westlichen Besatzungszonen. Die Lager, so der Bericht, sind "... die Keimzellen der Entwurzelung und Zerstörung der Familie. Sittliche Verwahrlosung und moralische Verwilderung werden hier gezüchtet. Menschen, die in diesen Lagern zusammengepfercht leben müssen, werden immer Fremdkörper in der Gemeinde bleiben. (...) Gesundheitlich sind diese Lager Ausgangspunkt von Infektionen und Seuchen, bedingt durch enges Zusammenliegen, Mangel an Waschgelegenheiten des Körpers und der Wäsche, schlechter oder völlig ungenügender sanitärer Einrichtungen. (...) Wenn es aber Sinn aller Flüchtlingsarbeit sein soll, die Flüchtlinge einzuwurzeln, d.h. sie wirklich in der ansässigen Bevölkerung einheimisch werden zu lassen, dann wird in solchen Lagern das Gegenteil erreicht. Hier entsteht ein wurzelloses Proletariat, das, krank an Leib und Seele, von der Bevölkerung als Fremdkörper, als eine Art Zigeuner angesehen wird und schließlich die Bevölkerung selbst vergiften wird" (zit.n. Beer 1999: 63).

Die Gefährlichkeit des Lagers wirkt sich also nicht nur auf seine Bewohner aus, sondern sie wird insbesondere auch als Gefahr für die umgebende Bevölkerung und die Gesellschaft betrachtet. Dieser Blick wird auch von der Verwaltung geteilt. Beer zitiert den damaligen Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene und Flüchtlinge Peter Paul Nahm: "An sich ist ein Lager die Auflösung natürlicher Gemeinschaften und eine Enthausung. Also kulturell und sozial ein Rückfall in nomadenhaftes Kollektiv" (zit. n. Beer 1999: 63). Hier kommen mehrere Aspekte zur Geltung, die unter dem Thema des Lagers als Provisorium weiter oben schon angeführt wurden. Das Lager wird zum einen von der sesshaften Bevölkerung abgegrenzt. In den Zitaten ist von "Zigeunern" oder "nomadenhaftem Kollektiv" die Rede, beides wird als Gefährdung der Wohnbevölkerung und als sozialer und kultureller Rückfall apostrophiert. Hier wird aus dem Lager als Unterbringungsform eine kulturelle Unterscheidung und die Kategorie des Fremden eingeführt.⁷ Die Bewohner des Lagers werden als Nomaden (oder Migranten) von der sesshaften Bevölkerung unterschieden und der Eindruck vermittelt sich, dass die Lager nicht eine bestimmte und bürokratisch geregelte Einrichtung der modernen Gesellschaft, sondern eine von den Bewohnern bestimmte Lebensform seien. Nicht das Lager prägt seine Bewohner, sondern hier wird

suggeriert, dass es die Bewohner sind, die der Lebensform Lager seine Gestalt geben.

Bei der Lagerunterbringung von Arbeitsmigranten der fünfziger bis siebziger Jahre wurde die Segregation der Lagerbevölkerung und das Verhältnis zur einheimischen Wohnbevölkerung ebenfalls als problematisch angesehen. Das Ghetto-Dasein der Arbeitsmigranten wurde als Quelle für Probleme und als Hindernis für eine Integration in die ansässige Wohnbevölkerung erachtet. Von Oswald und Schmidt zur Situation der Unterbringung bei Opel und Volkswagen:

"Die soziale Problematik, die aus der räumlichen Isolierung der Migranten resultierte, wurde in beiden Unternehmen durchaus erkannt. So betrachtete die Leitung der Opel Wohnheime Mitte der sechziger Jahre es als grundsätzliches Problem, in einer relativ kleinen Stadt, einer Vielzahl von Ausländern, die in einer geschlossenen Unterkunft wohnen, die Integration zu ermöglichen (...) und sprach sogar von einem ‚Ghetto-Dasein‘ der Bewohner" (von Oswald/Schmidt 1999: 202).

Direkte Befürchtungen der Verwaltung oder der Bevölkerung hinsichtlich möglicher Verwahrlosung und der "Gefährlichkeit" von Arbeitsmigranten sind dort jedoch nicht dokumentiert. Nicht die Gefährlichkeit des Lagers als Unterbringungsform, sondern lediglich die Gefahr eines Ghettos wird befürchtet.

Lager für ‚Asylanten‘

Die Unterbringung von Asylsuchenden in Sammellagern führte dagegen in vielen Fällen zu Abwehrreaktionen der lokalen Bevölkerung. Besonders drastisch sind die Überfälle und Anschläge auf Unterkünfte, die sich vor allem Anfang der neunziger Jahre stark häuften⁸. Im Falle der rassistischen Brand- und Mordanschläge lässt sich ein Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Flüchtlingslager als Gefahr kaum belegen. Vielmehr richten sich diese Anschläge ganz fundamental gegen die Anwesenheit von Flüchtlingen (und Migranten) überhaupt. Die Lagerunterbringung von Asylsuchenden hat bei diesen Anschlägen den Effekt, dass Flüchtlinge leicht identifizierbar sind, denn sie sind die Bewohner der Lager. Die Lager machen Flüchtlinge sichtbar und deutlich abgrenzbar von der einheimischen Bevölkerung. Mit der Unterbringung von Flüchtlingen in abgeschlossenen Lagern werden die Flüchtlinge als Ziel von Anschlägen exponiert. Während sich die extremen Angriffe gegen die Anwesenheit von Flüchtlingen, von Fremden überhaupt richten, orientieren sich die Proteste der Wohnbevölkerung gegen die Lager und ihre Bewohner in der unmittelbaren Umgebung. Es sind diese bürgerlichen Proteste und Protestformen, deren Begründung darauf aufbaut, dass die Unterbringung von Flüchtlingen in der Nachbarschaft zu Einheimischen eine Bedrohung darstelle und deren Protest sich auch auf die Form der Lagerunterbringung zurückführen lässt.

Die Unterbringung von Asylsuchenden in Sammellagern ist gesetzlich als Regelfall vorgeschrieben, die Vorgehensweise ist zum Teil der Notwendigkeit geschuldet, für ausreichend Unterbringungskapazitäten zu sorgen. Gerade

in den neunziger Jahren war die häufig demonstrative Unterbringung von Asylsuchenden - so zum Beispiel die Errichtung eines Containerlagers für 1500 Flüchtlinge auf der Münchner Theresienwiese - ein Mittel, um Stimmung gegen Asylsuchende zu machen. In den Jahren 90 bis 92 sollte dies dazu dienen, die Akzeptanz für die Einschränkung des Grundrechts auf Asyl zu steigern. Solcherlei Aktivitäten und das Medienecho, das sie hervorriefen, waren denkbar ungeeignet, die Akzeptanz der Bevölkerung für die notwendige Unterbringung von Asylsuchenden zu erhöhen. Die Unterbringung auf der traditionsreichen Theresienwiese führte jedoch nicht zum breiten Protest.

Widerstand entzündete sich vielmehr an der Errichtung von Lagern für Asylsuchende im oder benachbart zu Wohnbereichen in den einzelnen Stadtvierteln. In verschiedenen Münchner Vierteln gründeten sich Initiativen, die sich über Eingaben an die Stadtverwaltung und öffentlichen Protest gegen die Einrichtung einer Unterkunft in ihrem Viertel aussprachen. Tatsächlich scheint es die unmittelbare Nähe zu einer Unterkunft zu sein, welche die meisten Befürchtungen der Anwohner weckt. Eine Untersuchung unter der Leitung des Geographen Walter Kuhn, die 1993 in der Umgebung von sechs größeren Münchner Unterkünften durchgeführt wurde, kommt jedenfalls zu dem Schluss, dass die häufigsten Beschwerden, Klagen gegenüber Schmutz- und Lärmbelästigung, aber auch die Angst vor Asylsuchenden schon in einer Entfernung von 150 Metern deutlich abnehmen (Kuhn 1994: 324ff). Die Angst vor Asylsuchenden wertet Kuhn nicht als direkte Bedrohung, sondern als subjektives Sicherheitsempfinden, das durch die Unterbringung von Asylsuchenden beeinträchtigt wird. Dies führte dazu, dass im wohlhabenden Vorstadtviertel Solln immerhin sieben von 69 Befragten im Umkreis der Unterkunft ihre Häuser durch Alarmanlagen oder Sicherheitsschlösser zusätzlich gesichert. Bei anderen Unterkünften gaben zehn Prozent der Befragten an, "dass man sich bei Spaziergängen auf der Straße etwas mehr in acht nähme" (Kuhn 1994: 329). Erheblichen Einfluss auf das Sicherheitsempfinden haben laut Kuhn lokale Interessensgruppen, die mit skandalisierenden Berichten die Einrichtung von Unterkünften zu verhindern suchen. Es ist plausibel, dass Klagen über die Lagerinsassen außerhalb der Sicht- und Hörweite der Unterkunft abnehmen. Aber auch andere Indikatoren aus Kuhns Studie weisen darauf hin, dass Sichtbarkeit und Nähe zu Unterkünften wichtige Kriterien für die generelle Akzeptanz von Flüchtlingsunterkünften in der benachbarten Bevölkerung sind:

"Aus den Augen, aus dem Sinn, so könnte auch das Ergebnis auf einen kurzen Nenner gebracht werden, dass Probanden, die von ihrer Wohnung auf das ihnen benachbarte Heim sehen konnten, eine im Durchschnitt deutlich schlechtere Meinung zu Asylbewerbern äußerten, als Personen, die keinen unmittelbaren Blickkontakt hatten (Kuhn 1994: 334).

Neben der Distanz zur benachbarten Wohnbevölkerung spielen die Größe und Art der Unterbringung eine Rolle. Eingezäunte Containerlager für mehr als dreihundert

Flüchtlinge stoßen in allen Fällen auf weit mehr Ablehnung als kleinere, in die Bebauung integrierte Unterkünfte, zum Beispiel die Belegung ehemaliger Mietshäuser. Je deutlicher ein Lagercharakter also hervortritt, desto heftiger fällt die Ablehnung durch die ansässige Bevölkerung aus. Zusammengefasst lassen die Ergebnisse der Kuhn-Studie also darauf schließen, dass nicht nur die Asylsuchenden als Zuwanderer mit einem bestimmten Status, sondern auch die Unterbringungsformen einen bestimmenden Einfluss auf die Wahrnehmung durch die Bevölkerung haben. (9)

Genau lassen sich die Haltungen gegenüber Lagern und Asylsuchenden als Insassen derselben jedoch nicht auseinanderhalten. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass in der Wahrnehmung der Nachbarschaft Lager und Bewohner aufeinander verweisen. Zum einen deuten die Bewohner auf das Lager hin. Kuhn nahm zum Beispiel eine Unterkunft in seine Untersuchung auf, weil sie von vielen Afrikanern bewohnt war.

"Zum Zeitpunkt der Untersuchung waren dort relativ viele Asylbewerber aus Schwarzafrika untergebracht, die natürlich in der Umgebung deutlicher auffallen, zumal die Straßen rund um das Heim ansonsten nicht besonders belebt sind" (Kuhn 1994: 320).

Die Anwesenheit afrikanischer Flüchtlinge ist also Indiz für die Unterkunft. Umgekehrt ist es die Unterkunft, welche auf die Präsenz von Flüchtlingen bzw. Asylsuchenden hinweist. Von den ca. 30.000 Flüchtlingen 1993 kamen mehr als die Hälfte, vorwiegend Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien, privat bei Verwandten unter und wurden in der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen. Erst die Unterbringung in Lagern macht die Asylsuchenden zur deutlich identifizierbaren Gruppe, zu denen "aus dem Haus" oder "aus dem Lager".

Bedingungen der Akzeptanz

Zu ganz ähnlichen Ergebnissen wie Kuhn kommen auch die Autoren eines Berichtes, der auf einer von der nordrhein-westfälischen Landesregierung in Auftrag gegebenen Forschung im Umfeld von Flüchtlingsunterkünften basierte. Zehn Unterkünfte wurden untersucht, je fünf in kreisfreien Städten und fünf in kreisangehörigen Gemeinden. Die Art und Weise, wie die jeweils zuständigen Behörden die Unterbringung von Flüchtlingen meistern, siedelt diese Studie zwischen den Polen "Abschreckung" und "Sozialverträglichkeit" an (Fokus 1994: 122f). Die Studie stellt einen Zusammenhang zwischen der Art der Unterbringung und den Reaktionen aus der Bevölkerung fest: "Von der jeweiligen Umsetzung der Konzepte hängt maßgeblich die Akzeptanz ausländischer Flüchtlinge in der Bevölkerung und ganz besonders bei den Nachbarn von Übergangsheimen ab" (Fokus 1994: 39).

Unter sozialverträglicher Unterbringung fassen die Autoren Maßnahmen sowohl gegenüber Unterkunft und Flüchtlingen als auch in der Nachbarschaft zusammen. Hinsichtlich der Unterbringung schlagen sie kleine Wohneinheiten mit guten Wohn- und Lebensbedingungen und ein angemessenes Maß an regelmäßiger Betreuung der Bewohner vor. Gegenüber der Nachbarschaft sehen sie es

als vordringlich an, die Bevölkerung auf die bevorstehende Errichtung einer Unterkunft vorzubereiten und durch intensive Öffentlichkeitsarbeit Ängste und Vorurteile abzubauen. Auch diese Studie sieht eine Reihe Befürchtungen, die aus der Nachbarschaft bezüglich der Unterkunft geäußert werden. Die Angst vor steigender Kriminalität rangiert auch bei den hier untersuchten Nachbarschaften ganz oben. Die Autoren fordern, die Befürchtungen der Anwohner von Unterkünften ernst zu nehmen und abzubauen. (10)

"Die Leitlinie lautet: Vertrauen schaffen durch Transparenz! Die Stadt gibt der Bevölkerung Einblick in die Lebensverhältnisse der Flüchtlinge (z.B. Tag der Offenen Tür), gibt ihnen Raum und Gelegenheit, ihre Ängste zu benennen, Proteste zu äußern, Fragen zu stellen (Fokus 1994:48).

Gruppen, die sich für die Flüchtlinge engagieren, sollten nach Möglichkeit in die Beratung und Betreuung der Flüchtlinge einbezogen werden. Die Stadt sollte die Arbeit dieser Initiativen fördern und eng mit ihnen kooperieren. In ihrem Fazit plädieren die Autoren für eine sozialverträgliche Unterbringung von Flüchtlingen, das heißt, eine Unterbringung, die sich nicht vom Abschreckungsprinzip leiten lässt.

"Bewusst oder unbewusst werden bei der Unterbringung von Flüchtlingen Maßnahmen ergriffen, die u.U. der Abschreckung der Flüchtlinge dienen sollen (die für diese Situation verantwortlich gemacht werden), letztendlich aber massive Abwehrreaktionen der Anwohner/innen hervorrufen" (Fokus 1994: 46).

Die Verfasser der Fokus Studie stellen fest, dass es sich bei Bürgerinitiativen Pro oder Kontra Flüchtlinge um ein Engagement handelt, das sich auch gegen die unterbringende Kommune richten kann und deuten an, dass aus diesem Grunde eine abschreckende Unterbringung nicht im Interesse der unterbringenden Behörde sein kann (Fokus 1994: 45).

Wenn die Ergebnisse der Nordrhein-Westfälischen Fokus-Studie richtig sind, dann sind insbesondere zwei Faktoren für die Sozialverträglichkeit der Flüchtlingsunterbringung relevant. Einerseits eine möglichst gute Betreuung der Flüchtlinge in Unterkünften, die soziale Mindeststandards einhalten, andererseits eine umfassende Information der lokalen Öffentlichkeit über die Flüchtlinge und die Kooperation mit Initiativen, die sich zur Unterstützung und Betreuung der Flüchtlinge gegründet haben. Maßnahmen, die auf die Verschlechterung der Lebensbedingungen der Flüchtlinge im Sinne einer Abschreckung zielen, fördern demnach nicht nur Abwehrreaktionen in der umliegenden Nachbarschaft, sondern polarisieren auch die Bevölkerung in Pro- und Contra-Asyl Fraktionen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass dementsprechend nicht die Unterbringung an sich, sondern die Frage der Ausgestaltung der Lebensbedingungen, die Standortwahl und die Einbeziehung der umliegenden Bevölkerung wesentliche Faktoren sind, ob und wie stark das Lager seitens der Nachbarschaft als Gefährdung wahrgenommen

wird. Mit anderen Worten: je mehr die Unterbringung einen Lagercharakter hat, je deutlicher sie abgeschottet ist und je mehr die Abschreckung der Insassen das Ziel der Behörden ist, desto schlechter ist das soziale Klima in und außerhalb der Unterkunft.

In der von Kuhn erstellten Studie zur Unterbringungssituation in München votierte 3/4 der Befragten für die Unterbringung der Flüchtlinge in kleinen, über das Stadtgebiet verteilten Unterkünften. Kuhn stellte jedoch auch fest, "... dass mit schwindendem Grad der Akzeptanz der Anteil jener Befragten zunimmt, die Unterkünfte eher außerhalb des Wohnbereichs haben wollen, was schließlich darin gipfelt, die Asylbewerber am liebsten in einem eigenen ‚Dorf im Stadtgebiet‘ zu sehen, wie die Begriffe Ghetto oder Konzentrationslager im Fragebogen umschrieben waren. Nicht selten wurde beim Ausfüllen ‚im Stadtgebiet‘ auch ersetzt durch ‚außerhalb des Stadtgebietes‘" (Kuhn 1994: 334).

Lager - staatlich verordnete Diskriminierung

Die geplanten Ausreisezentren, die der deutschen Lagerkultur noch eine weitere Facette hinzufügen werden, sind deutlich und ausschließlich ein Instrument zur Diskriminierung und Disziplinierung von Migrantinnen und Migranten. Wie die Lager für ‚Gastarbeiter‘ und Asylsuchende werden die Ausreisezentren damit zum Ausdruck einer gesellschaftlichen und politischen Haltung, die Migranten Misstrauen und Feindseligkeit entgegenbringt. Soziale und gesundheitliche Schädigung der Lagerinsassen wird dabei bewusst in Kauf genommen. Das Leben im Lager ist entwürdigend, unterstützt die soziale Desintegration der Insassen und kann gravierende soziale und psychische Schäden für die Insassen hervorbringen. Letztlich ist die Einweisung in Lager ein Akt der Entmündigung, der Migrantinnen und Migranten zum Objekt staatlicher Interessen macht. Die Achtung der Persönlichkeit und der Menschenwürde wird damit der Durchsetzung politischer Zwecke untergeordnet, deren Erfolg obendrein noch höchst zweifelhaft ist.

Schließlich führt die Separierung eines Teils der Bevölkerung in Lager zur Stigmatisierung und bewirkt Spannungen zwischen der umgebenden Wohnbevölkerung und den Lagerinsassen. Lagerinsassen gelten als gefährlich, denn, so schließt sich der Kreis, sonst würde man sie nicht in Lagern unterbringen. Eine Lagerunterbringung von Migranten bringt also den Effekt, dass Migranten für gefährlich gehalten werden, erst hervor. Eine Kriminalisierung durch die Politik führt zu einer Kriminalisierung durch die Bevölkerung, die schließlich wieder zur Rechtfertigung der Politik herangezogen werden kann. Im Ergebnis ist diese Politik zugleich Ausdruck und Quelle fremdenfeindlicher Einstellungen, die mit einer offenen und demokratischen Gesellschaft nicht zu vereinbaren sind.

(aus: Infodienst 2/2002)

Anmerkungen

(1) Seit der deutschen Erfahrung während der Zeit des Nationalsozialismus hat der Begriff des Lagers einen üblen Beigeschmack. So wurden im Alltag zwar durchaus die Unterkünfte von Arbeitsmigranten wie Asylsuchenden als Lager bezeichnet, doch aus dem öffentlichen Gebrauch versuchte man den Begriff herauszuhalten. Hinsichtlich Asylsuchender vermied man die Bezeichnung Lager exakt seit der Zeit, als die Unterbringung von Flüchtlingen in Sammellagern zum Zweck der Abschreckung verfügt wurde. Im Asylverfahrensgesetz von 1982 wurde Sammellager durch den euphemistischen Begriff der "Gemeinschaftsunterkunft" ersetzt (Jürgens 1989: 152).

(2) "... so primitiv verpflegt würden, ginge ein Aufschrei durch die Nation." Kommentar eines Reporters des Münchner Merkur 1963 (Dunkel/Stramaglia-Faggion 2000: 165)

(3) "... sondern Scheinasylanten abschrecken. Auch das ist gemeint (...) lagermäßige Unterbringung, Zugangskontrollen und Ausgangsbeschränkungen - ganz klar." (Griess, FDP 1980, zit. n. Jürgens 1989: 161)

(4) Classen 2000 bietet einen sehr genauen und kritischen Überblick über die Beschränkungen, die das Asylbewerberleistungsgesetz beinhaltet und die hier nicht alle aufgezählt werden können.

(5) vgl. besonders Henning/Wießner 1982; Jürgens 1989 153ff; Zepf 1986: 96f.

(6) Zum Begriff des ethnic business oder ethnisches Gewerbe vgl. z. B. Rudolph und Hillmann (1997: 89)

(7) Was um so bemerkenswerter ist, als dass sich beide Zitate nicht auf ‚ethnisch fremde‘, sondern auf ‚deutsche‘ Vertriebene bzw. Flüchtlinge beziehen.

(8) Überfälle und Anschläge auf Asylsuchende und Unterkünfte fanden allerdings relativ kontinuierlich sowohl vor als auch nach den frühen neunziger Jahren statt, lediglich das jeweilige Medienecho könnte den Eindruck vermitteln, dass es sich hier nur um verschiedene Episoden handelte.

(9) Dies dürfte auch dadurch zu belegen sein, dass Anwohnerproteste sich nicht allein auf Asylsuchende beziehen, sondern gegen die Ansiedlung anderer Einrichtungen, z.B. für Obdachlose oder Behinderte, in ganz ähnlicher Weise opponiert wird. So protestierten Anwohner gegen die geplante Unterbringung von Obdachlosen in einem Containerlager benachbart zu einer Reihenhaussiedlung. "Es geht uns vor allem darum, dass die Bedenken der Bürger ernst genommen werden", erklärt Brigitte Erdmann, eine der Initiatoren der Interessensgemeinschaft. Erdmann, selbst wohnhaft in der Wofelstraße, befürchtet wie viele weitere Anlieger ‚dieses bisher intakte Wohngebiet mit Einfamilienhäusern und Eigentumswohnanlagen‘, dass in den Wohncontainer vor allem soziale Randgruppen einzeln werden. In einer Siedlung, in der viele Familien mit Kindern und ältere allein stehende Menschen wohnen, würden bei einer solchen Klientel berechnete Sicherheitsbedenken aufkommen" (SZ vom 23.8.2001: 41).

(10) "Bedenken und Ängste der Anwohner/innen vor Kriminalität der Flüchtlinge sollten ernstgenommen werden. Doch eine angeblich hohe Kriminalitätsrate von Flüchtlingen bestätigt sich nicht. Hierbei handelt es sich offensichtlich um ein hartnäckiges Vorurteil, das möglicherweise durch die Art der Berichterstattung in der Presse vor Ort geschürt wird" (Fokus 1994: 43).

Ausreiseeinrichtungen, Abschiebungshaft und Abschiebungslabore

von Bernd Mesovic

Die Sprache der deutschen Asylpolitik ist verschleiern und lügenhaft. Lager werden hierzulande Gemeinschaftsunterkünfte genannt. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Menschen heißt vornehm Residenzpflicht. Ein Gesetz, auf dessen Grundlage nach den Vorstellungen des Bundesinnenministers erklärtermaßen weniger Menschen als zuvor in dieses Land kommen sollen, wird als Zuwanderungsgesetz tituliert. Ein Amt, dessen Haupttätigkeit in den vergangenen Jahren darin bestand, Asylanträge abzulehnen, hieß bislang Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Leistungsberechtigte (nach dem Asylbewerberleistungsgesetz), sind Menschen, denen man das reguläre Existenzminimum vorsätzlich vorenthält und die man mit Sachleistungen abspeist. Flüchtlinge, die man bei der Flucht aus dem Herkunftsland immerhin noch als solche bezeichnet hat, werden zu ‚illegalen Migranten‘, wenn sie sich unseren Grenzen oder denen anderer EU-Staaten nähern.

Wo immer wir auf diesen Orwellschen New-Speak treffen, wissen wir: Die Verrohung der Sprache begleitet die Entrechtung der Menschen.

Erklärte Absicht: Menschen die Hoffnung zu nehmen

Mit der Verankerung der sogenannten Ausreiseeinrichtungen im neuen Zuwanderungsgesetz ist die asylpolitische Rhetorik um einen Euphemismus reicher. Was für den Laien klingen mag wie die Sonderform eines Reisebüros, ist in der Realität nichts anderes als eine Einrichtung zur Zermürbung und Demoralisierung von Menschen.

Zermürbung und Demoralisierung sind nicht Nebenprodukte des Versuchs, Menschen zur Rückkehr ins Herkunftsland und zur Kooperation bei der eigenen Abschiebung zu zwingen, sie sind politische Strategie, sie sind die Hauptaufgabe der Ausreisezentren. Niemand hat dies unverblümter und unverschämter formuliert als Dietmar Martini-Emden, Leiter der Clearingstelle für Flugabschiebungen und Passbeschaffung hier in Rheinland-Pfalz, einer Metastase des Abschiebungskomplexes, vor dem wir stehen. Ausreisepflichtige sollen in eine gewisse Stimmung der Hoffnungs- und Orientierungslosigkeit versetzt werden, so Martini-Emden in einem Strategiepapier.

Danke, Herr Martini-Emden, danke für Ihre Offenheit, mit der Sie Ihre Absicht, Menschen zu zermürben, wenigstens

einmal nicht mit dem verschleiernenden Geschwätz von psychosozialer Beratung und Betreuung getarnt haben, die in solchen Ausreiseeinrichtungen angeblich stattfindet. Danke, dass Sie das ausländerpolitische Lernziel, die brutal zu erteilende Lektion dieses Ausreisezentrums hier in Ingelheim so klar benennen: die Produktion von Hoffnungslosigkeit. Menschen die Hoffnung zu nehmen – auf Schutz, den sie hierzulande gesucht haben, oder auf ein erträgliches Leben.

Herr Martini-Emden, Ihre Formulierung macht deutlich, dass es neben der Bereitstellung von Gebäuden für Ausreiseeinrichtungen offenbar auch jener sattsam bekannten Überzeugungstäter bedarf, um Menschen – im gesetzlich vorgegebenen Rahmen natürlich – zu quälen.

Mit ein wenig Schergenmentalität disqualifiziert man sich in diesem Land keineswegs für herausgehobene Positionen im öffentlichen Dienst.

Ausreiseeinrichtungen – die brutale Ergänzung der Abschiebungshaft

Das neue Zuwanderungsgesetz sieht vor, dass die Länder Ausreisezentren schaffen können. Damit werden die bislang schon in einer rechtlichen Grauzone existierenden Modellprojekte auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Im Klartext: Unter einer rotgrünen Bundesregierung wird das erbärmliche und exzessiv genutzte System der Abschiebungshaft nicht eingeschränkt, geschweige denn abgeschafft – es wird um ein Element erweitert. Die Einrichtung von Ausreisezentren und die Fortschreibung des Abschiebungshaftsystems sind die dunkle - quasi vormoderne - Seite des Zuwanderungsgesetzes – eines Gesetzes, das Otto Schily unablässig als eines der modernsten in Europa preist.

Die geplanten Ausreisezentren werden der Öffentlichkeit als quasi-pädagogisches Modell verkauft. Angeblich, so viele Politiker, sind sie die Alternative zur Abschiebungshaft, das mildere Mittel. Schaut man genau hin, stellt man fest: Das ist eine Lüge.

Tatsache ist: Keines der Bundesländer, in denen Ausreisezentren bereits existieren, hat die Abschiebungshaft abgeschafft oder reduziert.

Überwiegend werden Menschen in die Ausreiseeinrichtungen hineingezwungen, die aus rechtlichen Gründen nicht in Haft genommen werden dürfen. Denn der Zweck von Abschiebungshaft ist lediglich die Sicherung der Abschiebung. Sie dient nicht dazu, die Inhaftierten zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen. Das sollen die Ausreisezentren leisten.

Ausreisezentren sind deshalb nicht die Alternative zur Abschiebungshaft, sondern ihre brutale Ergänzung. Der Willkür der einweisenden Behörde sind Tür und Tor geöffnet. Kein Richter befindet über die Zulässigkeit der Einweisung. Kein Gesetz regelt – anders als bei der Abschiebungshaft – die Höchstdauer der Unterbringung. Kein Gesetz regelt ihre Rahmenbedingungen.

Der Alltag der Unterbrachten ist geprägt von einer Maschinerie zur Produktion von Hoffnungslosigkeit. Es wirken zusammen: Das Herausreißen der Unterbrachten aus den bisherigen Lebensumständen, aus ihrer Wohnung, manchmal aus einem Arbeitsverhältnis. Der Verlust von gewachsenen Kontakten, die strenge Aufenthaltsbeschränkung. Die Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten durch die drastische Kürzung der ohnehin geringen Sozialleistungen, die Zermürbung durch ständige Befragung und Behördentermine, Botschaftsvorfürungen, Durchsuchungen der Habe.

Ein Illegalisierungsprogramm

Wenn man ganz zynisch sein wollte, dann könnte man die Ausreisezentren in einem Sinne tatsächlich als Alternative zur Abschiebungshaft bezeichnen. Eine Möglichkeit mehr als in Abschiebungshaft bleibt den ins Ausreisezentrum Gezwungenen: das Abtauchen in die Illegalität. Statt die alltägliche Entrechtung weiter zu ertragen, entscheiden sie sich für ein weitgehend rechtloses Leben.

Ist das die politisch gewollte Alternative? Es scheint so. In den Leistungsbilanzen existierender Ausreisezentren werden Abgetauchte umstandslos als Erfolg verbucht. Wir stehen hier in Ingelheim vor einer „Landesunterkunft zur Illegalisierung von Flüchtlingen“. So hat sie der Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz schon vor einiger Zeit zu Recht getauft. Wir erleben ein Crashprogramm der Politik: Angestanden hätte die Legalisierung wenigstens eines Teils der Hunderttausende, die in Deutschland ohne Status und Papiere leben. Das wäre das Gebot der Stunde gewesen. Stattdessen erleben wir ein Illegalisierungsprogramm.

Auch im Visier: Frauen, Kinder, Traumatisierte

Es ist wichtig, dass wir die Menschen in diesem Lande immer wieder über die Grauzonen, die verborgenen Orte, die no-go-areas deutscher Abschottungs- und Abschiebungspolitik informieren. Über das Elend an unseren Landesgrenzen, über die Situation der Menschen, die im Flughafentransit interniert werden, über die Unerträglichkeit isolierter Sammellager.

Heute ist es wichtig, dass wir uns gemeinsam gegen die Einrichtung weiterer Ausreisezentren wehren. Gibt es sie erst einmal, so zeigt die Praxis: Sie werden gefüllt - unter allen Umständen. Gegebenenfalls wird das Recht nachträglich der experimentellen Praxis angepasst. Auf Zusagen von Politikern, diese oder jene Personengruppe von der Quälerei im Ausreisezentrum auszunehmen, ist kein Verlass. Der Kreis der Zwangseingewiesenen wird immer mehr erweitert, das zeigen die Erfahrungen in Rheinland-Pfalz und Niedersachsen. Auch Kranke und Familien mit Kindern finden sich in Ausreisezentren. Das ist keine Panne, kein Betriebsunfall. Die parlamentarische Staatssekretärin im BMI, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, hat sich keineswegs verplaudert, sondern formuliert mit geradezu Martini-Emdenscher Offenheit, wenn sie in einem Brief an eine bayerische Flüchtlingsinitiative schreibt: „Den besonderen Bedürfnissen von Frauen, Kindern und Jugendlichen sowie Traumatisierten muss bei der räumlichen und personellen Ausstattung der Ausreisezentren Rechnung getragen werden.“

Danke, Frau Sonntag-Wolgast, für das deutliche Bekenntnis zur geschlechtsspezifischen, kindgerechten und ärztlich begleiteten Zermürbung von Menschen. Niemand kann nach Ihrem Schreiben mehr behaupten, er habe von nichts gewusst, wenn Kinder, Jugendliche, Traumatisierte in Ausreisezentren eingewiesen werden. Die erwartbaren Schreckensszenarien sind politisch vorsätzlich herbeigeführt.

Wie wir alle inzwischen wissen, sind Herr Schily und Herr Beckstein ausländerpolitisch nicht weit auseinander. Gelegentlich passt nicht einmal die sprichwörtliche Bildzeitung zwischen unsere beiden Assimilations- und Abschiebungstheoretiker und –praktiker. Deshalb sollte man aufmerksam zuhören, wenn Beckstein erklärt, wohin die ausländerrechtliche Reise in der nächsten Zeit geht. Das Modell Bayern kann nämlich morgen das Modell Deutschland sein. Es geht längst nicht mehr nur um die Zwangseinweisung von Ausreisepflichtigen in solche Zentren. Die bayerischen Planungen zielen - wie auch die Praxis in Niedersachsen - erklärtermaßen darauf, Betroffene, für die Heimreisedokumente zu beschaffen sind, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in Ausreisezentren unterzubringen. In der Praxis kann das bedeuten: Flüchtlinge, die im Asylverfahren als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden, Menschen aus bestimmten Herkunftsstaaten, die als problematisch gelten, sie alle könnten sich demnächst in Ausreisezentren wiederfinden. Der Grundstein ist gelegt.

Experimente im Abschiebungslabor

Ausreisezentren sind Abschiebungslabore. Im Asylverfahren abgelehnte Menschen werden, so die Sprache der Technokraten, den Botschaften der angeblichen Herkunftsstaaten „angeboten“. Mit welcher fragwürdigen Methoden dabei gearbeitet wird, belegt ein Beispiel aus dem Zuständigkeitsbereich des Herrn Martini-Emden. In der Clearingstelle für Passbeschaffung und Flugabschiebungen in Trier wurde ein abgelehnter Asylbewerber

Mitarbeitern des armenischen Konsulats vorgeführt. Ein Sachbearbeiter dieser Behörde ging mit dem Betroffenen zur Toilette. Dort hatte der Flüchtling sein Geschlechtsteil zu präsentieren – zwecks Prüfung, ob er beschnitten sei oder nicht. Offenbar sollte über die via Penis vermutete Religionszugehörigkeit auf die Staatsangehörigkeit geschlossen werden. Ein möglicherweise freiwilliges Beweisangebot des Opfers sei dies gewesen, rechtfertigte Herr Martini-Emden später den Vorgang. So wird die konkrete Unmenschlichkeit mit grobem Unfug gerechtfertigt. In Bezug auf die Klärung der Staatsangehörigkeit, den ursprünglichen Zweck des Termins, blieb die Penisschau selbstverständlich ergebnislos.

Dass so etwas in einer deutschen Behörde möglich ist, zeigt den Geist, der in Ausreisezentren und Clearingstellen herrscht.

Auch der beschriebene Exzess aber hat sich in Herrn Martini-Emdens Strategiepapier bereits angedeutet. Zur künftigen Zusammenarbeit mit ausländischen Botschaften bei der Passersatzpapierbeschaffung schlug er vor, es müsse in politischen Gesprächen eine Reduzierung der Anforderungen erreicht werden. Anforderungen an den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit sollen, so Martini-Emden, „auf einem möglichst niedrig gehaltenen Level vereinbart werden können, so dass auch Hilfskriterien zu einer Übernahmeverpflichtung führen können.“ Das nahmen seine Mitarbeiter offenbar wörtlich. Sie erreichten den niedrigsten Level. Der Penis wurde offenbar zum Hilfskriterium bei der Bestimmung der Staatsangehörigkeit.

Natürlich blieb das alles folgenlos: für die beteiligten Beamten und die Vorgesetzten. Schulterschluss und Corpsgeist in der Beamtenschaft und die Untätigkeit der politisch Verantwortlichen haben Signalwirkung: weiter so. Zwei Bundesländer haben bisher erklärt, auf Ausreisezentren auch künftig zu verzichten. Lasst uns nun alles dafür tun, damit es mehr werden.

Jede Zeit hat ihre Architektur. An ihren Bauten lässt sich der Geist einer Gesellschaft am leichtesten ablesen. Das hat Herbert Leuninger als Vertreter von PRO ASYL hier vor einem Jahr gesagt – über die Mauer von Ingelheim. Die Mauer vor uns ist eine barbarische Mauer der Festung Europa.

Lasst uns dafür sorgen, dass diese Mauern, wie die Mauern aller Abschiebungsknäste in diesem Lande, keine Zukunft haben. Kämpfen wir dafür, dass neue Mauern nicht entstehen, in diesem Europa, das so lange schon von Mauern geprägt ist. Die Mauern müssen weg. Die Mauer von Ingelheim muss weg.

Bernd Mesovic, PRO ASYL; Rede zur Demonstration in Ingelheim am 29. Juni 2002

Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen

Aus der Dokumentation der ARI (Berlin) über den Zeitraum 1.1.1993 - 31.12.2001

130 Flüchtlinge starben auf dem Wege in die Bundesrepublik Deutschland oder an den Grenzen, davon allein 100 an den deutschen Ost-Grenzen,

343 Flüchtlinge erlitten beim Grenzübertritt Verletzungen, davon 209 an den deutschen Ost-Grenzen,

99 Flüchtlinge töteten sich angesichts ihrer drohenden Abschiebung oder starben bei dem Versuch, vor der Abschiebung zu fliehen; davon 45 Menschen in Abschiebehaft, 338 Flüchtlinge haben sich aus Angst vor der Abschiebung oder aus Protest gegen die drohende Abschiebung (Risiko-Hungerstreiks) selbst verletzt oder versuchten, sich umzubringen; davon befanden sich 227 Menschen in Abschiebehaft,

5 Flüchtlinge starben während der Abschiebung und 171 Flüchtlinge wurden durch Zwangsmaßnahmen oder Misshandlungen während der Abschiebung verletzt, 16 Flüchtlinge kamen nach der Abschiebung in ihrem Herkunftsland zu Tode und mindestens 321 Flüchtlinge wurden im Herkunftsland von Polizei oder Militär misshandelt und gefoltert, 46 Flüchtlinge verschwanden nach der Abschiebung spurlos,

11 Flüchtlinge starben bei abschiebeunabhängigen Polizeimaßnahmen; 230 wurden durch Polizei oder Bewachungspersonal verletzt,

58 Menschen starben bei Bränden in Flüchtlingsunterkünften, 511 Flüchtlinge wurden z.T. erheblich verletzt, 11 Menschen starben durch rassistische Angriffe auf der Straße.

Ein Fazit:

Durch staatliche Maßnahmen der BRD kamen mehr Flüchtlinge ums Leben (261 Flüchtlinge) als durch rassistische Übergriffe (69 Flüchtlinge).

Die Dokumentation ist erhältlich bei:
ANTIRASSISTISCHE INITIATIVE
Yorckstr.59, 10965 Berlin;
Fon 030 - 785 72 81
ari@ipn.de

und im Netz unter
<http://www.berlinet.de/ari>

Rechtlos im Niemandsland

von Thomas Assheuer

Das Flüchtlingslager Woomera, in der Wüste Südaustraliens gelegen, ist ein "Höllloch". Wem die Flucht aus dem Lager gelingt, der wird in der Hitze verdursten. Für die Bearbeitung der Asylanträge lassen sich die australischen Behörden Zeit, viel Zeit, manchmal Jahre. Ob die Zwangsinternierung der "Angeschwemmten", darunter viele Kinder, internationales Recht verletzt, ist umstritten. Das Rote Kreuz äußerte "große Besorgnis" über die Behandlung der "Illegalen". Nachdem die Flüchtlinge vor zwei Wochen in den Hungerstreik getreten waren, sich den Mund zugenäht und mit Selbstmord gedroht hatten, lenkte die australische Regierung ein. Nun sollen die "Illegalen" verlegt werden.

In Italien fordern konservative Politiker, die Küstenpolizei solle Schusswaffen gegen Flüchtlingsboote und "Illegale" einsetzen. Die katholische Kirche erinnert daran, dass Flüchtlinge Menschen seien. Auch die Flüchtlinge in der spanischen Enklave Ceuta in Nordmarokko sind in den Augen des Gesetzes Nobodys, Illegale, Staatenlose. Nicht alle wurden in ihrer afrikanischen Heimat politisch verfolgt; zurücktreiben können die spanischen Behörden die Flüchtlinge nur, wenn sie deren Herkunftsländer kennen. Als Rechtlose, ohne Papiere, nach Marokko abgeschoben, drohen den Flüchtlingen Misshandlungen.

Strittig ist auch der rechtliche Status der Taliban- und Al-Qaida-Gefangenen auf dem amerikanischen Stützpunkt Guantánamo in Kuba. Die amerikanische Regierung betrachtet sie als "ungesetzliche Kämpfer", eine Rechtsformel, die aber die Genfer Konvention gar nicht kennt. Laut US-Justizminister Ashcroft "diskutiert" die Regierung noch, wie die Al-Qaida-Kämpfer rechtlich zu behandeln sind. Als Kombattanten der Taliban? Als Terroristen, die von einem (völkerrechtswidrigen) Militärtribunal abgeurteilt werden? Als Kriegsgefangene, die nach dem Ende der Kriegshandlungen sofort freizulassen wären? Bis zur Klärung werden die gewaltbereiten Gefangenen der Weltöffentlichkeit mit Ketten, schwarzen Brillen und verstopften Ohren vorgeführt: als rot verhüllte Körper in engen Käfigen, zwischen Recht und Unrecht, Land und Meer.

Das sind keine Einzelfälle. Überall, auch am Wohlstandsgürtel des weltweiten Westens, wuchern rechtliche Dunkelzonen, in denen der Übergang zwischen legal und illegal, Rechtlosigkeit und Unrecht gleitend ist. In einigen Niemandsländern haben Menschen nicht einmal das Recht, Rechte zu haben. Rechtsfreie Räume entstehen vor allem in Gebieten, wo der Terror des Krieges und der Horror des Friedens nicht mehr zu unterscheiden sind: in den *no go areas* Afrikas, in all den innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Dauerkonflikten, an den Rändern zerfallender Nationen.

Bloß ein Körper. Ein Nichts

Ob in den unklaren Zwischenzonen jemand als Mensch oder als überflüssiger Körper behandelt wird, hängt oft nur am seidenen Faden des Rechts und seiner Durchsetzung. Die Frage aber, welches Recht zur Anwendung kommt, unterliegt der Willkür des lokalen Souveräns. Im Zweifelsfall ist eine Kiste mit chinesischen Bohnen durch die "Lex Mercatoria", das eng geknüpfte Netz internationaler Rechtsbeziehungen, besser geschützt als ein Schiff mit Flüchtlingen, das aus den schwarzen Löchern der Weltgesellschaft auftaucht und "nach Fremdeinwirkung" auf hoher See für immer verschwindet. Während Warenströme weltweit von einem faszinierenden Regelwerk kanalisiert sind, bleibt Menschen in den Indifferenzzonen des Rechts nur das "nackte Leben". Streng genommen sind auch die "Illegalen" Träger von Menschenrechtstiteln; faktisch besitzen sie nur ihre Rechtlosigkeit. Die Bemerkung des amerikanischen Justizministers Ashcroft, die Regierung "diskutiere noch" darüber, welches Recht in Guantánamo zur Anwendung komme, ist eine präzise Definition für die neue Indifferenz des Rechts. Souverän verfügt die lokale, mit sich selbst "diskutierende" Macht über Ausnahmezustand und Rechtszustand. Es gilt das Recht, das im Augenblick der Entscheidung gesetzt wird. Bis dahin haben die Gefangenen nur ihr Leben; sie werden das sein, was der jeweils gewählte Rechtsbegriff aus ihnen macht. In wessen Namen auch immer, auch im Namen der "unendlichen Gerechtigkeit".

Warum die Rechtlosigkeit in die alten Räume des Rechts zurückkehrt, warum immer öfter das "bloße Leben" der "nackten Macht" gegenübersteht, dafür wird in diesen Tagen oft das Werk des italienischen Philosophen Giorgio Agamben bemüht. Sein 1995 veröffentlichtes Werk *Homo Sacer*, das Ende Februar endlich in deutscher Übersetzung im Suhrkamp Verlag erscheint, ist in der Tat ein Schlüsselwerk für die Kritik an der Ambivalenz des Rechts. Agambens provozierende These lautet, dass die Rückkehr der Rechtlosen keine Erscheinung der Gegenwart ist. Schon in der Geburtsstunde des Rechts, in der Antike, sei eine Unterscheidung eingeführt worden, die noch heute ihre verhängnisvolle Wirkung entfalte: die Unterscheidung zwischen dem bloßen Dasein und der politischen Existenz, die Unterscheidung zwischen dem rechtlosen Kreatürlichen (*zoe*) und dem guten Leben (*bios*). Schon die Antike hat die Person in die Gemeinschaft eingeschlossen, indem sie, wiederum in einem politischen Setzungsakt, ihren Körper als "bloßes Leben" exkommuniziert. Weil der politische Einschluss in die Gemeinschaft auf einem simultanen Ausschluss beruht, ist die Rechtlosigkeit in das Recht schon eingebaut.

Agambens Pointe liegt auf der Hand. In dem Augenblick, wo das Recht ausgesetzt und von der Person "abgezogen" wird, bleibt der bloße Körper zurück. Er ist ein Nichts, eine alphabetisierte Biomasse, die einen Menschen zu nennen die Mühe nicht lohnt.

Heute, in den rechtsfreien Zwischenräumen der globalisierten Moderne, kehrt die antike Figur zurück. Der Flüchtling, der von Schleppern an den Strand geworfen wird oder im Tiefkühlcontainer erstickt, ist der Wiedergänger des Homo sacer; jener infame und verworfene Mensch, der eine Gesetz- und Rechtlosigkeit verkörpert, die im Herzen des "abendländischen Rechts" immer schon angelegt war.

Folgt man Agambens suggestiven Beschreibungen, dann ist der Abgrund zwischen Recht und Gerechtigkeit nicht zu überbrücken. Alles Recht scheint unendlich weit von jeder Gerechtigkeit entfernt, wobei dann und wann aus dunklem Grund eine mysteriöse Gewalt aufsteigt, die sich über den Erdball wälzt und Ströme von Flüchtlingen hinterlässt, *unlawful combatants*, Gestrandete und Rechtlose - das Treibgut der globalisierten Moderne.

Und doch, es gibt nicht nur die Exklusion durch das Recht. So bestechend Agambens Analysen auch sind, so dürfen sie nicht den Blick auf die sozialen Verwerfungen der Weltgesellschaft trüben - auf eine Ungerechtigkeit, die selbst hartgesottene Systemtheoretiker aus der Fassung bringt. Dieser Weltgesellschaft hat der Soziologe Niklas Luhmann schon vor Jahren eine unerbittliche Diagnose gestellt. Luhmann zeigte, dass unsere alten Unterscheidungen zwischen moderner und vormoderner Welt in die Irre führen. Denn auf der ganzen Welt, zwischen Kapstadt und Rio, Vancouver und Wladiwostok habe sich das *eine* Gesetz der Modernisierung, die *eine* funktionale Logik durchgesetzt und dabei die alten Hauswirtschaften aufgelöst. Überall sei ein dichtes Netz aus gegeneinander differenzierten "Funktionssystemen" ausgespannt - Arbeits- und Bildungs-, Wirtschafts- und Rechts-, Gesundheits- und Kultursystem.

Luhmanns Schlussfolgerung ist dramatisch. Während fast die gesamte Weltbevölkerung auf Gedeih und Verderb von den Funktionssystemen abhängig ist, vor allem von den individuellen Chancen auf dem Markt, wird einem großen Teil der Zutritt zu einzelnen Systemen verweigert - zu den politischen, rechtlichen und ökonomischen Errungenschaften der Moderne. Wer nur aus einem System, etwa der Schulbildung, ausgegrenzt wird, dem bleiben auch alle anderen verschlossen. "Keine Arbeit, kein Geld, kein Ausweis, keine stabilen Intimbeziehungen, kein Zugang zu Verträgen und gerichtlichem Rechtsschutz, keine Möglichkeit, Wahlkampagnen von Karnevalsveranstaltungen zu unterscheiden, Analphabetentum und medizinische wie auch ernährungsmäßige Unterversorgung."

Wenn es so ist, wenn die ganze Welt dem einen Gesetz der Modernisierung unterliegt, dann sind die Dunkelzonen von Armut und Rechtlosigkeit nicht das Außen der Weltgesellschaft, sondern deren innere Peripherie. Dann kommen die Flüchtlinge nicht als Fremde aus einer anderen Welt, son-

dern aus den äußeren Innenräumen einer *durchgesetzten* Weltgesellschaft, die Menschen in ihr System einschließt - und zugleich einen großen Teil wieder ausgrenzt. Das ist derselbe Mechanismus, den Agamben für das Recht aufzeigt: Während im "Inklusionsbereich Menschen als Personen zählen, scheint es im Exklusionsbereich nur auf ihre Körper anzukommen." Aus der kalten Sicht der kapitalistischen Weltgesellschaft handelt es sich um reine "Surplus-Populationen" (Hauke Brunkhorst), um funktional überflüssige, entbehrliche Subjekte.

Dass diese Verwerfungen von neuen Deregulierungsoffensiven aus der Welt geschafft werden, dass mit der ökonomischen Integration auch die rechtliche zu bewerkstelligen ist - dies glauben ja nicht einmal die Spitzenfunktionäre des Weltwirtschaftsgipfels. Doch selbst wenn es gelänge, durch ein Weltbürgerrecht die rechtsfreien Räume zu "schließen", so bliebe immer noch das Problem dramatisch wachsender Ungleichheit und sozialer Auflösung. Für beides sind die Akteure nicht in Sicht. Ein Internationaler Strafgerichtshof, der den Menschenrechten "Nachachtung" verschafft, würde sich ohnehin nur der "schwersten Fälle" annehmen - das Verhalten der australischen Regierung, die Käfighaltung von Gefangenen, die "Maßnahmen" der italienischen Küstenpolizei und die Abschiebepaxis auf dem Frankfurter Flughafen wären nicht darunter.

Amerikanischer Universalismus?

Fast scheint es, als sei mit den neuen Formen entstaatlichter Kriege gleich beides, sowohl ein kosmopolitischer Rechtszustand wie auch eine gerechtere Ökonomie, wieder in weite Ferne gerückt. Dabei hätte eine Weltgesellschaft, die ihren Namen verdient, das zu leisten, was dem Nationalstaat erst nach jahrhundertelangen blutigen Kämpfen gelungen ist. Sie müsste in ihren rechtsfreien Räumen den "Naturzustand" beenden und transnationale Institutionen schaffen, die nicht nur als Papiertiger ihr Dasein fristen und die einflussreich genug sind, um das unbeschreibliche Gerechtigkeitsgefälle der Weltwirtschaftsordnung zu mindern. Aber dafür müssten die Vereinigten Staaten, die ja mit normativem Anspruch, im Namen von Freiheit und Demokratie, Kriege führen, auf ihre Supermachtsattitüden verzichten und einen Universalismus befördern, der nicht nur ein amerikanischer ist.

Solange die Aussichten dafür trübe sind, solange Europa nicht über den eigenen Tellerrand schaut und ein politisches Gegengewicht bildet, bleibt nur der Gerichtshof der Weltöffentlichkeit: jener skandalisierende Appell an das Unrechtsgefühl der Völkergemeinschaft, der sich immer noch auf die berühmte Formel Immanuel Kants berufen kann, wonach eine "Rechtsverletzung an einem Platz der Erde an allen gefühlt" wird.

aus: DIE ZEIT 07/2002

Was ist das eigentlich: Abschiebehaft?

(Initiative gegen Abschiebehaft)

"Sie sind zur Ausreise verpflichtet ..."

Alle Menschen, die sich in Deutschland aufhalten möchten und keinen deutschen oder europäischen Pass besitzen, brauchen eine „Aufenthaltsgenehmigung“. Die bloße Daseins-Berechtigung muss von der Verwaltung genehmigt werden. Wer dieses Dokument nicht besitzt, hält sich in Deutschland unerlaubt, illegal, ohne Papiere auf und ist verpflichtet, das Land zu verlassen.

Diese sogenannten Papierlosen werden von den Behörden mit allerhand Druckmitteln schikaniert, damit sie das Land „freiwillig“ verlassen oder sich versteckt halten.

Wer „zur Ausreise verpflichtet ist“ aber Deutschland nicht verlassen kann oder will, wird unter Umständen dazu gezwungen – auch unter Einsatz von Gewalt. Jedes Jahr werden über 50.000 Menschen vom Bundesgrenzschutz abgeschoben.

In Deutschland gelten zweierlei Rechte. Deutsche genießen die Grundrechte, "Ausländer" sind dem Ausländergesetz unterworfen, mit seinen vielen einschränkenden, diskriminierenden Regelungen.

Denn zur Durchsetzung der „Ausreisepflicht“ sieht das deutsche Ausländergesetz ein spezielles Mittel vor, das in Berlin besonders restriktiv eingesetzt wird: die Abschiebehaft.

" ... deshalb wird Haft zur Sicherung der Abschiebung angeordnet!"

Damit die Abschiebung – ein behördlicher Verwaltungsakt – leichter durchgeführt werden kann, können diese Menschen vor der Abschiebung bis zu 18 Monate festgehalten werden.

Die lange Inhaftierung verbringen sie in einem Gefängnis, obwohl sie keine Verbrechen begangen haben, die eine Strafhaft rechtfertigen würden. Deutschlandweit werden jedes Jahr mehrere Tausend Menschen in der Abschiebehaft festgehalten.

Dort hin lassen die Ausländerbehörden zum Beispiel polnische Bauarbeiter bringen, die bei einer Razzia in die Hände der Polizei gefallen sind. Ihre Abschiebung nach Polen soll durch die Haft sicher gestellt werden. Oder afrikanische Flüchtlinge, die durch den Bundesgrenzschutz kontrolliert wurden und keine Dokumente bei sich hatten.

Auch wer schon viele Jahre in Deutschland ist und nun nicht in das Herkunftsland „zurückkehren“ will, nachdem ein Asylantrag abgelehnt wurde oder die Lage sich in den Augen des auswärtigen Amtes „normalisiert“ hat, kann zur Sicherheit in die Abschiebehaft gebracht werden. Es könnte ja sein, so wird regelmäßig argumentiert, dass er oder sie sich der Abschiebung andernfalls „entziehen“ würde.

Tausend Schicksale, ein Urteil

Diese menschenverachtende Verwaltungsmaßnahme wird "Sicherungshaft" genannt. Gesichert werden soll die reibungslose Durchführung der Abschiebung.

Auf der Grundlage eines einzigen Paragraphen im Ausländergesetz entscheidet das Gericht über die Inhaftierung. Er macht möglich, dass ein Richter jedeN PapierloseN ins Gefängnis schicken kann, sobald auch nur ein Verdacht besteht, er oder sie werde sich "der Abschiebung entziehen".

Die RichterInnen in Berlin sehen diesen Verdacht in nahezu allen Fällen als begründet an. Für ihre Entscheidung brauchen sie nicht lange. In der Außenstelle des Amtsgericht, die effizienter Weise direkt in der Abschiebehaft untergebracht ist, werden in meist nur minutenlangen Anhörungen die immer gleichen Haftbeschlüsse ausgesprochen.

Dieses Fließbandverfahren kann nur schwer über den diskriminierenden Charakter dieser Prozedur hinwegtäuschen. Die Abschiebehäftlinge merken sehr bald, dass ihr Anliegen dort nicht geprüft wird. Für sie scheint Rechtsstaatlichkeit überhaupt nicht vorgesehen zu sein.

§ 57 Ausländergesetz: Abschiebungshaft

"[...] (2) Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn

1. der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist, [...]

5. der begründete Verdacht besteht, daß er sich der Abschiebung entziehen will.

[...] Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, daß aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.

(3) Die Sicherungshaft kann bis zu sechs Monaten angeordnet werden. Sie kann in Fällen, in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert, um höchstens zwölf Monate verlängert werden. [...]

In den Fängen des Ausländergesetzes

Die Lebensgeschichten der Inhaftierten sind so unterschiedlich wie die Sprachen, in denen sie sich untereinander und mit ihren Bewachern verständigen. In der Abschiebehaft in Berlin sitzen zum Beispiel Jungendliche aus Sri Lanka, Frauen aus der Ukraine, Männer aus Tschechien oder Liberia. Sie sind zwischen 16 und 65 Jahre alt, haben schon lange in Deutschland gelebt oder sind erst wenige Tage vor ihrer Inhaftierung zum ersten Mal in ihrem Leben nach Europa gekommen. Einige wurden schon mehrfach aus Deutschland rausgeschmissen und werden sicher wiederkommen, für andere wird die Abschiebehaft mit einer Überführung in staatliche Folterkeller in der Türkei, Algerien oder Russland enden.

Doch in den Fängen der Bürokratie haben sie alle eines gemeinsam: Ihr Aufenthalt in Deutschland ist laut Ausländergesetz nicht (länger) erlaubt.

Daher – und nur daher – sitzen sie bis zu anderthalb Jahren in Haft.

aus der Abschiebestatistik der Berliner Ausländerbehörde:

Monat:	aus der Abschiebehaft
Dezember 01	
Albanien	11
Algerien	24
Bosnien	83
Bulgarien	392
Jugoslavien	125
Lettland	37
Litauen	50

Weggesperrt zum Abtransport

Für Abschiebehäftlinge gibt es zumeist keinerlei Arbeits- oder Beschäftigungsmöglichkeiten, lediglich einmal am Tag eine Stunde Hofgang. Daher sitzen sie in ihren engen Zellen – in einigen Bundesländern sogar in Einzelhaft – und warten auf ihr ungewisses Schicksal.

Geld und Besitz wird den Gefangenen bei der Inhaftierung weggenommen und mit den Haftkosten verrechnet (ca. 50 Euro pro Tag).

Oft klagen Häftlinge, dass sie bei der Verhaftung keinen persönlichen Besitz mehr mitnehmen konnten, so dass sie bei der Abschiebung oder der Entlassung nur das besitzen, was sie bei der Verhaftung am Leibe hatten.

Auch um anwaltliche Unterstützung muss sich jeder Häftling in der Regel selbst kümmern. Aber ihre Anwälte müssten die Häftlinge selbst bezahlen, denn ihnen wird nicht, wie im Falle von Straffälligen, ein Pflichtverteidiger beigeordnet. So bleiben viele ohne Beratung, ohne Rechtsvertretung, ohne Kontakt nach außen.

"Es war schrecklich da drinnen, weißt du, die Ausländerpolizei tut einfach alles, um dich total zu frustrieren, dich total fertig zu machen. Damit du am Schluss nur noch sagst, bitte, macht mit mir, was ihr wollt, schickt mich, wohin ihr wollt! Nur lasst mich hier raus."

Ein ehemaliger Abschiebehäftling, der nach über sechs Monaten Haft entlassen wurde.

Endstation Abschiebehaft?

Oft können die Menschen, die in Abschiebehaft sitzen, gar nicht abgeschoben werden, weil sie kein Reisedokument besitzen. Manchmal ist auch ihre Identität ungeklärt. Die Beschaffung der nötigen Dokumente durch die Ausländerbehörde kann Monate dauern. Während dessen sitzen die Papierlosen in Haft.

Da auch Personen inhaftiert werden, bei denen von vornherein feststeht, dass die geplante Abschiebung kaum durchführbar sein wird – zum Beispiel aufgrund ihrer ungeklärten Identität, mangelnder Kooperation der Botschaften oder bürokratischer Wirrnisse im Heimatland – kommt es regelmäßig zu Entlassungen nach einer Haft von drei bis 12 Monaten. Gesetzlich hätten sie gar nicht inhaftiert werden dürfen. Die Ausländerbehörde statuiert an ihnen zur Abschreckung ein Exempel, indem sie diese Menschen festhält, ohne sie wirklich abschieben zu können. Die Konsequenz dieser Praxis ist, dass der "illegale Aufenthalt" auf diesem Wege ohne Strafverfahren "bestraft" wird.

Gleichzeitig dient die Haft auch als "Beugehaft", um die Betroffenen dazu zu bewegen, sich doch noch für ihre eigene Abschiebung einzusetzen oder "freiwillig" auszureisen.

Unerklärlich, unvorhersehbar, unkontrollierbar

Viele Abschiebehäftlinge werden schon kurz nach der Einreise aufgegriffen und haben bei der Inhaftnahme keine Ahnung, was mit ihnen passiert. Die meisten verfügen nicht über ausreichende Sprachkenntnisse, um sich über ihre Situation informieren zu können. Die verantwortlichen Behörden leisten kaum Aufklärungsarbeit.

Diese Menschen wissen daher weder, wo sie sich genau befinden noch wie lange sie festgehalten werden können oder was ihnen vorgeworfen wird. Ihre Inhaftierung wird ihnen unerklärbar. Meist denken sie fälschlicherweise, es werde ihnen eine Straftat vorgeworfen. Doch nicht der "illegale Aufenthalt" ist der Grund für die Abschiebehaft, sondern ausschließlich die "Sicherung der Abschiebung"! Sie verbringen den ganzen Tag damit, zu warten: auf die ungewissen Aussichten auf eine Entlassung oder auf den ungewissen Termin ihrer Abschiebung. Die Dauer und das Ende der Haft, ihre allernächste Zukunft, ist in der Regel unvorhersehbar.

In der Abschiebehaft sieht kaum eine/r der Gefangenen für sich noch wirkliche Handlungsmöglichkeiten – tatsächlich gibt es nur die "Wahl" zwischen Abschiebung und Fortdauer der unerträglichen Inhaftierung. Ihre Situation wird für sie unkontrollierbar.

Sie sind der Behördenwillkür völlig ausgeliefert und haben in vielen Fällen keinerlei soziale Unterstützung außerhalb des Gefängnisses.

Ein Zwangsmittel mit Folgen

Viele Menschen in der Abschiebehaft stehen anfangs unter Schock. Die allermeisten von ihnen waren vorher nie im Gefängnis. Viele haben Angst vor der Abschiebung in ihr Herkunftsland.

Das hilflose Warten auf eine bedrohliche, vielleicht lebensgefährliche Zukunft wird für sie selbst zur Folter. Der Freiheitsentzug, die Rechtlosigkeit, die Behandlung durch die Beamten, die Ungewissheit, das erzwungene Haftleben führen bei vielen zu einer extremen Anspannung mit gravierenden Folgen:

Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Schwindelgefühle, Alpträume, Schlaflosigkeit, Schweißausbrüche, Apathie, Appetitlosigkeit, Stressgefühle, Angstzustände, Wut, Trauer, Hilflosigkeit und Verzweiflung.

Depressive Stimmungen, Suizidgedanken und Selbstmordversuche, Selbstverletzungen und Hungerstreiks sind in der Abschiebehaft an der Tagesordnung. Jährlich treten beispielsweise in Berlin allein etwa 400 Menschen (Gesamtzahl: 5000 Abschiebehäftlinge pro Jahr) aus Protest gegen ihre Inhaftierung in einen Hungerstreik.

Selbst nach der Entlassung haben viele Abschiebehäftlinge noch mit den psychosomatischen Spätfolgen ihrer Inhaftierung zu kämpfen.

Zur Geschichte der Abschiebehafft

Abschiebehafftgruppe Leipzig

„Die generelle Problematik der Internierung bestand freilich darin, dass die Abschiebung der Gefangenen nur sehr zögernd erfolgte und überlange Haftzeiten bis zu einem halben Jahr keine Seltenheit waren. Der 16 jährige (...) Rubin Bardach (...) wurde am 2. März (...) am Regensburger Bahnhof beim Verlassen eines Zuges ohne Fahrkarte und ohne Reisepaß aufgegriffen. Die örtliche Polizei steckte Bardach zunächst für einige Tage ins Landgerichtsgefängnis, wo er die Strafe wegen illegalen Grenzübertritts und Schwarzfahrens verbüßte. Anschließend erhielt Bardach den Ausweisungsbeschuß und wurde nach Ingolstadt 'verschubt'. Die Ausstellung eines Grenzpaßscheins verzögerte sich jedoch, so dass Bardach insgesamt vier Monate interniert blieb und erst am 15. Juli bei Salzburg über die Grenze gestellt wurde. Immer wieder kamen Flucht- und Selbstmordversuche vor, auch einzelne Todesfälle hat es im Lager Ingolstadt gegeben.“

Dirk Walter: Antisemitische Kriminalität und Gewalt, Dietz: 1999

Obenstehende Zeilen beschreiben zutreffend das System der Abschiebehafft in der heutigen Zeit. Dass sie sich auf eine andere Zeit beziehen, wird erst deutlich, wenn wir in die Auslassungen die Worte „Jude“, „aus Wien“ und „1922“ einsetzen.

Wie sollte es in Deutschland auch anders sein – Abschiebehafft war ursprünglich eine Erfindung in Bayern zur reibungslosen Abschiebung der OstjüdInnen, gedacht als präventives Mittel zur Aufstandsbekämpfung. Während in den Prozessen gegen die vermeintlichen AnführerInnen der Münchner Räterepublik nur wenige AusländerInnen angeklagt waren, diskutierten Öffentlichkeit und die Behörden den „jüdischen Anteil“ an dem Aufstand. Der Regierungspräsident von Oberbayern äußerte im Januar 1920, dass „es vielfach die Ostjuden waren, welche in der Zeit der Räterepublik sich am meisten in der Aufstachelung der Massen hervorgetan haben“. Schon im Juni 1919 erhielt die Polizei den Auftrag der Fremdenkontrolle. Alle AusländerInnen mussten sich bei der Polizei melden, wurden registriert und ihr Lebenswandel überprüft. Verstärkt wurden Ausweisungsverfügungen, vor allem gegen OstjüdInnen, ausgestellt. Die Verfügungen ergingen auch in Hinblick auf den „Schutz derjenigen einheimischen jüdischen Volksteile (...), die in ihrer Gesamtheit dem Treiben landfremder Rassegenossen durchaus ablehnend gegenüberstehen“. Anfang 1920 wurde die Zusammenarbeit der Grenzpolizei und Polizeidirektion intensiviert. Alle unliebsamen Fremden sollten schon an der Grenze abgefangen werden und erst gar nicht nach Bayern gelangen. Die Festnahme von polnischen Juden auf „Schleich- und Schmugglerwegen“ begründete der leitende Grenzpolizist mit den Worten: „Eine Überschwemmung Deutschlands mit ostjüdischem Gesindel bzw. Durchsetzung des deutschen Volkes mit diesen Parasiten der menschlichen Gesellschaft, erscheint nicht nur als eine sittliche Gefahr, sondern eine

Bedrohung für die Wiedergesundung des deutschen Volkes und für den Wiederaufbau Deutschlands.“

Am 25. Mai 1919 verabschiedeten die Ministerien für Inneres und militärische Angelegenheiten die „Bekanntmachungen über Aufenthalts- und Zuzugsbeschränkungen“, die das geltende Fremdenrecht unter der Maßgabe der Revolutionsprävention verschärfte. Mit diesen Änderungen wurde der Grundstein für die heutige Abschiebehafftpraxis gelegt:

1) Fremde sind „sicher zu erfassen und ihre Bewegung im Lande möglichst genau zu verfolgen“ 2) Die Ausweisung kann verhängt werden, wenn „es die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit dringend erfordert“ 3) Die Ausgewiesenen sind „unter Bestimmung einer knapp bemessenen Frist zur Abreise“ aufzufordern 4) „Der Vollzug ist wirksam zu überwachen.“ 5) Die Festnahme ist zulässig, „wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Abreise nicht erfolgen würde.“ 6) Entsprechende „Schutzlager“ sollen eingerichtet werden. Daran hat sich bis heute, abgesehen von einigen unwichtigen Details, bis hin zu Formulierungsfragen nichts geändert.

Bei der Abschiebung der OstjüdInnen ergaben sich aber Probleme, vor allem war nicht klar, in welches der osteuropäischen Länder abgeschoben werden kann. Die Frage des Transportes bereitete Schwierigkeiten. So kam es im Frühjahr 1920 zu Einrichtung des ersten Abschiebegefängnisses – dem Internierungslager „Fort Prinz Karl“ in Ingolstadt. Schon damals führte die antisemitische Hetze zu Fehlplanungen: Das Lager war für 600 Personen ausgelegt, inhaftiert waren aber nur zwischen 40 und 100 Personen. Und schon damals regte sich der typisch deutsche Humanismus, der eine Abschiebung zwar nicht schlimm findet, aber sehr wohl die Bedingungen in der Abschiebehafft. Der Kommandeur des Lagers drohte in einem Schreiben an das Fremdenamt mit der Auflösung des Lagers, wenn nicht solche Fragen wie der medizinischen Versorgung, der Bettwäsche und der Portokosten geklärt würden. Im Februar 1924 wurde das Lager in Ingolstadt aus Geldmangel aufgelöst und Abschiebegefangene, wie auch schon vor 1920, in normale Gefängnisse interniert.¹

In Preußen gingen 1920 die Hetzkampagnen gegen die OstjüdInnen weniger hysterisch über die Bühne und die Fremdengesetzgebung war im Vergleich zu Bayern liberaler. Aber Preußen richtete schon 1921 ein Abschiebelager in Cottbus und eins in Stargard (Pommern) ein. Sie entstanden auf dem Gelände ehemaliger Kriegsgefangenenlager und hießen „Konzentrationslager“. Auch hier waren hauptsächlich OstjüdInnen inhaftiert, bewacht von Soldaten der Reichswehr. Die Äußerung des damaligen preußischen Innenministers auf eine Anfrage im Landtag

¹ Alle Zitate und weitere Informationen finden sich in dem sehr empfehlenswerten Buch: Dirk Walter: Antisemitische Kriminalität und Gewalt. Judenfeindschaft in der Weimarer Republik, Dietz: 1999 (gibt es im Antifa-Press-Archiv)

nimmt die ganzen Vertuschungsstrategien der heutigen Zeit vorweg: „Von der Preußischen Staatsregierung sind nicht nur keine Konzentrationslager errichtet worden, sondern das einzige Konzentrationslager, das seit langem besteht und zur Aufnahme jener Ausländer dient, die nicht abgeschoben werden können, dieses einzige Konzentrationslager wird mit dem 31. dieses Monats (Dezember 1923) geschlossen.“²

In der 1938 verabschiedeten Ausländerpolizeiverordnung fand die bayrische Regelung im §7 Eingang: „Der Ausländer ist (...) durch Anwendung unmittelbaren Zwanges aus dem Reichsgebiet abzuschieben, wenn er das Reichsgebiet nicht freiwillig verlässt oder wenn die Anwendung unmittelbaren Zwanges aus anderen Gründen geboten erscheint. Zur Sicherung der Abschiebung kann der Ausländer in Abschiebehaft genommen werden.“ Diese Regelung der Ausländerpolizeiverordnung galt in Westdeutschland unverändert bis 1965.³

In den Jahren 1938/39 kam es zu einer Massenausweisung osteuropäischer JüdInnen aus Deutschland nach Polen. Im Zusammenhang mit diesen Ausweisungen gab es Überlegungen, die betroffenen JüdInnen zu Vorbereitung in Konzentrationslagern zu internieren. Diese Überlegungen wurden dann jedoch nicht mehr in die Praxis umgesetzt, da parallel dazu die jüdische Bevölkerung Deutschlands und der später besetzten Länder in die Konzentrationslager deportiert wurde, um sie zu auszulöschen.

1965 trat in der BRD das neue Ausländergesetz in Kraft. Aus dem §7 der Ausländerpolizeiverordnung von 1938 wurde der §16: „Ein Ausländer ist in Abschiebungshaft zu nehmen, wenn die Haft zur Sicherung der Abschiebung erforderlich ist. Die Abschiebungshaft kann bis zu sechs Monaten angeordnet und bis zur Gesamtdauer von einem Jahr verlängert werden.“ Das Instrumentarium der Abschiebehaft kam jedoch bis 1990 kaum zu Anwendung. Es gab jährlich nur sehr wenige Fälle von Abzuschiebenden, bei denen die Anordnung der Haft für notwendig erachtet wurde; in den meisten Fällen handelte es sich um AusländerInnen, die vorher in U- oder Strafhaft saßen.

Im Zuge der Kampagne zur de-facto-Abschaffung des Asylrechts, der Änderung des Artikel 16 Grundgesetz, kam es zu mehreren Änderungen im Ausländergesetz (AuslG) und insbesondere auch im §57 AuslG, dem Abschiebehaftparagraphen. So wurde 1990 die mögliche Gesamtdauer der Abschiebehaft auf 11/2 Jahre verlängert und der Passus eingefügt, dass der „begründete Verdacht“, dass der Betreffende „sich der Abschiebung entziehen will“, ausreicht, um Abschiebehaft anzuordnen. Damit wurde der Willkür bei der Anordnung der Abschiebehaft Tür und Tor geöffnet. 1992 kam es zu einer erneuten Änderung des §57 AuslG: zwingende Haftgründe (wie unerlaubte Einreise; Umzug, ohne der Ausländerbehörde dies mitzuteilen; Nichterscheinen zu einem Abschiebungstermin; sonstiger Entzug der Abschiebung; begründeter Verdacht, sich der Abschiebung entziehen zu wollen) wurden eingeführt, d.h. die Anordnung der Abschiebehaft ist nicht mehr nur Ermessenssache, sondern muss unter den bestimmten Umständen zwingend angeordnet werden. 1997 wurde die

Dauer der Sicherungshaft in besonderen Fällen von einer Woche auf zwei erhöht sowie die Möglichkeit der Freilassung aus der Abschiebehaft nach Stellung eines Asyl(erst)antrages abgeschafft. Festzuhalten bleibt also, dass es in den letzten 10 Jahren nach jahrelanger gesetzgeberischer Ruhe um den §57 AuslG eine ständige Verschärfung der Abschiebehafbestimmungen gegeben hat. Diese Entwicklung ist natürlich auch im Zusammenhang mit den veränderten Ausweisungsbestimmungen des Ausländergesetzes zu sehen, die immer breitere Kreise von AusländerInnen betreffen.

Die gesetzlichen Möglichkeiten fanden natürlich sofort ihre Umsetzung in der Praxis, sofern sie nicht schon lang praktizierte Verfahrensweisen im Nachhinein legalisierten. Zum einen stieg die Anzahl der Abschiebehäftlinge sprunghaft an (bundesweit: 1992: 700; 1993: 2.600; 1994: 2.800; 1996: 1.900; 1997: 2.300 Sachsen: 1991: 15; 1992: 35; 1993: 89, 1994: 98; 1996: 63)⁴, zum anderen wurde 1992 mit dem Bau der ersten Abschiebehafanstalten begonnen. Vorreiter dieser Entwicklung war und ist das rot-grüne Bundesland Nordrhein-Westfalen. Dort gab es die ersten, die größten und die meisten Abschiebeknäste. Dort wurden auch unkonventionelle Wege gegangen, um Flüchtlinge außer Landes zu schaffen. Dort wird das staatliche Gewaltmonopol immer mehr aufgeweicht, indem Aufgaben der Inhaftierung und Abschiebung privatisiert werden. Der Staat will sich die Finger nicht schmutzig machen, für die Todesfälle sollen private Wachschutzfirmen verantwortlich sein. In Büren ist z.B. Sicherheitsunternehmen für die Bewachung zuständig, dessen „Mitarbeiter zahlreiche Fremdsprachen sprechen und nach Angaben des Justizministeriums besonders gute Kontakte zu den Häftlingen haben“⁵ Das können wir uns so richtig lebhaft vorstellen... Der damalige NRW-Justizminister Rolf Krumsiek (SPD) ist sogar davon überzeugt, dass es den Flüchtlingen „in Abschiebehaft, wo sie sich frei bewegen können, oftmals besser geht als in ihrem Heimatland.“⁶

Im Rahmen der „Harmonisierung“ des Ausländer- und Asylrechts in Europa und unter Druck der deutschen Regierung folgten andere europäische Länder dem Beispiel Deutschlands. So gibt es das gesetzliche Instrumentarium der Abschiebehaft in der Schweiz, Frankreich und Dänemark erst seit 1994 bzw. 1995; Italien wird es wohl erst in den nächsten Jahren einführen. Die Regelungen zur Abschiebehaft sind in den meisten europäischen Ländern weniger rigide als in der BRD. So beträgt die maximale Haftzeit in den Niederlanden, Luxemburg und Frankreich nur einige Wochen. Die osteuropäischen Länder zogen noch später nach, verfügen aber inzwischen dank tatkräftiger logistischer, finanzieller und personeller Unterstützung von deutscher Seite über eine effektive Abschiebemaschinerie inklusive Abschiebeknäste.

⁴ gerundete Werte; die Zahlen beziehen sich auf einen Stichtag in dem betreffenden Jahr. Diese Zahlen mit 10 multipliziert ergeben ungefähr die Gesamtzahlen der Abschiebehäftlinge in den betreffenden Jahren

⁵ Die Welt, 16.4.1996

⁶ taz, 30.8.1993

² Wolfgang Wippermann 1999, Konzentrationslager, S. 24 ff

³ Abschiebehafgruppe: Abschiebehaft in Sachsen, 1998, S. 42

Die Abschiebehaft in der Praxis

aus: Hubert Heinhold, "Abschiebungshaft in Deutschland"

1. Die Verhaftung

Die Abschiebungshaft kann nur vom Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht als Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 1, 3 FEVG). Von der Ausländerbehörde muss ein Antrag auf Haftanordnung vorgelegt worden sein, der durch das Gericht geprüft wird. Es ist zwingend vorgeschrieben, bei dieser Prüfung den betroffenen Ausländer mündlich anzuhören. Auf diese Anhörung darf nicht verzichtet werden. Genauso wenig ist es zulässig, wenn das Gericht einen Eilbeschluss erlässt, um die Anhörung einige Zeit später nachzuholen. Dies widerspricht dem Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG).

Eine Anordnung zur Abschiebungshaft kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 57 AuslG vorliegen.

Auch das Grundrecht auf rechtliches Gehör wird einem Ausländer nicht immer voll gewährt. Aus dem Bericht der Wuppertaler Betreuungsgruppe über einen von ihr betreuten Abschiebungshäftling aus Zaïre: *"M. berichtet von seiner Verhaftung, als er in Abschiebungshaft kommen sollte: er bat den Richter um einen Dolmetscher, weil er sich verteidigen wollte. Der Richter des Amtsgerichts Wuppertal ließ ihm allerdings einen englischsprachigen Dolmetscher zukommen. Dieses Ereignis erfüllte M. mit ohnmächtiger Wut."*

Die Ausländerbehörde spielt im Abschiebungsverfahren die dominierende Rolle. Sie darf bei der tatsächlichen Durchführung der Abschiebung vom letzten inländischen Aufenthaltsort des/der Abzuschiebenden bis zur Bundesgrenze unmittelbaren Zwang im freiheitsbeschränkenden Sinne anwenden. Es ist die Ausländerbehörde, die den Antrag auf Anordnung der Abschiebungshaft stellt und die durch ihr Handeln bzw. unterbleibendes Handeln bestimmt, inwieweit auf die richterliche Anordnung zurückgegriffen wird. Sie hat jedoch keinerlei Machtbefugnis, selbst jemanden zur Sicherheit der Abschiebung vorläufig in Abschiebungshaft oder -gewahrsam zu nehmen. Zu jeder mit der Abschiebung im Zusammenhang stehenden Freiheitsentziehung bedarf es ausnahmslos einer vorherigen richterlichen Anordnung. Die Ausländerbehörde ist also weder ermächtigt, eine Person festzunehmen, wenn dies der unmittelbaren Durchführung der Abschiebung dienen soll, noch um einen Ausländer dem Richter vorzuführen. Auf die Dauer der Festhaltung kommt es nicht an. Doch der Alltag sieht oft anders aus. Die bundesrechtlichen Bestimmungen erschweren die Arbeit der Ausländerbehörde, denn der offizielle Behördenweg ist umständlich.

Die Ausländerbehörden verkürzen ihn deshalb oft - contra legem.

In einem Beitrag äußert sich Karl Friedrich Piorreck, Richter am OLG Frankfurt am Main, zu diesem Problem folgendermaßen:

"Die Praxis sucht und findet eigene Wege. Die Ausländerbehörden lassen Ausländer zur Festnahme ausschreiben. Sie lassen Ausländer auch ganz gezielt - ohne Ausschreibung - festnehmen und bis zur Vorführung vor den Abschiebungshaftrichter im Polizeigewahrsam festhalten. Sie entziehen Ausländern die Freiheit, um sie dem Abschiebungshaftrichter vorzuführen bzw. vorführen zu lassen." Piorreck konstatiert, dass die Ausländerbehörden, da die bundesrechtliche Gesetzgebung ihnen keinen Raum zur Festnahme oder Ingewahrsamsnahme einräumt, auf strafrechtliche oder polizeirechtliche Möglichkeiten ausweichen:

"Es haben sich dabei Amtshilfegewohnheiten eingebürgert, bei denen sich unterschiedliche Verwaltungsinteressen an einer Festnahme und einem Festhalten des Ausländers ergänzen. Bei der auf Ersuchen der Ausländerbehörde durchgeführten gezielten Festnahme eines Ausländers z. B. in der Unterkunft, beim Sozialamt oder sogar in Behördenräumen auch der Ausländerämter leistet die Polizei Amtshilfe. Sie sieht in der Festnahme einen Akt der Gefahrenabwehr und vertraut darauf, daß das Amtshilfeersuchen der Ausländerbehörde rechtmäßig ist. (...) Nach einer zufälligen Festnahme eines Ausländers durch die Polizei z.B. bei einer Personenkontrolle leistet die Ausländerbehörde häufig Amtshilfe, insbesondere wenn die Verfehlungen des Ausländers zur Erwirkung eines Untersuchungsbefehls nicht ausreichen. Sie erklärt sich bereit, einen Abschiebungshaftantrag zu stellen und ersucht die Polizei darum, den Ausländer festzuhalten und dem Abschiebungshaftrichter vorzuführen. Die Gefahr, daß die Abschiebungshaft zu einer Art Ersatzfreiheitsstrafe wird, liegt auf der Hand."

Eine Folge kann sein, dass ein Ausländer selbst am übernächsten Tag nach seinem Ergreifen noch festgehalten wird, obwohl die Polizei dies aus eigener Machtvollkommenheit, also ohne eine richterliche Anordnung, nicht darf. Liegt die so beschriebene Vorgehensweise vor, werden Ausländer aufgrund von Regelungen festgehalten, die nicht dem Abschiebungshaftrecht entstammen. Dennoch werden sie dem Abschiebungshaftrichter vorgeführt und nicht dem Strafrichter, der die Zulässigkeit und Fortführung der im Verwaltungsweg angeordneten und vollzogenen Freiheitsentziehung zu entscheiden hat, oder dem für das Überprüfen des Freiheitsentzugs durch die Polizei zuständigen Richter. Die letzteren prüfen gemäß § 128 StPO oder nach dem jeweiligen Landesrecht die Rechtmäßigkeit der vorausgegangenen polizeilichen Freiheitsentziehung.

Dies ist beim Abschiebungshaftrichter nicht der Fall. Er hat in seiner Entscheidung lediglich über die Voraussetzungen der Haft nach § 57 AuslG zu befinden, bestimmt also, ob und innerhalb welchen Zeitraums die Ausländerbehörde ermächtigt sein soll, einen Ausländer in Haft zu nehmen.

Der Abschiebungshaftrichter hat (aus Rechtsgründen) weder einen Anlass, noch wäre er befugt, die vorangegangene Verwaltungsmaßnahme zu überprüfen, denn eine im Verwaltungswege angeordnete vorläufige Abschiebungshaft gibt es im Ausländerrecht nicht. Somit ist die Ausländerbehörde allein für den Verwaltungsgewahrsam verantwortlich. Es unterbleibt die sonst durchzuführende richterliche Kontrolle der Zulässigkeit der polizeilichen Freiheitsentziehung.

Natürlich hat der Ausländer das Recht zu einer förmlichen Anfechtung, doch hat er meist nicht die dazu nötige Kenntnis der Rechtslage.

2. Zugangssituation

Von Betreuern wird berichtet, daß gerade die ersten Tage der Haft für die Häftlinge besonders schwierig sind. Für viele Abschiebungsgefangene ist es das erste Mal, daß sie mit dem Gefängnis in Kontakt kommen. Aufregung und Streß führen dazu, daß die Belehrungen beim Abschiebungshaftrichter nur bedingt verstanden wurden. Auch später, beim Zugangsgespräch in der Hafteinrichtung, kennt er meist noch nicht die konkreten Gründe der Abschiebungshaft. Hinzu kommen die einschränkenden Regeln der Haft wie die Verwahrung des Eigentums des Häftlings oder die begrenzte Möglichkeit von Kontaktaufnahmen und das Erlebnis des Eingesperrtseins.

Oft steht den Gefangenen kein dienstliches Telefon zu Verfügung, für den öffentlichen Fernsprecher fehlt ihnen aber das nötige Geld. So kommt es vor, daß Gefangene ihre Familien oder Betreuer in den Unterkünften von ihrer Haft nicht benachrichtigen können. Es kommt auch vor, daß Angehörige in verschiedenen Haftanstalten untergebracht werden und vom Verbleib des anderen nichts erfahren. Gerade eine Verbindung zu den, den Häftlingen vertrauten Personen wäre aber zu Beginn der Haft für die Orientierung und die Stimmung des Inhaftierten wichtig.

Verschiedene Anstalten versuchen, dem allgemeinen Informationsdefizit durch ausführliche Zugangsgespräche oder Sprechstunden entgegenzuwirken. In manchen Ländern wird von der Ausländerbehörde (z. B. Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen) eine regelmäßige Sprechstunde angeboten, manche Haftanstalten verteilen Informationsblätter (z.B. Thüringen, Berlin). Aber der tatsächliche Betreuungs- und Informationsbedarf eines Häftlings kann nicht von einem Informationsblatt oder durch ein einmaliges Gespräch befriedigt werden. Erst recht nicht, wenn Sprachprobleme die Übermittlung der von vornherein komplizierten juristischen Vorgänge erschweren.

3. Haftbedingungen

Die Haftbedingungen in den verschiedenen Bundesländern sehen sehr unterschiedlich aus. Ausschlaggebend ist zunächst, ob es eine landesrechtliche Regelung zur Durchführung des Vollzugs gibt (vgl. die Abschnitte zu den Ländern Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz im 2. Kapitel) und in welcher Art von Einrichtung die Häftlinge untergebracht sind.

Der Status der Abschiebungshäftlinge als Zivilgefangene erlaubt und gebietet es, die Abschiebungshaft weniger restriktiv zu gestalten als den normalen Strafvollzug. Sind die Häftlinge jedoch in den allgemeinen Vollzug integriert (also nicht in eigenen Abteilungen), ist es den oft überlasteten Justizvollzugsanstalten schon organisatorisch nicht möglich, für die Abschiebungshäftlinge eine Sonderregelung aufzustellen. Insbesondere die in die Untersuchungshaft integrierten Personen haben schwierige Bedingungen zu ertragen, denn dem Untersuchungshäftling werden in Deutschland teilweise weniger Rechte zuerkannt als dem schon Verurteilten. In der U-Haft wird der Kontakt unter den Häftlingen unterbunden. Gemeinschaftliche Aktivitäten oder gemeinschaftlich genutzte Räume gibt es daher nicht, der Häftling verläßt die Zelle nur für den Hofgang. In einigen Ländern gibt es separate Einrichtungen für die Abschiebungshaft. Dort ist es dann möglich, den Vollzug dem Status der Abschiebungsgefangenen und dem Zweck der Haft anzupassen, auch wenn dies oft nur ansatzweise geschieht. Manchmal sind diese Abschiebungseinrichtungen reine Provisorien, weil sie gar nicht für einen solchen Zweck geschaffen wurden. Dort können die Haftbedingungen härter als in den normalen Vollzugsanstalten sein (vgl. Punkt 3.1).

Die meisten Häftlinge sind zum ersten Mal im Gefängnis. Der Alltag ist geprägt von einer strengen Tages- und Hausordnung und einer rigorosen Einschränkung jeglicher Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit.

Folgendes berichteten zwei Gefangene in einem Interview des ZDF:

"- kein Radio, guck mal, keine Uhr, kein Fernsehen, ...gar nichts - was wollen machen 24 Stunden, wohin wir unser Kopf stecken.

- Sie behandeln uns wie Tiere, wie Tiere. Ich bin hier seit sechs Monaten, sechs Monate hier drin. Die Verwaltung sagt, alles geht nach Recht und Ordnung. Aber keiner von uns kennt die Regeln, keiner weiß, was hier eigentlich geschieht."

Abschiebungshäftlinge sind nicht wie Strafgefangene zur Arbeit verpflichtet. Die Haftanstalt hat daher auch nicht für einen Arbeitsplatz für einen Abschiebungshäftling zu sorgen. Hinzu kommt, daß dies aus der Sicht der JVA bei Abschiebungshäftlingen mit kurzer Haftdauer (nur wer weiß denn, wie lange ein Häftling letztendlich in Haft bleibt?) nicht unbedingt sinnvoll ist. Den Abschiebungshäftlingen, die gerne arbeiten würden, können die Haftanstalten selten einen Arbeitsplatz zuweisen, da sie schon im Bereich der Strafhafte Schwierigkeiten haben, genügend Plätze zu Verfügung zu stellen. Der Tagesablauf in der Uelzener Hausordnung sieht daher für die Abschiebungshäftlinge so aus, daß sie zu den offiziellen Arbeitszeiten

Freizeit haben, sich also in dem durch Umschluß zugänglichen Bereich (ein abgeriegelter Bereich, innerhalb dessen die Zellen nicht verschlossen sind) bewegen und die verfügbaren Gemeinschaftseinrichtungen (Fernsehen) nutzen können.

3.1 Örtlichkeiten

Frauen und Männer werden grundsätzlich in verschiedenen Einrichtungen untergebracht, Jugendliche in Jugendhaftanstalten.

In Bayern hatte ein mutiger Amtsrichter die Abschiebungshaft nur unter der Bedingung verfügt, dass die Familie zusammen inhaftiert wird und anderenfalls die umgehende Entlassung angeordnet und dies mit dem Vorrang der grundrechtlich geschützten Positionen der betroffenen Eltern bzw. Kinder/Jugendlichen begründet. Das Landgericht München II hob den Beschluss umgehend auf. Werden Familien getrennt, werden die Kinder oft in Heimen untergebracht. Kleinkinder bleiben meist bei der Mutter.

Die Standardunterbringung erfolgt in Gemeinschaftszellen. Im Saarland können die Häftlinge wählen, ob sie Einzel- oder Doppelzellen bevorzugen. Frauen und Jugendlichen kann die "Wunschunterbringung" immer gewährt werden, den Männern je nach Belegung der Anstalten. In Berlin haben Häftlinge, deren Haftzeit mehr als sechs Monate beträgt, gemäß § 3 III des *Gesetzes über den Abschiebungsgewahrsam in Berlin* ein Recht darauf, alleine in einem Haftraum untergebracht zu werden.

Meist kümmert man sich jedoch nicht um solche Wünsche (bzw. kann es nicht).

Größe und Einrichtung der Zellen hängen von der Haftanstalt ab. Dort, wo ein Umschluss nicht praktiziert wird, sind in den Hafträumen Toiletten und Waschbecken vorhanden.

Es kommt immer wieder wegen der Überfüllung der Justizvollzugsanstalten und daraus resultierenden Provisorien zu unhaltbaren Zuständen. Ein Beispiel ist die (zwischenzeitlich abgestellte) Unterbringung in Bremen, die das Landgericht in seinem Beschluss vom 05.08.94 als menschenrechtswidrig und unverhältnismäßig kritisiert hatte. Der Betroffene war in einer Zelle mit vier weiteren Häftlingen untergebracht. Diese Zelle war mit fünf Feldbetten sowie weiterem sperrigem Mobiliar ausgestattet. Ihre Grundfläche betrug 2,7 x 7 m, die Zellenhöhe 2,9 m. Waschbecken und Toilette befanden sich ebenfalls in der Zelle. Die Toilette war durch eine kaum Sichtschutz gewährende, brusthohe schmale Blechwand abgetrennt. Die beiden Zellenfenster bestanden jeweils aus 16 Glasbausteinen. Gelüftet wurde die Zelle allein durch zwei aus vier Glasbausteinen bestehenden Kippfensteröffnungen. Ein Luftschacht zum Abzug der von der Toilette ausgehenden Gerüche existierte nicht.

3.2 Hygiene

In vielen Zellen sind Waschbecken zu finden, Toiletten sind je nach Organisation der Anstalt in die Zellen integriert. Andernfalls befinden sich Gemeinschaftstoiletten im Trakt. In den meisten Einrichtung können die Häftlinge zweimal in der Woche duschen. Eigene Seife, Shampoo

oder ähnliches muss von den Personen selbst gekauft werden. In einer Sendung in *Kennzeichen D* (ZDF) äußerte sich ein unzufriedener Häftling zu den hygienischen Bedingungen in der Berliner Abschiebungshaft:

"Man wird regelrecht schmutzig gemacht hier in der Kruppstraße. Das geht so: man wird einfach eingesperrt, monatelange, man hat kein Geld, kein Shampoo, keine Zahnbürste, nichts. Man hat nur die Kleidung, die man am Leib trägt. Wie soll man sich da sauber halten!"

3.3 Sicherstellen von Besitztum und Habe

Bei der Verhaftung bleibt die persönliche Habe in den Unterkünften und wird dort oft sehr schnell entwendet. Wird sie jedoch von den Beamten sichergestellt, wird sie von der Ausländerbehörde oder der JVA aufbewahrt. Schwierig gestaltet sich dies bei jenen Häftlingen, die schon einen eigenen Haushalt gegründet hatten. Vor der Abschiebung bleibt den Gefangenen wenig Zeit, das Zusammenstellen des Gepäcks zu organisieren. Mitgenommen werden darf soviel Gepäck, wie im Transportmittel der Abschiebung ohne Erschwerung des Abschiebeablaufs möglich ist, bei einer Flugreise beschränkt sich dies auf 20 kg. Nicht immer bleibt bei schneller Abschiebung überhaupt Zeit, Sorge für das Gepäck zu tragen (vgl. Beispiel in Kapitel 3.1).

Manche der Abschiebungshäftlinge sind jedoch auch völlig mittellos. Sie besitzen kaum mehr als das, was sie am Leibe tragen und sind damit sowohl für eine Abschiebung als auch schon für die Haft nicht ausgerüstet.

3.4 Vermögen

Wenn Gefangene sich Geld zusammengespart haben, wird dies auf einem Konto gutgeschrieben, von dem sich der Häftling regelmäßig Geld abheben kann, um sich Waren des täglichen Bedarfs in der Verkaufsstelle der Haftanstalt zu erwerben. Ist er mittellos, steht ihm in den meisten Bundesländern ein monatliches Taschengeld zu, dessen Höhe jedoch unterschiedlich bemessen wird. Teils erhalten die Abschiebungshäftlinge lediglich ein Taschengeld von circa 40,00 DM (wie Strafgefangene), teilweise erhalten sie ein monatliches Taschengeld nach dem AsylbLG in Höhe von 80,00 DM. Manchmal wird dieses Taschengeld nur für jeden vollen Monat gewährt, manchmal auch anteilig ausbezahlt.

In manchen Ländern erhalten die Gefangenen zum Zeitpunkt der Abschiebung einen kleinen Betrag (um die 50,00 DM) für die Reise, der aber nicht notwendigerweise die Kosten der Weiterreise (Flughafen - Heimatort) deckt. Kritisch wird es dort, wo Schmiergelder vonnöten sind, um gesund nach Hause zu kommen.

"Am 2. Juni 1994 meldeten die ARD-Tagesthemen den Tod von Kuldeep Singh. Er war aus der Abschiebungshaftanstalt Wuppertal nach Neu-Delhi abgeschoben worden. 1991 war er als Asylbewerber nach Niedersachsen gekommen. Als der Asylantrag abgelehnt wurde, kam er nach NRW und lebte dort vom Rosenverkauf.

Am 9.5.94 - einen Tag vor seinem 21. Geburtstag - wurde er bei einer Kontrolle in Langenfeld/Kreis Mettmann verhaftet und in Abschiebungshaft genommen. Am 27.5.94 wurde er nach Indien abgeschoben.

Aus dem Skript des Tagesthemenbeitrags des ARD-Büros Delhi:

"Als Kuldeep Singh Deutschland verließ, war sein Gesundheitszustand in Ordnung. Sagen die Behörden. Auch bei seiner Ankunft in Indien war er gesund. Wissen die Eltern. Und doch hat er die ungewollte Heimkehr keine 48 Stunden überlebt. Zu Tode gefoltert von der Flughafenpolizei - fast unmittelbar nach seiner Ankunft. Ein hier zwar nicht alltäglicher, aber doch öfters vorkommender Fall. Denn Kuldeep wurde in ein Land abgeschoben, das auch für deutsche Behörden nicht als sicheres Herkunftsland gilt. Seine Angehörigen zeigen warum. Elektroschocks und Schläge haben auf dem gesamten Körper unwiderlegbare Spuren hinterlassen. Fingergröße Foltermerkmale lassen auf die Verhörmethoden schließen."

Die Flughafenpolizei versuchte zuerst von Kuldeep Singh selbst, dann von seinen Eltern, die in Neu-Delhi leben, Geld (ca 400,- DM) zu erpressen. Sie brachten ihn mit deutlichen Spuren von Schlägen zum Haus seiner Eltern und drohten, ihn umzubringen, wenn diese das Geld nicht aufbrächten. Der Vater, ein Taxifahrer, versuchte bei Kollegen und Bekannten das Geld zu beschaffen, konnte aber nur einen Teil zusammenbringen. In der Nacht vom 29. auf den 30. Mai starb Kuldeep Singh. Der Autopsiebericht der indischen Behörden gibt an, er sei an Hitzeschlag verstorben, nicht an seinen Verletzungen. Die Verletzungen selbst werden nicht bestritten. Die indischen Behörden berichteten weiterhin, der Paß Kuldeeps Singhs sei nicht in Ordnung gewesen, es hätten Seiten und ein Ausreisestempel aus Neu-Delhi gefehlt.

Im Abschiebungsgefängnis Wuppertal-Barmen sitzen zur gleichen Zeit sieben Inder - wie Kuldeep Singh Angehörige des Volkes der Sikhs -, die auf ihre Abschiebung warten und sich fürchten."

Gefangene, die ein gewisses Geldpolster ihr eigen nennen können, müssen selbst die Kosten für die Abschiebung, inklusive anteiliger Verwaltungs- und Haftkosten übernehmen. Die festgesetzten Kosten werden von den vorhandenen Mitteln abgezogen. Rechtsgrundlage ist § 82 V AuslG.

3.4 Die Interessen der Häftlinge

Jede Besonderheit im Häftlingsalltag muss offiziell beantragt werden, sei es die Organisation einer Gemeinschaftsaktivität, die Verlängerung der Fernsehzeit wegen eines überlangen Films oder die Erfüllung individueller Wünsche wie die nach einem besonderen Pflanzmittel. Schon zur Durchsetzung kleinerer Wünsche bedarf es also eines großen Einsatzes. Die Abschiebungshäftlinge bräuchten aber gerade auch für die Belange, die über den Haftalltag hinaus gehen, die Möglichkeit, ihre Interessen zu vertreten. Diese wird ihnen nicht gegeben. Sie dürfen kein Organ bilden, durch das sie ihre Interessen artikulieren könnten. Die Abschiebungshäftlinge versuchen trotzdem, ihren Protest und Widerstand zum Ausdruck zu bringen. Ohne ein offizielles Sprachrohr sieht dies oftmals so aus:

4. Frauen und Minderjährige in der Haft

Bei den Abschiebungshäftlingen handelt es sich größtenteils um Männer zwischen 20 und 40 Jahren, meist Anfang zwanzig. Der Frauenanteil beträgt bis zehn Prozent. Der geringe Frauenanteil erklärt sich dadurch, dass schon unter den in Deutschland ankommenden Flüchtlingen der Anteil der Männer stark überwiegt. Hinzu kommt, dass man bei Familien gelegentlich darauf verzichtet, alle Familienmitglieder in Haft zu nehmen und sich auf ein Elternteil beschränkt, wobei aus organisatorischen Überlegungen (Unterbringung eines männlichen Häftlings ist einfacher; Versorgung der Kinder) oft die Wahl auf den Mann fällt.

Viele der in Abschiebungshaft einsitzenden Frauen kommen aus dem Bereich der (Zwangs?)Prostitution. Auf Behördenseite neigt man daher zu Verallgemeinerung und übersieht den individuellen Hintergrund der einzelnen Frauen. Die meisten Frauen sind noch sehr jung, zwischen 18 und 28 Jahren alt. Typischerweise ist bei diesen Frauen ein starkes Schuld- und Schamgefühl zu finden. Dies allerdings nicht nur wegen der Tatsache, im Gefängnis sitzen zu müssen, sondern auch wegen des Erlebten. Sie fühlen sich verantwortlich dafür, gutgläubig einem Schlepper gefolgt zu sein, der eine gutbezahlte Arbeit versprochen hatte. Sie müssen im Gefängnis mit den psychischen Schäden alleine fertig werden und verspüren oft Scham, ihrer Familie gegenüber zu treten.

Da der Anteil der Frauen unter den Abschiebungshäftlingen so gering ist, werden sie in den normalen Vollzug integriert und erhalten daher keinen der Vorteile, der ihnen ihrem Status als Zivilhäftlinge nach eigentlich zustände. Die Inhaftierung von Hochschwangeren wird in allen Ländern vermieden.

Auch bei Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren wird die Inhaftnahme vermieden, kommt jedoch vor. Sie wird für rechtmäßig gehalten, obwohl sie mit der UN-Kinderkonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.89; BGBl. 1992, II, S. 122) wohl kaum in Einklang steht. Zur Rechtfertigung dient, dass die Bundesregierung bei der Hinterlegung erklärt hat, "dass das Übereinkommen innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung findet", sondern hierdurch völkerrechtliche Staatenverpflichtungen begründet würden, "die die Bundesrepublik nach näherer Bestimmung ihres mit dem Übereinkommen übereinstimmenden innerstaatlichen Rechtes erfüllt".

Man kann darüber streiten, ob der Erklärungsvorbehalt wirksam ist oder nicht. Kaum darüber streiten kann man jedoch, dass jedenfalls die Praxis der Abschiebungshaft an Kindern im Sinne der Konvention in Deutschland nicht den Bestimmungen der Kinderkonvention genügt, auch wenn die Abschiebungshaft an Kindern unter 14 Jahren in Kinder- und Jugendheimen vollzogen wird und an Jugendlichen und Heranwachsenden zwischen 14 und 18 Jahren in Jugend-Vollzugsanstalten. Regelmäßig liegt ein Verstoß gegen Art. 9 der Kinderkonvention vor. Wesentliche andere Rechte, beispielsweise aus Art. 12 ff. KK sind regelmäßig erheblich eingeschränkt. Der Fürsorgepflicht aus Art. 20 I KK wird nicht Genüge getan!

5. Der Tod in der Abschiebungshaft

Seit Inkrafttreten des neuen Asylrechtes im Jahre 1993 kamen mindestens 14 Menschen (nach Angaben von Pro Asyl) in Abschiebungshaft ums Leben. Der Bundesjustizminister zählt in seinem Situationsbericht vom 08.10.96 seit 1992 insgesamt 18 Fälle von Selbsttötungen. Eine - so sehen dies auch die Verantwortlichen für die Haft - erschreckende Bilanz. Auch wenn diese Selbsttötungen natürlich in vielen Fällen ihren ersten Grund in der Psyche der Menschen hatten, also einer psychischen Erkrankung oder zumindest depressiven Struktur, ihren zweiten Grund möglicherweise in persönlichen Problemen und Schwierigkeiten, die sie bedrängten und für die sie keine Lösung sahen, ist der dritte und die Selbsttötung dann auslösende Grund in allen Fällen wohl die Abschiebungshaft gewesen. Da jeder Freiheitsentzug schon für sich genommen eine Unmenschlichkeit darstellt und einen psychisch labilen Menschen aus der Bahn werfen kann, ist eine strafrechtliche Verantwortlichkeit in Form einer unterlassenen Hilfeleistung oder gar einer Tötung durch Unterlassen seitens der Vollzugsorgane oder der die Abschiebungshaft anordnenden Individuen nur selten gegeben und bislang in keinem einzigen Falle ausgesprochen worden.

Gleichwohl ist in vielen Fällen eine moralische Verantwortlichkeit zu bejahen. Der Grund liegt schon darin, dass eine gründliche Eingangsuntersuchung keineswegs selbstverständlich ist und in vielen Fällen unterbleibt. Findet sie statt, spielt die psychische Befindlichkeit keine entscheidende Rolle. Depressionen werden nur allzu leicht als zweckgerichtete Niedergeschlagenheit verharmlost. Diese Nachlässigkeit setzt sich in der mangelhaften Beobachtung und Betreuung fort. Obwohl jeder kleine Regelverstoß eines Gefangenen während der Haft zu einem Rapport und einer verschärften Beobachtung führt, wird eine apathische Niedergeschlagenheit bei einem Abschiebungshäftling oftmals als normal angesehen. Ein solcher Häftling macht - im Gegensatz zum randalierenden - kein Problem.

Die Überforderung der Beamten durch eine mangelnde Ausbildung und eine Überbelegung der Haftanstalten begünstigt eine solche Haltung. Wenn, wie vielerorts, keine oder keine ausreichende Betreuung durch Sozialarbeiter oder Seelsorger erfolgt, können sich die vorhandene Struktur, die mitgebrachten Probleme und das Erlebnis der Hoffnungslosigkeit in der Abschiebungshaft zu einem unentwirrbaren Knäuel verknüpfen, aus dem der alleingelassene Einzelne nur noch den Weg in den Freitod findet.

6. Beendigung der Haft

6.1 Beendigung der Haft ohne Abschiebung

Eine erhebliche Zahl von Abschiebungshäftlingen wird wieder freigelassen, ohne dass es zur Abschiebung kommt. Ein genauer Prozentsatz lässt sich nicht angeben, weil die Länder hierüber meist keine Statistiken führen. Wo Zahlenmaterial vorliegt, ist dieses unpräzise. Thüringen beispielsweise teilt in einer Antwort der Landesregierung auf

eine Große Anfrage mit, 1993 seien 70 von den 384 Abschiebungshäftlingen wieder freigelassen worden und 294 abgeschoben worden. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg antwortet auf eine Anfrage es sei lediglich bekannt, dass aus der Anstalt I (Suhrenkamp) zwischen Juli und Dezember 1993 121 Abschiebungshäftlinge, aus der Anstalt III (Glasmoor) zwischen 14.12.93 und 30.09.94 73 Abschiebungshäftlinge ohne nachfolgende Abschiebung entlassen wurden. In Hessen wurden 1994 von 1.463 Abschiebungshäftlingen 964 abgeschoben und 274 entlassen. Da für die Zeiträume konkrete Bezugswerte fehlen, lässt sich eine prozentuale Quote nicht erstellen.

Als Gründe für die Beendigung der Abschiebungshaft ohne Abschiebung benennt die Anfrage der Landesregierung Thüringen:

Aufhebung des gerichtlichen Beschlusses (53 Personen von 70)

Ablauf der im gerichtlichen Beschluss genannten Frist (12 Personen von 70)

sonstige nicht bekannte Gründe (5 Personen von 70).

Der Hamburger Senat führt als Entlassungsgründe an:

Stellung eines Asylantrages aus der Abschiebungshaft;
Stellung eines Asylfolgeantrages, wenn das Bundesamt ein weiteres Asylverfahren durchführt;

Änderung der Sachlage dahingehend, dass nicht nur vorübergehende tatsächliche oder rechtliche Abschiebungshindernisse eingetreten sind;

Rücknahme von Amtshilfeersuchen auswärtiger Ausländerbehörden;

Ablehnung von Anträgen auf Verlängerung von Abschiebungshaft;

Verbringung in ein anderes Bundesland;

Hinzu kamen Fälle, in denen das Zielland die Aufnahme des Abzuschiebenden verweigert hat und Personen mit ungeklärter und auf längere Zeit unklärbarer Staatsangehörigkeit.

Gleich, ob man unter Zugrundelegung dieser Zahlen von gut 20 % ausgeht, oder, wie Praktiker meinen, von gut 40 % Fällen, in denen Abschiebungshaft nicht durch die Abschiebung, sondern durch Freilassung beendet wird: beide Zahlen machen deutlich, dass ein erheblicher Prozentsatz der Abschiebungshäftlinge zu Unrecht inhaftiert ist.

6.2 Die Abschiebung

Die Abschiebung selbst wird in den meisten Bundesländern durch eine zentrale Abschiebestelle durchgeführt. Lediglich in Bayern initiieren die einzelnen Ausländerbehörden den Vollzug der Abschiebung, die jedoch technisch vom Grenzschutz durchgeführt wird.

Im Falle einer Landabschiebung werden die Häftlinge, teils im Einzeltransport, manchmal auch in Sammeltransporten, zu den Grenzstationen verbracht und dort der Nachbar-Polizei überstellt. Die Luftabschiebung wird vom Bundesgrenzschutz mit deutschen und ausländischen Linien- und Charterfluggesellschaften durchgeführt.

Kommt es zu Widerstandshandlungen, werden diese vom Bundesgrenzschutz unter Verwendung von "Leibfesseln, Handschellen, Klettbindern und Plastikhandfesseln" unterbunden. Früher kam es auch zu Knebelungen der Abschiebungshäftlinge. Am 30.08.94 sollte der nigerianische

Staatsangehörige Kola Bankole vom Flughafen Frankfurt/Main aus abgeschoben werden. Er war mit zahlreichen Fesseln, einschnürendem Brustgurt und bäuchlings überkreuzten Armen an einen Flugsitz geknebelt. Nach heftigem Kampf wurde bei ihm ein Knebel eingesetzt. Ihm wurden psychopharmakologische Medikamente injiziert. Bankole starb bei der Abschiebung. Aufgrund dieses Vorfalls erging am 11.11.94 eine Weisung, dass der BGS Knebelungen zu unterlassen habe. Zu einem Verbot der Verabreichung von Beruhigungsmitteln konnte sich die Bundesregierung jedoch nicht durchringen. In der Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke vom 15.03.96 (Drs. 13/4145) wird jede Stellungnahme unter Hinweis auf die laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen verweigert, in der Antwort der Bundesregierung vom 01.04.96 heißt es ausweichend, es würden keine Medikamente "zu Abschiebungszwecken verabreicht" und im übrigen sei die Verabreichung von sedierenden bzw. psychopharmakologischen Medikamenten weder im UZwG noch in den Verwaltungsvorschriften des BGS geregelt. Der Hinweis auf die ärztliche Verantwortung bei der Vergabe von Medikamenten legt nahe, daß auch künftig Beruhigungsmittel während einer Abschiebung zum Einsatz gebracht werden sollen - wenn auch von einem Arzt verabreicht.

Aber auch ohne den Einsatz von Psychopharmaka sind die Umstände, unter denen während der Abschiebung Widerstand gebrochen wird, mehr als fraglich. In ihrer Anfrage an die Bundesregierung schildert die Abgeordnete Ulla Jelpke diese Umstände wie folgt:

"Das Antirassismusbüro Bremen dokumentierte Ende des vergangenen Jahres den Fall des 25jährigen algerischen Staatsangehörigen Abdelouahab H. Zum Zwecke des Vollzugs der Abschiebung wurden ihm im November 1995 "die Hände auf den Rücken gebunden, während ihm ein BGS-Beamter ein Klebeband von den Füßen bis zum Hals wickelte: H. konnte sich nicht mehr bewegen, er war verschnürt wie ein Paket. Etwa 15 bis 20 Abschiebungshäftlingen ging es genauso". Damit H. nicht auf die Toilette gehen müsse, habe er vor seiner Abfahrt aus Bremen stundenlang nichts mehr zu essen oder zu trinken erhalten. Der leitende Polizeidirektor beim Grenzschutzamt Frankfurt/M. bestätigte gegenüber der "Frankfurter Rundschau", daß der BGS abzuschiebenden Asylbewerber "in Einzelfällen" nicht nur die Hände hinter dem Rücken zusammenbinde, sondern auch ihre Beine von den Fußknöcheln bis zu den Knien mit "Klebebändern" umwickeln würde. Zum Schutz der Haut werde Paketpapier untergelegt. Die bewegungsunfähigen Menschen würden dann von Beamten ins Flugzeug getragen. (FR, 29. November 1995) In einem im Hessischen Rundfunk im Herbst 1994 ausgestrahlten Interview gab ein im April desselben Jahres auf der Strecke Frankfurt/M. - Lagos eingesetzter Lufthansa-Kapitän folgendes über die Abschiebung eines nigerianischen Staatsangehörigen an: Bei mir erschienen zwei Stewardessen (...) und zeigten sich völlig schockiert. Eine Stewardess weinte große Tränen und schluchzte nur, sie könne es sich nicht mehr mit ansehen was auf der Treppe vor der hinteren Tür geschehe(...) (Da lag ein Nigerianer in Rückenlage, die Hände auf dem Rücken gefesselt, die

Augen weit aufgerissen, die Hose durch das Handgemenge tief heruntergezogen. Ein BGS-Beamter mit dem Knie auf der Brust des Nigerianers war damit beschäftigt, den hilflosen Mann mit einem Klebeband einzuwickeln. Die Nasenlöcher des Mannes waren gerade noch frei zum Luftschnaußen. Blut am Klebeband. Auch die Beine wurden mit Tape umwickelt, Oberschenkel, die Füße und nochmals von oben nach unten, wie eine Rolle Teppichboden für den Transport fertiggemacht. Auf meine Frage, was das alles werden solle, entgegnete der BGS-Mann: "Wer Widerstand leistet, fliegt halt so mit".

In einem am 30. März 1995 im Norddeutschen Rundfunk ausgestrahlten Beitrag berichtete ein Lufthansa-Kapitän: "Also fesseln geht nicht, weil das gegen sämtliche Sicherheitsbestimmungen an Bord verstoßen würde (...). Ich habe gesagt: Wenn er sich vehement gegen seine Abschiebung wehrt, kann er nicht mitgenommen werden. Das verbieten unsere Bestimmungen (...). Bei mir an Bord wird grundsätzlich niemand gefesselt, niemand geknebelt. Das gibt es überhaupt nicht, ich habe es bisher immer abgelehnt. Aus anderen Berichten weiß man, dass sie zum Teil wie Pakete verschnürt werden. Es gibt zumindest einen Fall, der mir sehr deutlich geschildert wurde. Dass ihm der Mund verklebt wurde, nachdem vorher etwas hineingesteckt wurde (...). Auch die Nasenlöcher werden zum Teil verklebt, nur noch kurze Luftöffnungen werden freigelassen und auch an Händen und Beinen so verschnürt, dass er eigentlich völlig bewegungsunfähig ist. Also eine Kollegin sprach von einem Teppichpaket."

Damit kein falscher Eindruck entsteht: nicht jede Luftabschiebung findet in dieser oder ähnlicher Weise statt. Zu solchen Exzessen kommt es nur dann, wenn Widerstand tatsächlich oder vermeintlich zu brechen ist. In diesen Fällen findet eine sogenannte "begleitete Abschiebung" statt. Im Jahre 1995 war dies bei 3.854 Abschiebungen (= 12,74 %) von insgesamt 30.252 Luftabschiebungen der Fall. Die Begleitung erfolgt regelmäßig durch zwei BGS-Beamte, die gegebenenfalls (bei Gefahr einer "Selbst- oder Fremdgefährdung") noch durch einen Arzt ergänzt wurde. Trotz dieses massiven Personaleinsatzes ist nicht stets gewährleistet, dass die Zielstaaten eine Einreise gestatten. In etlichen Fällen mussten die BGS-Beamten mit den Abschiebungshäftlingen unverrichteter Dinge wieder zurückfliegen.

(aus: Heinhold, Hubert 1997, Abschiebungshaft in Deutschland. Eine Situationsbeschreibung, Karlsruhe, gekürzt)

Was sind eigentlich "Ausreisezentren"?

von *res publica*

*Die Würde des Menschen ist unantastbar.
Sie zu achten und zu schützen
ist Aufgabe aller staatlichen Gewalt.
(Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz)*

*Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.
Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste
der Brüderlichkeit begegnen.
(Art. 1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte)*

Besser reisen – mit "Ausreisezentren"?

“Sie wollen ausreisen? Dann kommen Sie in unser Ausreisezentrum! Wir kennen die Verfahren, wir regeln die Formalitäten, wir helfen Ihnen, ihr Ausreisevorhaben schnellstmöglich in die Realität umzusetzen!” Aus diesem Werbeslogan einen Radio- oder TV-Werbespot gemacht und fertig ist die perfekte Illusion einer Service-Agentur für Ausreisewillige.

Doch im Gegensatz zu dieser Illusion haben Ausreisezentren nichts mit der Tourismus-Branche zu tun. Was zunächst harmlos klingt, da der Begriff “Ausreisezentren” stark an die Reisezentren der Deutschen Bahn erinnert, entpuppt sich bei näherer Betrachtung als Abschiebelager. Aber warum gibt es diese Lager? Wer muß damit rechnen, dort eingewiesen zu werden? Wie funktionieren sie und warum sollte es sie besser nicht geben? Antworten auf diese Fragen bekommen Sie in diesem Text.

“Sie sind zur Ausreise verpflichtet”

Alle Menschen, die sich in Deutschland aufhalten möchten und keinen deutschen oder europäischen Paß besitzen, brauchen eine “Aufenthaltsgenehmigung”. Die bloße Daseins-Berechtigung muß von der Verwaltung genehmigt werden. Wer dieses Dokument nicht besitzt, hält sich in Deutschland unerlaubt, illegal, ohne Papiere auf und ist verpflichtet, das Land zu verlassen.

Diese sogenannten Papierlosen werden von den Behörden mit allerhand Druckmitteln schikaniert, damit sie das Land “freiwillig” verlassen oder sich versteckt halten. Dabei stammen sie zumeist aus Ländern, in die die meisten Deutschen freiwillig keinen Fuß setzen würden, denn zu den Hauptherkunftsländern von Asylsuchenden gehören seit Jahren z.B. Irak, Iran und Afghanistan.

Wer “zur Ausreise verpflichtet ist” aber Deutschland nicht verlassen kann oder will, wird unter Umständen dazu ge-

zwungen – auch unter Einsatz von Gewalt. Jedes Jahr werden über 50.000 Menschen vom Bundesgrenzschutz abgeschoben. Dabei kommt es immer wieder zu Todesfällen, wie zuletzt am 28. Mai 1999, als der sudanesischer Flüchtling Aamir Ageeb bei seiner Abschiebung von Frankfurt am Main nach Karthoum von Beamten des Bundesgrenzschutzes erstickt wurde.

“... und werden deshalb in ein Abschiebelager eingewiesen.”

Flüchtlinge müssen, um als Asylberechtigte in Deutschland anerkannt zu werden, nachweisen können, daß sie als Person individuell verfolgt wurden. Es genügt also nicht, zu einer bestimmten, von Verfolgung bedrohten gesellschaftlichen Gruppe zu gehören. Wer diese individuelle Verfolgung nicht nachweisen kann, kommt nicht in den Genuß einer Aufenthaltsgenehmigung, hat kein Recht, in Deutschland zu leben und ist ausreisepflichtig.

Viele dieser Menschen können jedoch trotz ihrer Ausreisepflicht nicht abgeschoben werden oder ausreisen, z.B. weil sie keine gültigen Papiere mehr haben oder weil in bestimmte Länder aus humanitären Gründen nicht abgeschoben werden darf. Sie werden deshalb “vorübergehend” geduldet und leben z.T. über Jahre hinweg mit der stetigen Angst, in die Länder abgeschoben zu werden, aus denen sie geflüchtet sind.

Die Abschiebelager wurden für Flüchtlinge konzipiert, denen die Ausländerbehörden unterstellen, unwahre Angaben über ihr Herkunftsland oder Identität gemacht zu haben oder an der Beschaffung neuer Pässe nicht mitzuwirken, um dadurch ihre Abschiebung zu verhindern. Um sie dazu zu zwingen, ihre “wahre” Identität preiszugeben und an der Beschaffung neuer Papiere mitzuwirken, werden sie in die Abschiebelager eingewiesen. Dieser Vorgang heißt im Behördenjargon “Verfügung einer Wohnsitznahmeverpflichtung als Auflage zur Duldung”.

“Ohne Druck geht gar nichts!”

Wie zwingt man Menschen dazu, etwas zu tun, das sie definitiv nicht tun wollen? Man setzt sie unter Druck, um sie müde zu machen. Dies ist der Alltag in den Abschiebelagern, denn, so der zuständige Beamte im bayerischen Innenministerium, Ministerialrat Steiner: “Ohne Druck geht gar nichts!”

Auch der rheinland-pfälzische Zuständige hat scheinbar nicht das geringste Problem damit, Flüchtlinge massiv unter Druck zu setzen und gesteht offen ein, dass das Abschiebelager in Ingelheim am Rhein “im bisher bestehenden System zwischen dem einzigen Druckmittel Abschiebehaft und letztendlicher Kapitulation eine wichtige Lücke geschlossen hat” (damit meint Herr Dietmar Martini-Emden, Leiter des Amtes für Ausländerangelegenheiten und der Clearingstelle Rheinland-Pfalz für Flugabschiebung und Passbeschaffung bei der Stadtverwaltung Trier, das System der Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht). Es ist sein erklärtes Ziel, die Betroffenen zur letztendlichen Kapitulation zu zwingen, und nutzt sowohl Abschiebehaft als auch Abschiebelager als Druckmittel, um dies zu erreichen.

Wie sich der massive Druck auf die Betroffenen auswirkt, beschreibt er ebenso prägnant: “Bei den aufgenommenen Personen zeigt sich, dass die deutlichen Leistungseinschränkungen, der Ausschluss einer Arbeitsaufnahme sowie das sich in einem allmählichen Prozess entwickelnde Bewusstsein über die Ausweglosigkeit ihrer Lebensperspektive in Deutschland die Menschen in eine gewisse Stimmung der Hoffnungs- und Orientierungslosigkeit versetzt.”

Ein ausgeklügeltes System aus Überwachung und Zwang

Abschiebelager arbeiten im Gegensatz zur Abschiebehaft nicht mit physischem Druck, der durch den absoluten Freiheitsentzug per Inhaftierung entsteht. Sie setzen auf ein ausgeklügeltes System psychischen Drucks.

- Die Insassen dürfen die Lager zwar verlassen, doch ihre Bewegungsfreiheit ist stark eingeschränkt. Sie unterliegen einer in der Regel täglichen Meldepflicht und müssen sich beim Betreten oder Verlassen des Lagers bei dem für die Kontrolle der Insassen zuständigen privaten Sicherheitsdienst an- bzw. abmelden.
- Sie dürfen das Stadtgebiet nicht verlassen und verfügen nicht über Ausweispapiere, was schikanöse Personenkontrollen durch die Polizei zur Folge haben kann.
- Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist für die Lagerinsassen nahezu unmöglich, da sie über keinerlei finanzielle Mittel verfügen, denn einerseits ist ihnen jegliche Erwerbs- und gemeinnützige Arbeit verboten, andererseits erhalten sie noch nicht einmal das mehr als dürftige Taschengeld von 40 € pro Monat nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Deshalb spielt sich auch der größte Teil des Lebens der Insassen in den Abschiebelagern selbst ab. Dort müssen sie ihre Zeit hinter hohen Zäunen verbringen, die zum Teil mit Stacheldraht bewehrt sind und von Videokameras überwacht werden.

- Die Menschen sind in Mehrbettzimmern (maximal 16 m² für 4 Personen) in Baracken oder Containern untergebracht, die willkürlich in unregelmäßigen Abständen durchwühlt werden auf der Suche nach persönlichen Papieren, privaten Briefen oder anderen Dokumenten, die Hinweis auf die vermutete “wahre” Identität oder das angeblich verheimlichte Herkunftsland geben könnten.
- Bei der Durchsuchung gefundenes Geld oder Handys werden konfisziert, da die Flüchtlinge durch die Vorenthaltung jeglicher Geldleistungen nach Meinung der Ausländerbehörden nicht rechtmäßig in ihren Besitz gelangt sein können.
- Mit Lebensmitteln versorgt werden sie aus einer Großküche, die auf Vorlieben, Abneigungen, Allergien u.a. keine Rücksicht nehmen kann.
- Darüber hinaus werden die Lagerinsassen von MitarbeiterInnen der Ausländerbehörden und von Botchaftsangehörigen der vermuteten Herkunftsländer verhört.

Selbst die Sozialdienste sollen in das Überwachungssystem integriert werden. Sie sollen mittels psycho-sozialer Betreuung den Insassen “die Perspektivlosigkeit ihres Aufenthaltes in Deutschland allgemein und in der Einrichtung speziell” vor Augen führen. Dies geschieht durch “regelmäßige Gespräche mit den Betroffenen [...], die [darüber hinaus] dazu dienen, einen persönlichen Kontakt aufzubauen, die Absichten und Erwartungen der Person kennen zu lernen, Rückkehrhemmnisse zu erforschen und objektive Hinweise auf die tatsächliche Identität und den Herkunftsstaat zu gewinnen” (Martini-Emden). Damit werden die SozialarbeiterInnen in den Abschiebelagern zu Handlangern der Ausländerbehörden gemacht, die die Lagerinsassen nach dem Aufbau eines Vertrauensverhältnisses ausspionieren und die gewonnenen Informationen trotz ihrer Schweigepflicht weitergeben sollen, um noch mehr Abschiebungen zu ermöglichen.

Abschiebelager – wo gibt’s denn so was?

Die ersten Abschiebelager wurden Anfang 1998 nach einem niederländischen Vorbild (in Ter Apel) in Niedersachsen in Betrieb genommen. Sie firmieren unter dem Namen "Projekt X", befinden sich in Braunschweig und Oldenburg, und bieten Platz für ca. 250 Personen. Im Mai 1998 folgte das Abschiebelager Minden-Lübbecke, Nordrhein-Westfalen mit ca. 300 Plätzen. Der Betrieb wurde jedoch nach nur 18 Monaten nach dem Selbstmord eines Insassen eingestellt. Ende 1999 startete das Abschiebelager in Rheinland-Pfalz, das in den Abschiebekomplex in Ingelheim am Rhein in-

tegiert ist. Es grenzt direkt an das neu errichtete Abschiebegefängnis und bietet Platz für ca. 180 Insassen.

Im September 2000 erweiterte die niedersächsische Landesregierung das "Projekt X" um das Lager in Bramsche-Hesepe, das 200 Plätze bereithält. Hier werden über den bisherigen Personenkreis hinaus bereits Flüchtlinge aufgenommen, deren Asylanträge noch nicht abschließend entschieden, von den Ausländerbehörden jedoch aus sichtslos eingeschätzt wurden.

2001 beschloss die sachsen-anhaltinische Landesregierung die Einrichtung eines eigenen "Ausreisezentrums". Es nahm im Januar 2002 seine Arbeit in Halberstadt mit zunächst 100 Insassen auf.

Nachdem die Bundesländer Berlin und Schleswig-Holstein erklärten, auf die Einführung von Abschiebelagern verzichten zu wollen, meldete sich Bayern zu Wort. Noch im Jahr 2002 wolle man mit der Einrichtung von Abschiebelagern beginnen. Es zeichnet sich ab, dass in Bayern das flächendeckendste Lagersystem errichtet wird, um mit der "Aufenthaltsbeendigung durch professionelle Rückführer" (Steiner) möglichst frühzeitig beginnen zu können. Durch die Aufnahme der Abschiebelager in das neue Zuwanderungsgesetz der rot-grünen Bundesregierung ist damit zu rechnen, dass in Zukunft noch weitere Bundesländer folgen werden.

Endstation Abschiebelager?

Das erklärte Ziel von Abschiebelagern ist es, ausreisepflichtige Personen zu zwingen, an ihrer "freiwilligen" Ausreise oder Abschiebung mitzuwirken. Doch dieses hochgegriffene Ziel wird nur in den seltensten Fällen erreicht:

Aus dem "Projekt X" (Braunschweig und Oldenburg) reiste von 248 eingewiesenen Flüchtlingen lediglich eine Person aus, 29 konnten abgeschoben werden. Ein ähnliches Bild ergibt sich für das Lager in Ingelheim, das bei 174 Insassen 5 "freiwillige" Ausreisen und 5 Abschiebungen vorweisen kann.

Auffällig ist die hohe Zahl von Menschen, die aufgrund des Einweisungsbescheids bzw. nach einiger Zeit des Aufenthalts im Lager in die Illegalität abtauchen: Alle Lager verzeichnen Quoten von knapp 50 Prozent. Die Innenministerien werten dies als Erfolg und weisen die Untergtauchten in ihren Statistiken als "unkontrolliert Ausgereiste" aus. Denn mit der unkontrollierten Ausreise werde ebenfalls das Ziel der Aufenthaltsbeendigung erreicht und finanzielle Mittel für soziale Leistungen gespart.

Die verbleibenden Insassen bleiben über Jahre hinweg in den Lagern, da viele trotz ihres Mitwirkens nicht abgeschoben werden können. Denn im Gegensatz zur Abschiebehaft, die auf maximal 18 Monate verlängert werden darf, gibt es für die Dauer des Lageraufenthalts keine Höchstgrenzen! Die einzig vorgesehene Möglichkeit, die Abschiebelager zu verlassen, ist die Ausreise/Abschiebung, sonst würden sie ihren Charakter als Druckmittel verlieren.

Doch damit werden die Abschiebelager zu Beugemaßnahmen, die schlicht menschenunwürdig und rechtswidrig sind, da die Flüchtlinge ohne Ausweg, ohne Lebensperspektive und ohne Hoffnung auf eine Verbesserung ihrer Lebenssituation über Jahre bei "Wasser und Brot" in den Lagern ihr Dasein fristen.

"Alle sind kaputt, wir sind fix und fertig"

(Interview mit Hasta Bahadur Rai, Insasse im Abschiebelager Braunschweig)

Herr Rai, wie leben Sie im Heim?

HASTA BAHADUR RAI: Wir haben zu viert ein vier mal vier Meter großes Zimmer. Darin stehen vier Betten und zwei Schränke.

Haben sie Privatsphäre?

Überhaupt nicht. Die kommen schon morgens um sechs Uhr mit Kripo und Dolmetscher und beschlagnahmen unsere Sachen: Handys, Papiere, Notizen. Sie sagen, sie suchen Beweise.

Wie verbringen Sie Ihren Tag? Arbeiten Sie?

Nein, wir dürfen überhaupt nichts machen. Sogar Internet-Kurse wurden verboten. Ich lese Zeitungen, so viel ich kann, um noch besser Deutsch zu lernen. Was soll ich sonst machen?

Dürfen Sie raus?

Wir dürfen uns zwar in Braunschweig frei bewegen. Aber an der Tür fragen sie immer gleich: Was haben Sie gemacht? Wo waren Sie? Und ohne Geld können wir ohnehin nicht raus: Wir bekommen nicht einmal die 40 Euro im Monat, die jeder Asylbewerber kriegt. Deswegen können wir schon allein den Bus in die Stadt nicht zahlen.

Wie oft werden Sie befragt?

Manchmal zweimal die Woche, manchmal gar nicht. Manchmal schreien sie uns an. Sie stellen immer die gleiche Frage: Wo kommen Sie her? Wie heißen Sie? Das ist psychologische Taktik.

Antworten Sie?

Ja, klar. Ich bin aus Bhutan. Aber mein Volksstamm wurde zu Nicht-Bhutanesen erklärt und verfolgt. Jetzt fühlt sich keine Botschaft für mich zuständig, weder Bhutan noch Indien noch Nepal.

Wie ist die Stimmung?

Alle sind kaputt, fix und fertig. Ich denke, die glauben, wenn wir die Schnauze voll haben, tauchen wir unter und gehen in ein anderes Land.

Und, wollen Sie das tun?

Es ist überall besser als hier. Aber mir bleibt nichts übrig, als hier zu bleiben. Dabei will ich nur leben können wie ein normaler Mensch, bis ich abgeschoben werde.

Projekt X - Modellversuch Vertreibungspolitik

von Silke Kreusel

Nach Angaben staatlicher Stellen stellen mittlerweile ca. 90% der AsylbewerberInnen „undokumentiert“, d.h. ohne für die Abschiebung „brauchbare“ Dokumente, die ihre Identität beweisen, einen Asylantrag. Pässe zu beschaffen, mit denen die Abschiebung abgewickelt werden kann, ist ein Problem für die Behörden. Schon 1993 wurde im Rahmen der Innenministerkonferenz die Arbeitsgruppe „Rückführung“ gegründet, die u.a. sogenannte Clearingstellen für die Passersatzbeschaffung einrichtete, um diese zentralisiert durchzuführen.

Da diese jedoch immer auf die Mitwirkung der Betroffenen angewiesen sei, so wurde argumentiert, blieben oftmals auch die Bemühungen der Clearingstellen ohne Ergebnis. Nach Alternativen wurde gesucht, im Modell des niederländischen „Ausreisezentrums“ Ter Apel wurden sie gefunden. Dieses Abschiebelager war Vorbild für die 1998 von Niedersachsen und NRW und 1999 von Rheinlandpfalz eingerichteten Modellprojekte. (siehe auch Artikel „Abschiebelager Deutschland“)

VC Ter Apel (Verwijdercentrum = Abschiebezentrum)

Ende April 1996 wurde das VC Ter Apel eröffnet, um Flüchtlinge „ungeklärter Identität“ oder ohne Staatsbürgerschaft so zu „bearbeiten“, dass eine Ausweisung möglich wird. Ter Apel ist ein kleines Dorf in der Nähe von Groningen. Das Lager liegt abgelegen, von hohen Zäune umringt. Für die Flüchtlingskinder wurden eigene Unterrichtsmöglichkeiten geschaffen, damit sie nicht mit den einheimischen Kindern in Kontakt kommen und die einzige Dorfdisco bekam per Gericht die Erlaubnis, Flüchtlingen generell den Einlass zu verweigern.

Ähnlich gruselig war die Situation in dem Lager: es gab eine Stempelpflicht zweimal am Tag und die Anordnung, 24 Stunden am Tag der IND (Einwanderungsbehörde) für Verhöre über die Identität oder etwaige Botschaftsvorfürungen zur Verfügung zu stehen. Auf einen Bewohner kamen drei Wachleute, die Post wurde geöffnet, Gespräche abgehört, Besuch konnte ohne die Angabe von Gründen verweigert werden. Insgesamt herrschte ein Zustand von Rechtlosigkeit. Es gab keinen unabhängigen Rechtsbeistand im Lager. Wer sich nach Definition des IND „nicht-kooperativ“ verhielt oder die maximale Aufenthaltsdauer von 3 Monaten überschritten hatte, konnte auf die Strasse gesetzt oder auf irgendeinem Bahnhof in den Niederlanden ausgesetzt werden.

Schon nach einem Jahr VC Ter Apel kam die Gruppe Werkgroep Vluchtelingen Vrij aus Groningen zu dem Fazit, dass „die Justiz mit diesem Instrument versucht, Flüchtlinge müde zu machen - und zwar mit dem Ziel, dass sie sich selber zur Abreise „entschließen“ - dass diese gegen ihren Willen deportiert werden können oder - wenn

keine andere Möglichkeit übrig bleibt -, dass sie in die Illegalität gedrängt werden“ - ein Konzept also, was im Ergebnis dem niedersächsischen Projekt X sehr ähnlich ist. Interessant ist nun, dass das VC Ter Apel 4 Jahre nach der Eröffnung, am 1. Juli 2000, wieder geschlossen wurde. Gleichzeitig wurde der Plan, fünf regionale Abschiebezentren, von denen Ter Apel eines hätte sein können, einzurichten, auf Eis gelegt, da die vom Justizministerium ins Leben gerufene „projectgroep terugkeerbeleid“ (AG Abschiebung - freie Übersetzung) zu dem Schluss gekommen war, dass selbst fünf regionale Abschiebezentren keine nennenswerte Erhöhung der Abschiebezahlen bringen würden.

Damit wird zumindestens der Argumentation antirassistischer Gruppen, dass Abschiebezentren vornehmlich der Illegalisierung von Flüchtlingen dienen, Recht gegeben. Nicht verbessert hat sich jedoch die Situation der Flüchtlinge. Durch die Verabschiedung der „Terugkeernotitie“ (Rückkehrverordnung) durch die niederländische Zweite Kammer wurde die Praxis aus Ter Apel, Flüchtlingen nach 3 Monaten die Versorgung zu entziehen und sie auf die Strasse zu setzen, ausgeweitet. Seit dem 1. April 2000 können alle Flüchtlinge, deren Verfahren mit Ablehnung abgeschlossen ist, auf die Strasse gesetzt werden, aus jeder Erstaufnahmeeinrichtung, aus jeder Gemeindewohnung.

Projekt X Oldenburg und Braunschweig

Schon mehrfach habe wir über den niedersächsischen Modellversuch Identitätsklärung berichtet, der zum Ärger der Behörden unter dem Begriff Projekt X bekannt ist.

(FLÜCHTLINGSRAT 71/72; 64/65; 60/61). Wir erinnern uns: menschenunwürdige, unbefristete Zwangsunterbringung von Flüchtlingen nach dem Ende ihres Asylverfahrens in der Oldenburger oder Braunschweiger ZASt, wo „gut geschultes Personal auf sie einwirkt, damit sie ihren Widerstand aufgeben“ (Frankfurter Rundschau vom 22.10.1999). Ziel ist (offiziell) die „Klärung“ der nicht geglaubten und damit „ungeklärten“ Identität. Als Zermürbungs-Instrumentarien werden dort folgende Maßnahmen angewandt:

- Einschränkung der Bewegungsfreiheit (per Auflage) auf einen extrem kleinen Radius (Stadtgebiet)
- völliger Entzug der Geldleistungen („Taschengeld“) mit Verweis auf §1a AsylbLG per Erlass des Innenministeriums vom 28.5. 99
- völlige Beschäftigungslosigkeit: Verbot von Deutschkursen, Verbot von gemeinnütziger Arbeit mit Erlass vom 28.5. 99
- Reduzierung der „unabweisbaren Leistungen“ auf drei (kohlenhydrat-dominierte) Mahlzeiten am Tag, eine

Pritsche im Mehrbettzimmer und die ärztliche Grundversorgung in der ZAST

- regelmäßige Verhöre: bis zu zwei Mal wöchentlich Befragungen („Interviews“ genannt) mit jeweils gleichem Inhalt (Fragen zum Herkunftsland, Identität etc.)
- Zerstörung aller Vertrauensbeziehungen: Einbinden von SozialarbeiterInnen und DolmetscherInnen in das Aufspüren von Hinweisen auf ein anderes Herkunftsland
- Zerstörung der Intimsphäre: unregelmäßige Zimmerdurchsuchungen auf der Suche nach Papieren, persönlichen Briefen oder anderen Dokumenten, die Auskunft über Herkunftsländer geben könnten. Gefundenes Geld, Handys u.a. werden konfisziert
- Schein-Illegalisierung: Verweigerung einer Duldung, so dass Betroffene ohne Identitäts- und Aufenthaltsnachweis sind. Manche Flüchtlinge besitzen nichts als die Essens-Ausgabe-Karte der ZAST, um sich bei Kontrollen auszuweisen (laut Auskunft der Bezirksregierung Weser-Ems, Dekanat Rückführung in Blankenburg, nur in Braunschweig praktiziert). Der serienmäßige Eintrag in Duldungen „Gilt als Ausweiser-satz“, wird bei denjenigen Flüchtlingen in Braunschweig, die eine Duldung ausgestellt bekommen haben, per Hand geschwärzt.
- Kriminalisierung: Einige Ausländerbehörden erstatten gegen Flüchtlinge, die in das Modellprojekt eingewiesen werden, Anzeige wegen mittelbarer Falschbeurkundung („falsche Identitätsangaben“). Da ein Anwalt mangels Geld nicht zu finanzieren ist, kann weder Widerspruch eingelegt noch ggf. ein verhängtes Bußgeld bezahlt werden. Die Folge: Strafhaft. Ebenso bei Bußgeldern wegen fehlender Fahrscheine (nachdem ihnen sämtliche Geldleistungen gestrichen wurden, verfügen die Flüchtlinge über kein Geld für Bustickets, um von dem jeweils außerhalb der Stadt gelegenen ZAST-Gelände in die Stadt zu fahren). (vgl. Bestandsaufnahme: Flüchtlinge in Niedersachsen, FLÜCHTLINGSTRAT 71/72. S. 75 ff)

Die sog. Identitätsklärung soll mittels der verschiedenen Repressionsebenen- und instrumentarien erreicht werden: Indem entweder Hinweise auf eine andere als die angegebene Herkunft aufgespürt werden (z.B. mittels Sprachanalysen durch externe Wissenschaftler, auf der Grundlage von halbstündigen Gesprächsmitschnitten), oder aber eine verstärkte „Mitwirkung“ der betroffenen Flüchtlinge bei der Passbeschaffung abgepresst wird. Juristisch heißt so etwas „Beugemaßnahme“, was schlicht rechts- und verfassungswidrig ist (s. Artikel: „Der Aufenthalt ist unbefristet“).

Ende April 2001 belegt eine grauenvolle Meldung, dass es gute Gründe für Flüchtlinge gibt, an ihrer eigenen Abschiebung nicht mitzuwirken: einer der aus dem Projekt X abgeschobenen Flüchtlinge wurde nach Ankunft in seinem Herkunftsland inhaftiert und gefoltert, es bestehen Befürchtungen, dass er an den Folgen der Folter ohne medizinische Behandlung gestorben ist. Sein Schicksal ist z.Zt. ungewiss (siehe unten).

Die Landesregierung jedoch hat nur „Erfolgsmeldungen“ über den „Modellversuch Identitätsfeststellung“ zu berichten, an seiner sukzessiven Verschärfung wurde gearbeitet: War bisher den Behörden nur eine Einweisung von alleinstehenden, nicht erwerbstätigen Männern in das Projekt X erlaubt, so trifft es seit dem Runderlass des niedersächsischen Innenministeriums vom 24.08.00 auch Frauen, kinderlose Ehepaare und Familien mit nicht schulpflichtigen Kindern. Auch Erwerbstätigkeit der Flüchtlinge, bislang ein Einweisungsschutz, ist mittlerweile kein Hindernis für eine Zwangseinweisung mehr: „Dabei steht eine Erwerbstätigkeit der Aufnahme in die ZAST nicht entgegen, da es in derartigen Fällen sachgerecht ist, die Erwerbstätigkeit durch eine entsprechende Auflage zur Duldung zu untersagen“, so der Vertreter des zuständigen Referats 41. Zudem untersagte das VG Hannover den betroffenen Flüchtlingen die Widerspruchsmöglichkeit gegen ihre Einweisung in das Projekt X. Stattdessen verweist das Gericht auf die Möglichkeit einer Klage. Damit wird der für Flüchtlinge sowieso schon eingeschränkte Rechtsschutz nochmals unterlaufen.

Nach der Antwort auf eine Kleine Anfrage der PDS im niedersächsischen Landtag befinden sich in Oldenburg derzeit 29 Männer, davon sind drei aus der Elfenbeinküste, 10 aus Liberia, jeweils einer aus Ägypten, Süd-Afrika, Demokratische Republik Kongo, Somalia, Nigeria, Israel, Niger und Irak und zwei Flüchtlinge aus Syrien. In der ZAST Braunschweig befinden sich zur Zeit 30 Männer und 2 Frauen, Angaben über ihre Herkunft liegen uns nicht vor. Illegalisierung Folgende zweifelhafte Erfolgsbilanz wurde Ende Oktober 2000 in der Beantwortung der Kleinen Anfrage präsentiert: für die Aufnahme in Oldenburg wurden 155 Personen vorgeschlagen, in Braunschweig 297, insgesamt sind das aus ganz Niedersachsen 452 Flüchtlinge. Davon sollten 227 in das Projekt X gesteckt werden, in Oldenburg 64, in Braunschweig 163 Flüchtlinge. Die Identität konnte in 51 Fällen „geklärt“ werden, 23 Personen wurden abgeschoben, 18 wurden aus dem Projekt X wegen Krankheit oder beabsichtigter Eheschließung entlassen. Vor dem Zuzug ins Projekt X sind 42 Flüchtlinge untergetaucht, nach Zuzug 45, das sind insgesamt 87. Oder anders: In nahezu drei Jahren Projekt X konnte nur bei 22% der Flüchtlinge „die Identität belegt“ werden, 10% von ihnen wurden abgeschoben, ca. 40% der Projekt X Flüchtlinge sind untergetaucht. Projekt X als Projekt mit der Zielvorgabe Identitätsklärung und Abschiebung von Flüchtlingen ist somit - gemessen an der offiziellen Aufgabenstellung - als Projekt gescheitert.

Das Festhalten der Landesregierung an dieser Praxis legt den Schluss nahe, dass es ihr um andere Ziele geht. Die Frage, wie denn die Tatsache des Untertauchens von einem Großteil der Flüchtlinge von der Landesregierung beurteilt wird, ist folgendermaßen beantwortet: „Die Landesregierung sieht in dieser Tatsache eine Bestätigung ihrer Auffassung, dass im Rahmen der Identitätsklärung in den ZASTen eine effektive und erfolgreiche Arbeit geleistet wird. Sie geht im übrigen davon aus, dass ein erheblicher Anteil dieser Ausländer freiwillig ausgereist ist“ (Aus der Antwort zur Kleinen Anfrage im Niedersächsischen Landtag). Diese Antwort offenbart den eigentlichen

Charakter des Projekt X. Es ist für die Landesregierung ein Erfolg, weil ein Großteil der Flüchtlinge verschwindet. Es ist der Versuch, Flüchtlinge auf andere Art loszuwerden, durch Druck und menschenunwürdige Behandlung. Denn über die Schwierigkeit und oft Unmöglichkeit, Papiere zu beschaffen, ist sich die Landesregierung im Klaren, schließlich mussten bereits mehrere Flüchtlinge wieder aus dem Projekt X entlassen werden, weil die „Identitätsklärung“ ein von den Behörden unerwünschtes Ergebnis zutage förderte: die Angaben der Flüchtlinge ließen sich zweifelsfrei belegen und/oder trotz Passersatzpapieren war eine Abschiebung nicht möglich (so der Leiter des Referats 41, Bezirksregierung Hannover, im Dezember 2000 gegenüber dem Flüchtlingsrat). Eine massive Pressehetze versucht, das Projekt inklusive des unmenschlichen Umgangs mit den Flüchtlingen zu legitimieren. Und das VG Hannover geht sogar soweit, die hohen Illegalisierungszahlen den Flüchtlingen anzukreiden, indem „die mangelnde Rechtstreue zahlreicher ausländischer Flüchtlinge“ beklagt wird. Trotzdem sind die Zahlen für die Landesregierung und ihr eigentliches Interesse entlarvend. In Ter Apel haben die Behörden zugegeben, dass solche Projekte nicht zu einer Erhöhung der Abschiebezahlen führen. Die Konsequenz dort, abgelehnte AsylbewerberInnen einfach auf die Strasse zu setzen, bedeutet für die Flüchtlinge ein unvorstellbares Schicksal. Sie werden zu Nicht-Personen gemacht, die weder bleiben, noch in ihr Land zurückgehen können. Was ihnen bleibt, ist ein Leben als Illegalisierte.

Pressehetze: „Alias aus Angeblichstan“

Flüchtlinge ohne Papiere sind im Zuge der neuen Flüchtlingspolitik zum Feindbild Nr.1 der bürgerlichen Presse geworden. In der Aufteilung in „gute und „böse“ Flüchtlingen, „verwertbare“, weil für den Arbeitsmarkt zu gebrauchen, und „unnütze“ sind sie es, die am stärksten als Zielscheibe für die Pressehetze gegen Flüchtlinge herhalten müssen. Der Tenor der Berichterstattung gleicht sich: AsylbewerberInnen wird vorgeworfen, sie würden mit falschem Namen und verschwundenen Pässen die deutschen Behörden zum Narren halten.

Auch das niedersächsische Innenministerium fährt hier einen Offensivkurs, geht es doch darum, Projekt X, das einst als Modellversuch ins Leben gerufen wurde, nun als feste Einrichtung zu verkaufen. Der bisherige Gipfel dieser Berichterstattung war der Artikel im Spiegel 45/2000 mit dem für den Inhalt kennzeichnenden Titel „Alias aus Angeblichstan“, der gleich in den ersten Zeilen suggeriert, dass alle Flüchtlinge ohne Papiere mit Drogen handeln und genauso endet der Artikel. Dazwischen werden undokumentierte AsylbewerberInnen der Lüge bezichtigt, „geplatze Abschiebungen“ bedauert und die für die Papierausstellung verantwortlichen Botschaften als willkürlich, korrupt und nicht-kooperativ dargestellt. Hier findet „Legitimationsproduktion“ statt, d.h. es wird versucht, ein Bild von Flüchtlingen zu konstruieren, die als Lügner und Drogenhändler keine andere als die (menschenunwürdige) Behandlung im Projekt X verdient hätten. Und das ganze

funktioniert, weil systematisch und komplett die Sichtweise von Flüchtlingen ausgeblendet wird. In solcher Berichterstattung findet sich kein Wort über Fluchtgründe oder gar über das Mitmischen europäischer Staaten an (Bürger-)Kriegen in aller Welt, kein Wort über die unsägliche deutsche Asylrechtsprechung, die den meisten Flüchtlingen in Deutschland ein Bleiberecht verwehrt, kein Wort über staatlichen und alltäglichen Rassismus, der Flüchtlingen hier das Leben zur Hölle macht.

Auf ihre Passlosigkeit haben viele Flüchtlinge keinen Einfluss, man denke z.B. nur an libanesischen oder palästinensischen Flüchtlinge, oder an Menschen, die mit falschen Papieren fliehen mussten, um ungefährdet ihr Land zu verlassen. Für manche Flüchtlinge ist aber auch ein „verlorener“ Pass die allerletzte Möglichkeit, nicht in die Gefahren des Heimatlandes ausgeliefert zu werden - das Schicksal von Hussein Dauud belegt das auf entsetzliche Weise (s.u.). Der zuständige Mitarbeiter im Innenministerium für den Modellversuch Identitätsfeststellung, Gutzmer, beklagt die Passlosigkeit von Flüchtlingen bei der Einreise im Spiegel-Artikel mit den Worten: „Man braucht keinen Asylantrag mehr, um bis zum Lebensende hier zu bleiben. Man muss nur seine Papiere wegwerfen“ (Spiegel 45/2000).

Schön wärs. Angesichts der deutschen Asylgesetze, die so vielen Flüchtlingen das Bleiberecht verwehren, auch wenn sie berechnete Fluchtgründe haben, wäre ihnen die Nutzung eines solcherart „alternative Asylrechts“ dringend anzuraten. Doch wohl niemand würde Herrn Gutzmer ernsthaft abnehmen, dass das Leben eines passlos geduldeten Flüchtlings in der BRD das ist, was jemand bis an sein oder ihr Lebensende durchhalten kann. Die vielen Flüchtlinge, die über Jahre in solch einer durch und durch prekären Situation leben müssen - sie tun das nicht freiwillig.

Mit Abstand betrachtet ist die Hetze gegen Flüchtlinge ohne Papiere, sind die zahllosen Bemühungen der deutschen Behörden, Papiere zu beschaffen, das unmenschliche Projekt X, die unzähligen Botschaftsvorfürungen, völlig absurd. Ein typisches Stück deutscher Bürokratie, die auch noch das letzte und aller kleinste Loch stopfen will, das es Flüchtlingen ermöglicht, in der BRD zu bleiben. Und Projekt X funktioniert, nicht für die Identitätsklärung, sondern als weitere Variante deutscher Abschreckungspolitik, Entrechtung und effektiver Vertreibung von Asylsuchenden.

Deutsche Abschiebelager - Modellversuch NRW: Minden-Lübbecke

Ungefähr zeitgleich zum niedersächsischen Projekt X begann im Mai 1998 der Modellversuch in NRW auf dem Gelände der Landesunterkunft für Asylbewerber in Minden-Lübbecke. Zunächst wegen „Erfolg“ um ein weiteres Jahr verlängert, wurde der Versuch zum 01.10.1999 vorzeitig abgebrochen, da sich ein Insasse, der den großen Druck nicht mehr ausgehalten hatte, umbrachte. Trotzdem aber wird der Modellversuch seitens der Behörden als er-

folgreich gewertet und derzeit nach einem neuen Standort für einen zweiten Anlauf gesucht.

In Minden-Lübbecke waren 100 Plätze für alleinstehende Männer und Frauen vorgesehen, die durchschnittliche Belegung lag bei 60 Personen. Durch eine Wohnsitzauflage wurden die Menschen verpflichtet, in der Landesunterkunft zu wohnen, und zwar die, die zuvor schon länger als drei Monate in der Abschiebehafte waren; die, die in der Abschiebehafte zusagten, bei der Beschaffung von Passersatzpapieren mitzuwirken und solche, die abgeschoben werden sollten, aber keine Papiere hatten. Dreimal in der Woche mußten sich die Betroffenen bei den Vertretern der Bezirksregierung Arnsberg melden. An zwei weiteren Tagen erfolgten weitere Gespräche mit den BetreuerInnen, mit dem Ziel die Flüchtlinge von der Perspektivlosigkeit ihres Aufenthalts in Deutschland zu überzeugen. Diese „psychosoziale Beratung und Betreuung“ sowie alleine die Tatsache in der Landesunterkunft leben zu müssen, sollten den Druck aufbauen, durch den eine Mitwirkung bei der Passersatzbeschaffung und letztendlich eine freiwillige Ausreise erreicht werden sollte.

In der zusammenfassenden Auswertung des Modellversuchs wird eine zweifelhafte Erfolgsbilanz präsentiert: Vom 20.05.98 bis 30.09.99 waren in dem Modellversuch insgesamt 221 Personen (7 Frauen und 214 Männer). Davon sind *10 (4,5%) kontrolliert freiwillig ausgereist, *28 (12,7%) wurden abgeschoben, *6 (2,7%) konnten eindeutig identifiziert und Passersatzpapiere beschafft werden und *77 (34,8%) sind untergetaucht. Zu den Untergetauchten wird vermerkt, dass diese vermutlich weitgehend unkontrolliert ausgereist seien und „damit haben oder werden ca. 20% der in der Rückkehrereinrichtung betreuten Personen nachweislich und ca. 30% vermutlich, insgesamt somit ca. 50% das Land verlassen“. Als weitere Erfolgsaspekte wird genannt, dass 84 Personen schon nach Erhalt der Einweisung untergetaucht sind, auch bei ihnen wird davon ausgegangen, dass sie das Land verlassen haben. „Hauptsache weg!“ scheint also der Erfolgsmaßstab für den Modellversuch zu sein. Er wird damit zu einem Projekt, welches gezielt Flüchtlinge illegalisiert und sie ihrem Schicksal überlässt.

Eine andere bedenkliche Entwicklung ist die Tatsache, dass es über den Kopf der Flüchtlinge hinweg eine zunehmende Kooperation zwischen deutschen Behörden und Behörden der Herkunftsländer gibt. So wurden aus Minden-Lübbecke 8 Menschen abgeschoben, bei denen - laut Behörden - bezüglich der Staatsangehörigkeit angeblich kein Zweifel bestand. Nach Absprache mit der Deutschen Botschaft im vermuteten Herkunftsland und den dortigen Innenbehörden wurden sie ohne Heimreisedokument abgeschoben, die Identität wurde erst im Land „geklärt“. Die Frage bleibt offen, inwieweit diese Menschen wirklich Bürger des Landes in das sie abgeschoben wurden, waren. Nicht erst seitdem der Fall der Ausländerbehörde Cloppenburg öffentlich wurde, die vorsätzlich Antragsformulare fälschte, um einen Mann aus der Elfenbeinküste in den Kongo abzuschicken, muss es Misstrauen gegen die Praxis geben, die durch zwischenstaatliche Kooperation Menschen mit nicht nachweisbarer Identität abschiebt.

Für die „soziale Betreuung“ der Flüchtlinge im Modellversuch hat das Land NRW die DRK Westfalen-Lippe Soziale Beratungs- und Betreuungsdienste GmbH beauftragt. Dieser wurde zusätzlich durch die europäische Kommission ein Projekt: „Perspektiven der Reintegration - ein Pilotprojekt zur Erhöhung der Rückkehrbereitschaft ausreisepflichtiger Ausländer“ bewilligt. In dem Auswertungsbericht der DRK werden Vorschläge zur Regelung auf internationaler Ebene in Richtung Rückübernahmeabkommen und Identitätsklärung im Heimatland stark forciert. Erst im Fluchtland solle die Identität überprüft werden und „ggf. nur die Personen zurücksendet, die nachweislich nicht Landeskindern sind“. Außerdem würden mittlerweile einige Staaten dazu übergehen, in einem speziellen Fluchtland eigene Ermittler zur Überprüfung konkreter Angaben, etwa zu Adressen von BewerberInnen einzusetzen. „Solche Überprüfungen nehmen zum Teil Botschaftsmitarbeiter, zum Teil aber auch eigens beauftragte Personen vor.“ Ganz offen wird auch die Verknüpfung der Rücknahmeproblematik mit Instrumenten der Entwicklungshilfe bzw. mit Aktivitäten der Technischen Zusammenarbeit vorgeschlagen.

Zudem scheint eine verstärkte Repression das Lösungsmittel des DRK zu sein: Das Vorhandensein zu weniger Sanktionsmittel wird beklagt und auf das Beispiel Dänemark verwiesen, wo die Option der Verhängung einer Art Beugehaft besteht, wenn eine Person keine oder erwießenermaßen falsche Angaben zu ihrer Identität macht. Unter Umständen kann dabei sogar die tägliche Nahrungsrations auf ein Minimum reduziert werden. Diese Vorschläge lassen das schlimmste befürchten, sollte es in NRW eine zweite Auflage des Modellversuchs geben. Dafür wurden bislang 20 Standorte hinsichtlich ihrer Tauglichkeit geprüft, von denen als potentiell geeignet die ehemalige Kaserne in Münster - Handorf angesehen wird. Doch zur Zeit ist das Projekt erstmal auf Eis gelegt, da zunächst Erfahrungen aus dem Ingelheimer Projekt abgewartet werden sollen.

Ingelheim - „...eine gewisse Stimmung der Hoffnungs- und Orientierungslosigkeit“

Landesunterkunft Rheinland Pfalz (Lurp) - hinter diesem so harmlos klingenden Namen verbirgt sich ein bisher in der BRD einzigartiger Abschiebekomplex. Er befindet sich in Ingelheim und setzt sich aus drei Komponenten zusammen: 1.) Notunterkunft für Kommunen (300 Plätze), falls diese in bestimmten Situationen nicht ausreichend Wohnraum für Flüchtlinge bereitstellen können.

2.) Landesunterkunft für Ausreisepflichtige (Lufa) ein Modellprojekt, welches vergleichbar mit den Modellversuchen in Niedersachsen und NRW darauf angelegt ist, ausreisepflichtige Flüchtlinge ohne Reisepapiere durch physischen und psychischen Druck zur Mitwirkung an ihrer Abschiebung zu bewegen und 3.) die Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) - der neue Abschiebeknast mit 150 Plätzen. 50 Plätze sind schon jetzt für das Saarland reserviert, eine Erweiterung auf 400 wird vom

Mainzer Innenministerium als denkbar eingestuft, um auch den Bundesländern Hessen und Baden-Württemberg Platz anbieten zu können. Ab April 2001 soll das Gefängnis in Betrieb genommen werden.

Aufnahmeeinrichtungen werden zu Abschiebelagern

Wie in Hannover (aus der ZASt Langenhagen wurde der Knast Langenhagen) so nun auch in Ingelheim, denn auf dem Gelände der jetzigen Lurp befand sich bis vor kurzem eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber. Be gründet wird der Umbau mit rückläufigen Asylbewerberzahlen, die zulassen, Aufnahmeplätze zu reduzieren. Abschiebeknastplätze aber werden erhöht - eine deutliche Aussage über den politische Trend. In der Lufa gibt es bis zu 100 Plätze für Einzelpersonen und Familienverbände, die per Wohnsitznahmeverpflichtung dorthin verwiesen werden, um sie dort zur Kooperation bei der Passersatzpapierbeschaffung zu zwingen. Auch hier bestätigt sich das bekannte Bild, ca. die Hälfte der Leute taucht ab. Bis zum 5.9.00 wurden 82 Flüchtlinge in das Ausreisezentrum eingewiesen, nur ca. 6 von ihnen sind „freiwillig ausgereist“. Als „Druckstation“ betitelt der Ak Asyl Rheinland Pfalz das Ausreiselager. In einem Bericht über erste Erfahrungen mit dem Konzept schreibt Dietmar Martini-Emden (Leiter des Amtes für Ausländerangelegenheiten und der Clearingstelle Rheinland-Pfalz für Flugabschiebung und Passbeschaffung bei der Stadtverwaltung Trier): „Bei den aufgenommenen Personen zeigt sich, dass die deutlichen Leistungseinschränkungen, der Ausschluss einer Arbeitsaufnahme sowie das sich in einem allmählichen Prozess entwickelnde Bewusstsein über die Ausweglosigkeit ihrer Lebensperspektive in Deutschland die Menschen in eine gewisse Stimmung der Hoffnungs- und Orientierungslosigkeit versetzt.“ Ganz unverhohlen stellt er in dem Bericht der repressive Charakter des Konzeptes dar. Es wird sogar offen zugegeben, dass die Ausländerbehörde mit der Abschiebungshaft neben dem Sicherungscharakter für die Abschiebung regelmäßig noch die Hoffnung verbindet, dass die Betroffenen „durch die Lebensbedingungen in einer Haftanstalt zur Einsicht gelangen könnten, dass es für sie besser ist mitzuwirken und wahrheitsgemäße Angaben zu machen“.

Doch wie der Fall des chinesischen Ehepaars zeigt (s. Kasten) müssen die Betroffenen oft monatelang in der Einrichtung bleiben, weil das Heimland sich weigert Reisedokumente auszustellen.

Repressiv ist auch die Umsetzung: eine UnterstützerInnengruppe berichtet davon, dass Haftbefehle gegen Leute ausgestellt wurden, die der Meldepflicht nicht nachkommen und von vereinzelt Übergriffen gegen Flüchtlinge, die nachts von der Polizei aus ihren Betten geholt und mitgenommen wurden, mit der Abschiebung bedroht und am nächsten Tag wieder freigelassen wurden.

Ein junges indisches Ehepaar kommt im Februar 1002 nach Deutschland. Im Oktober 1992 wird ihr Kind in Ludwigshafen geboren. Das Standesamt zweifelt die autorisiert übersetzte indische Heiratsurkunde an. Auch die vom Ehemann beteuerte Vaterschaft wird behördlich angezweifelt. In die Geburtsurkunde wird kein Vater eingetragen. Ab 1994 gibt es eine Duldung und Arbeitserlaubnis. Aushilfsarbeiten in einer Pizzeria sind nun möglich. Steuern und Versicherung werden aufgrund der Heiratsurkunde für Ledige abgeschlossen. Im Jahr 1999 stellt ein Anwalt für die Familie den Antrag auf ein Bleiberecht nach der Altfallregelung. Das Gerichtsverfahren endet im Mai 2000 mit einem negativen Bescheid und der Auflage, - jetzt plötzlich als Familie - direkt nach Ingelheim in das Ausreisezentrum zu ziehen. Folge davon ist der Verlust der Arbeit, Wohnung, Hausstand und das achtjährige Kind wird mitten im Jahr aus der Schule genommen. Im November 2000 erfolgt die „freiwillige Ausreise“ in Polizeibegleitung. Warum wurde eine Familie, die acht Jahre in Deutschland gelebt hat, Wohnung und Arbeit hier hatte und ihr hier geborenes Kind zur Schule gegangen ist, gezwungen in die Lufa nach Ingelheim zu ziehen, wo sie zur Ausreise bewegt wurden? (Nach Angabe des AK Asyl Rheinland Pfalz)

1993 floh ein chinesisches Ehepaar nach Deutschland, da der Ehemann an dem Studentenaufstand 1989 in Shanghai teilgenommen hatte, und er daraufhin eine zweijährige Haftstrafe absitzen musste. Das Asylverfahren endet negativ. Im Oktober 1997 wird ihre gemeinsame Tochter geboren, und da die Sozialwohnung zu klein ist, zieht die Familie in eine selbstfinanzierte Wohnung um. Der Ehemann erhält eine Arbeitserlaubnis bei einem Winzer und in einem Chinarestaurant, die Ehefrau arbeitet als Zimmermädchen im Hotel.

Die Ausländerbehörde fordert den Ehemann auf, bei der Chinesischen Botschaft zur Passbeschaffung vorzusprechen. Der Ehemann befolgt diese Aufforderung mehrfach (2 x 96, 97, 98). Er bekommt jeweils die schriftliche Information, dass „die Anschrift...in China gleich wie die alte bleibt, die für falsch festgestellt worden ist. Wenn ... keine richtigen Personaldaten (übermittelt werden können), wäre die Ausstellung eines Heimreisezertifikats unmöglich. 1999 und 2000 erfolgt keine Aufforderung seitens der Ausländerbehörde mehr. Die freiwillige Ausreise und Abschiebung ist aus tatsächlichen Gründen (keine Papiere) nicht durchführbar.

Am 6. April 2000 wird die Familie von der Ausländerbehörde in das Modellprojekt „Ausreisezentrum Ingelheim“ eingewiesen und wohnt seitdem dort. Um die Einweisung realisieren zu können, wurde dem Ehemann, trotz Arbeit und Wohnung Anfang Februar zuerst das Aufenthaltsrecht und danach deswegen die Arbeitserlaubnis entzogen. In Ingelheim ist seitdem nichts passiert, außer einer „ausländerrechtlichen Beratung“, die dazu führen sollte, dass die Familie an der beabsichtigten Abschiebung in irgendeiner Form mitwirkt. Obwohl nach Auffassung des AK Asyl RLP die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung vom 19.11.99 erfüllt sind, wird diese der Familie nicht nur vorenthalten, sondern sie wird zusätzlich wegen Nichterfüllung der Passpflicht nach Ingelheim eingewiesen, wo sie jetzt mit ihrer Tochter in einem Zimmer wissentlich und aus bürokratischen Gründen „vertrocknen“ sollen. (nach Angaben des AK Asyl Rheinland Pfalz)

aus: „Modernes Migrationsregime - Umkämpfte (T)Räume“, FLÜCHTLINGSRAT 75/76, Mai 2001

Intention eines "Modellversuchs"

– der Leiter der Clearingstelle Rheinland-Pfalz für Flugabschiebung und Passbeschaffung, Dietmar Martini-Emden, über Betreuung und Beratung im Ausreisezentrum

Rückführungssituation bei undokumentierten Ausländern

Seit einigen Jahren ist festzustellen, dass immer weniger Asylbewerber bei der Asylantragstellung Unterlagen vorlegen, aus denen sich eindeutige Hinweise auf ihre Personalien und ihre Staatsangehörigkeit ergeben. In der BRD sind es in den letzten Jahren nur noch ca. 10 % der Asylbewerber, die über brauchbare Dokumente verfügen - also ca. 90 % per anno undokumentierte Fälle bzw. Personen. Ziel dieser behaupteten oder auch tatsächlichen Dokumentenlosigkeit ist es, eine Rückführung in den Heimatstaat unmöglich zu machen oder zumindest erheblich zu erschweren und damit zu verzögern. Dokumentenlosigkeit - in der Regel in Verbindung mit Falschangaben zur Person und häufig auch zum Herkunftsstaat - sind deshalb das Mittel der Wahl, weil eine Rückübernahmebereitschaft bzw. völkerrechtliche Rückübernahmeverpflichtung eines Staates nur für seine eigenen Staatsangehörigen besteht. Es muss daher dem potenziellen Aufnahmestaat gegenüber nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden können, dass es sich bei der betreffenden Person um einen Staatsangehörigen seines Staates handelt. Im normalen internationalen Rechtsverkehr dient als Nachweismittel für die Staatsangehörigkeit ein gültiger Reisepass, ersatzweise eine ID-Card oder ein vergleichbares Ausweisdokument. Das Nichtvorhandensein derartiger Dokumente führt somit zunächst einmal zu einer Unmöglichkeit der Abschiebung auf Grund des Fehlens eines aufnahmepflichtigen bzw. aufnahmebereiten Staates. (...)

Passlosigkeit führt demnach auch nach Eintritt einer vollziehbaren Ausreiseverpflichtung zunächst zu einem unbestimmten weiteren Aufenthalt, ausgestattet mit einer ausländerbehördlichen Duldungsbescheinigung und nach einer längeren Aufenthaltszeit zusätzlich mit der Möglichkeit zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Die Mittel der Ausländerbehörden, mit dieser Problemkonstellation umzugehen, sind beschränkt. Sie kann zunächst versuchen, bei der Vertretung des angeblichen Heimatstaates des Betroffenen mit den vorliegenden Angaben oder aber auch durch eine Vorführung der Person ein Passersatzdokument zu erhalten. Die Erfolgsaussichten und die Dauer des Verfahrens der Passersatzbeschaffung sind sehr unterschiedlich und hängen ganz wesentlich von der Mitwirkungsbereitschaft des Betroffenen und der Korrektheit seiner Angaben ab. Häufig verweigert der Betroffene jedoch die notwendige Mitwirkung in dem er sich weigert, den Passantrag auszufüllen oder zu unterschreiben, falsche oder unsinnige Angaben macht oder sich weigert, bei einem Botschaftsgespräch in seiner Heimatspra-

che zu sprechen und behauptet, nur deutsch, englisch oder französisch zu sprechen oder aber vollkommen schweigt. Entweder vor Einleitung der Passersatzbeschaffung oder zu irgendeinem Zeitpunkt im Verlaufe des Verfahrens greift die Ausländerbehörde zum Mittel der Abschiebehaft, wenn sie die Hoffnung hat, dass die Passersatzbeschaffung in irgendeiner Form möglich ist. Dabei verbindet die Ausländerbehörde mit der Abschiebungshaft neben dem Sicherungscharakter für die Abschiebung regelmäßig noch die Hoffnung, dass der Betroffene durch die Lebensbedingungen in einer Haftanstalt zur Einsicht gelangen könnte, dass es für ihn besser ist, mitzuwirken und wahrheitsgemäße Angaben zumachen. Je weiter jedoch die realistischen Chancen auf tatsächliche Durchführung einer Abschiebung sinken, desto mehr kommt der Abschiebehaft der Charakter von unzulässiger Beugehaft zu, so dass dann die Haftbeendigung geboten ist. Damit sind dann aber auch die Druckmittel der Ausländerbehörden erschöpft. Für eine intensive weitere Betreibung des Verfahrens fehlen in der Regel die personellen und zeitlichen Ressourcen - mit der Konsequenz, dass der Ausländer selbstorganisiert in der Gemeinde lebt, regelmäßig seine auf 3 Monate befristete Duldung erhält und von Zeit zu Zeit aufgefordert wird, sich um seine Passersatzausstellung zu bemühen. (...)

Intention und Aufgabenstellung der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige – Unterbringungs- und Betreuungskonzept

Das Modellprojekt in Rheinland-Pfalz ist als offene Einrichtung konzipiert mit einer durch Auflage zur Duldung verfügten Wohnsitznahmeverpflichtung. Durch die zentrale Unterbringung sollen die Voraussetzungen für intensive Kontakte und Betreuungsmaßnahmen geschaffen werden, die bei einer dezentralen Unterbringung in den Gemeinden nicht geleistet werden können. Zentrale Unterbringung mit der Möglichkeit zur intensiven Kontaktaufnahme und Betreuung sind ansonsten nur noch in Abschiebehaftanstalten anzutreffen, so dass Ausreisezentren auch unter diesem Gesichtspunkt eine echte Alternative zur Abschiebungshaft darstellen.

Aufgenommen in die rheinland-pfälzische Landesunterkunft für Ausreisepflichtige werden bis zu 100 Personen oder Familienverbände, für die eine vollziehbare Ausreisepflicht durchsetzbar erscheint, weil - eine entsprechender Mitwirkung der Person vorausgesetzt - eine realistische Chance auf Beschaffung von Rückreisedokumenten besteht. (...)

Der Aufenthalt in der Einrichtung soll grundsätzlich bis zur freiwilligen Ausreise oder bis zur Abschiebung dauern. In der Einrichtung wird das vom Asylbewerberleistungsgesetz vorgeschriebene Sachleistungsprinzip konsequent umgesetzt, was in den Kommunen wegen der damit verbundenen praktischen Schwierigkeiten nur eher selten der Fall ist.

Das Betreuungskonzept innerhalb der Einrichtung sieht eine Kombination von ausländerrechtlicher Beratung und psycho-sozialer Betreuung vor. Die ausländerrechtliche Beratung umfasst neben den Hinweisen auf die Mitwirkungspflichten nach dem Ausländer- und Asylverfahrensgesetz hauptsächlich die Information über Fördermöglichkeiten bei der freiwilligen Rückkehr wie REAG und Garp-Programme. Gleichzeitig wird auch über die ausländerrechtliche Perspektivlosigkeit was Integration und selbstbestimmte Lebensführung anbetrifft, aufgeklärt. Die ausländerrechtliche Beratung hat auch zur Aufgabe, Lösungen zu suchen und anzubieten, die eventuell bei den Betroffenen vorliegende Hemmnisse für eine freiwillige Rückkehr beseitigen können.

Durch die psycho-soziale Betreuung soll den Betroffenen geholfen werden, die durch die Perspektivlosigkeit ihres Aufenthaltes in Deutschland allgemein und in der Einrichtung speziell auftretenden Probleme und Frustrationen in positive Ansätze für eine Reintegration in ihrer Heimat umzuwandeln. Wichtig ist dabei, dass die Energien, die bis dahin auf die Frage konzentriert wurden, wie kann ich meinen Aufenthalt in Deutschland verlängern, umgeleitet werden auf die Frage, wie kann ich meine in der Bundesrepublik gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen sinnvoll für eine Verbesserung meiner Lebensbedingungen bei einer Reintegration in meiner Heimat verwerten.

Das Betreuungskonzept sieht regelmäßige Gespräche mit den Betroffenen vor, die dazu dienen, einen persönlichen Kontakt aufzubauen, die Absichten und Erwartungen der Person kennen zu lernen, Rückkehrhemmnisse zu erforschen und objektive Hinweise auf die tatsächliche Identität und den Herkunftsstaat zu gewinnen. Durch eine Kombination aller dieser Erkenntnisse soll eine Bereitschaft zur wahrheitsgemäßen Mitwirkung erreicht werden bzw. ausreichende Anhaltspunkte für eine Passersatzbeschaffung ohne Mitwirkung des Betroffenen gewonnen werden. (...)

Erste Erfahrungen

(...) Bei den aufgenommenen Personen zeigt sich, dass die deutlichen Leistungseinschränkungen, der Ausschluss einer Arbeitsaufnahme sowie das sich in einem allmählichen Prozess entwickelnde Bewusstsein über die Ausweglosigkeit ihrer Lebensperspektive in Deutschland die Menschen in eine gewisse Stimmung der Hoffnungs- und Orientierungslosigkeit versetzt.

Die bisher beobachteten Reaktionen auf die neuen Lebensverhältnisse sind unterschiedlich.

Während bisher eine Person relativ schnell sich zu einer Mitwirkung bereit erklärte und zwischenzeitlich auch freiwillig nach Indien zurückgekehrt ist, blieben die anderen beharrlich bei ihrer bisherigen Identitätsversion. Angesichts des Umstandes, dass alle aufgenommenen Personen

bereits seit mehreren Jahren erfolgreich mit dieser Strategie gefahren sind, war dies von vorneherein zu erwarten. Ohnehin kann man bei der vorhandenen Problemstellung nicht von schnellen Erfolgen ausgehen. Eine Verbesserung dürfte dann eintreten, wenn künftig die Zeit zwischen Eintritt der Ausreiseverpflichtung und Aufnahme in der Landesunterkunft deutlich kürzer sein wird.

Auffallend ist bisher, dass eine anfänglich häufige Kontaktaufnahme mit den Sozialarbeitern sich stark reduziert, nachdem man feststellt, dass diese für eine grundlegende Verbesserung ihrer Lebenssituation, bis hin zur gewünschten Entlassung in eine Kommune, nicht zur Verfügung stehen - dies ist für die Betroffenen offensichtliche eine neue Erfahrung.

Trotz bestehender Residenzpflicht stellt sich die Anwesenheitsfrequenz der Betroffenen sehr unterschiedlich dar. Ein Großteil beschränkt seinen Aufenthalt auf die festgelegten Meldetermine, andere entziehen sich nach anfänglichem Daueraufenthalt gänzlich dem Blickfeld des Sozialdienstes. Nur ganz wenige befinden sich ständig in der Einrichtung.

Bedeutung der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige unter praktischen Gesichtspunkten

Auch wenn bisher die Landesunterkunft zahlenmäßig noch keine große Bedeutung erlangt hat, kann dennoch festgestellt werden, dass das Vorhandensein einer solchen Einrichtung in dem bisher bestehenden System zwischen dem einzigen Druckmittel Abschiebehaft und letztendlicher Kapitulation eine wichtige Lücke geschlossen hat. Während bisher Fälle von hartnäckiger Identitätsverschleierung entweder zu dem ausländerbehördlichen Versuch führten, durch die Gerichte eine möglichst lange andauernde Abschiebehaft mit Beugehaftcharakter zu erwirken oder aber nach einiger Zeit resignierend die Bemühungen um Passersatzbeschaffung einzustellen, stellt sich jetzt für die Ausländerbehörden die konkrete Alternative, diesen Personenkreis in die Landesunterkunft aufnehmen zu lassen, mit der Gewissheit, dass dort unter optimierten Voraussetzungen an der Identitätsfeststellung bzw. der Rückkehrbereitschaft gearbeitet werden kann. Gleichzeitig werden die Kommunen finanziell und arbeitsmäßig entlastet. (...)

aus: Martini-Emden, "Problemstellung und Intention des Modellversuchs einer Landesunterkunft für Ausreisepflichtige in Rheinland-Pfalz", im Netz unter: <http://migration.uni-konstanz.de/german/veranstaltungen/Martini-Emden.htm>

Ohne Bürgerrechte bleibt nur das nackte Leben

Giorgio Agamben über Abschiebung und Lager ohne Namen

Abschiebegefängnisse und Internierungslager für Flüchtlinge nehmen im Grenzregime der Länder der Europäischen Union eine zentrale Stellung ein. Sie sind die Voraussetzung, um die Ausweisung und Abschiebung einer großen Zahl von Menschen bürokratisch planen und durchführen zu können. Allein in Deutschland sind es Tag für Tag über 100 Personen. Mit der Einrichtung von Lagern, darauf weist Giorgio Agamben im folgenden Interview hin, vollzieht sich ein entscheidender Schritt gesellschaftlicher Ausgrenzung und Entrechtung, der MigrantInnen und Flüchtlinge in den Status von »Illegalen« drängt.

Interview: Beppe Caccia,
aus dem Italienischen: Thomas Atzert

Beppe Caccia: In Triest haben wir gesehen, was sich hinter Einrichtungen verbirgt, die man euphemistisch »Centri di permanenza temporanea« (Zentren für einen vorübergehenden Aufenthalt) nennt. Die dortige Situation war paradigmatisch. Das »Zentrum« befand sich innerhalb des alten Hafens, in einer umzäunten »freien«, das heißt als Zollfreigebiet deklarierten Zone, die teilweise aufgelassen war und nicht mehr wirtschaftlich genutzt wurde. Dort waren innerhalb einer weiteren, mit Stacheldraht, Gittern und verriegelten Toren versehenen Umzäunung unter vollkommen unannehmbaren Bedingungen - selbst vom Standpunkt der geltenden Gesetz aus - Immigranten eingesperrt, die ohne gültige Aufenthaltserlaubnis angetroffen und daraufhin festgenommen worden waren.

Giorgio Agamben, in Ihren Büchern, in Homo Sacer etwa oder in Quel che resta di Auschwitz, haben Sie Begriffe entwickelt, die mir angemessen scheinen, um zu verstehen, was in diesen Abschiebelagern vor sich geht. Finden wir hier nicht »Orte des Ausnahmezustands«?

Giorgio Agamben: Mich interessiert zunächst nicht das Problem der Benennung, sondern vielmehr, wie diese Orte juristisch verfasst sind. Die Bezeichnungen sind demgegenüber zweitrangig. So findet sich etwa das Rechtsinstitut, auf dessen Grundlage die nationalsozialistischen Lager eingerichtet wurden, in der Notstandsgesetzgebung; es hieß »Schutzhaft«. Man muss also eher fragen, existieren heute in Europa »Lager«? Und dies unabhängig von der gleichermaßen bedeutenden Frage nach den materiellen Umständen. Besagte Orte sind von Anfang an als »Orte des Ausnahmezustands« gedacht worden, und zwar als Ausnahmereiche in der juristisch-technischen Bedeutung, als Bereiche außerhalb der Geltung des Gesetzes. In einem absoluten Sinn waren es die Konzentrationslager

des NS, die das Gesetz außer Kraft setzten; in ihnen war, wie Hannah Arendt schreibt, »schlechthin alles möglich«, und zwar gerade eben, weil das Gesetz annulliert war.

Sie haben wiederholt darauf hingewiesen, dass es ein Ritual des Entzugs der Menschen- und Bürgerrechte gibt, das der Internierung, dem Einschließen in Lagern vorausgeht, und dass dieses Ritual ganz und gar nicht marginal ist, sondern für die Entrechtung zentral. Züge dieses makabren Akts finden wir, so scheint es, im Übergang der Bürger aus Mali, aus Marokko, aus Albanien oder aus der Türkei in den Status von »Abschiebehäftlingen« ...

Es ist, als ob eine Reihe von Einschnitten die Fährte markieren würde, der die fortschreitende Entrechtung, der Verlust der Stellung als Rechtssubjekt, folgt. Um es am historischen Fall der Stellung der Juden in Nazideutschland zu verdeutlichen: Die Nürnberger Gesetze begannen, Bürger zweiter Klasse zu schaffen, nämlich solche »nicht arischer Abstammung«; ein weiterer Einschnitt war die Unterscheidung zwischen »Volljuden« und »Mischlingen«; ein weiterer die Internierung. Wenn man jetzt die einschlägigen Rechtsverordnungen über Abschiebungen liest, so fällt auf, dass sie die Festgehaltenen als Personen beschreiben, die bereits der Maßnahme der Abschiebung unterworfen sind, für die aber der Vollzug der Maßnahme nicht möglich gewesen ist. Wenn nun die Rechtssubjekte bereits abgeschoben sind, also sozusagen vom Standpunkt des Rechts aus nicht auf dem Staatsgebiet existieren, wo sie sich faktisch aufhalten, so ist der Ausnahmezustand, der hier geschaffen wird, dass den Festgehaltenen in diesen Abschiebezentren keinerlei Rechtsstellung zuerkannt wird. Es ist, als wäre ihre physische Existenz vollkommen vom juristischen Status getrennt worden.

Hinzu kommt ein weiteres Moment. Die Leute sind ohne Papiere. Man muss bedenken, dass es einigen auch darum geht, unter Umständen erneut zu immigrieren. Also machen sie falsche Angaben zur Person. Oder sie verschleiern aus verschiedenen Gründen ihr Herkunftsland. Gegenüber dem Staatsapparat entblößt auch dies ein nacktes Leben, eine Existenz, die der Aura des Staatsbürgers entkleidet ist. Es ist kein Zufall, dass in den Gesetzestexten nicht von »Bürgern« oder »Bürgerinnen«, und seien sie »ausländische Bürger«, die Rede ist. Man verwendet immer vage Formulierungen wie »aufgegriffene Personen«. Sie gelten als bereits unterwegs, und sie werden daher als Personen behandelt, für deren Identifikation die grundlegenden Prinzipien der Nationalität und Staatsbürgerschaft nicht gelten und nicht gelten können. Und gleiches trifft für die Opfer von Vertreibungen zu. Jegliche Subjektposition im bürgerlichen Recht ist ihnen entzogen.

Aus dieser Perspektive erscheint es mir, auch unter dem Vorbehalt, solche Worte vorsichtig zu verwenden, ange-

messen, heute von »Lagern« im wahren und eigentlichen Sinn zu sprechen. Wenn das »Lager« einen Ort bezeichnet, an dem, insofern hier der Ausnahmezustand herrscht, nicht Rechtssubjekte, sondern nackte Existenzen anzutreffen sind, dann können wir hier von einem »Lager« sprechen.

In der gesetzlichen Frist ihres Zwangsaufenthalts in der Abschiebehaft bleibt den Internierten das nackte Leben, sie sind jedes rechtlichen Status entblößt. Das scheint mir der entscheidende Sachverhalt zu sein.

Die Abschiebelager kennzeichnen eine besondere Qualität der Migrations- und Staatsbürgerrechtspolitik in den Ländern der europäischen Union. Im Gegensatz und in Ergänzung zu einer Politik, die in Bezug auf die Staatsbürgerschaft eine Art konzentrischer Differenzierung institutionalisiert, akzentuiert die Abschiebehaft den Ausschluss von jedweder Staatsbürgerschaft.

Wir müssen zugleich fragen, wer die Abgeschobenen sind, was sie charakterisiert. Denn wenn es stimmt, dass sie nicht länger Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sind, sondern vollkommen von der Staatsbürgerschaft Ausgeschlossen, wer sind dann jene »Fremden« - sie sind ohne Namen, weil ihnen das Gesetz keine Namen zugesteht -, wer sind die Personen, die in der Abschiebehaft in einem rechtsfreien Raum, an einem totalen Ort leben? Die Abschiebegefängnisse sind Orte des Ausnahmezustands, an denen die Bürgerrechte außer Kraft gesetzt sind. Es ist notwendig, hier die Frage der Staatsbürgerschaft erneut als Problem aufzuwerfen.

Man kann die Internierten als »nacktes Leben angesichts der souveränen Macht« begreifen, um es mit Ihren Worten zu sagen. Aber was hat das zur Konsequenz, zumal auch für uns, die wir »in Sicherheit« bleiben und durch den Umstand geschützt sind, dass wir Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sind und Rechte haben? Kann es uns, indem wir diese grundlegenden Unterschiede ernst nehmen, gelingen, unser Denken und Handeln zu verändern?

Zwei Dinge sind zu erwägen. Zum einen ist es der Ausschluss von jedweder Rechtsstellung, der uns den Schutz und die Verteidigung der Betroffenen zur Aufgabe macht. Zum anderen ist zu sehen, dass diese extremen Verhältnisse tatsächlich entblößen, was Staatsbürgerschaft ausmacht. Von daher könnte man sie zum Ausgangspunkt von Überlegungen machen, die in eine andere Richtung leiten. Das Ziel wäre es, die Konzepte der Staatsbürgerschaft und der Nationalität zu überwinden.

Doch vor allem bleiben Orte dieser Art unannehmbar. Ihre Einrichtung ruft die Persistenz der Konzentrationslager auf, verstreut über ganz Europa. Es sind Orte, an denen das nackte Leben als solches interniert und inhaftiert gehalten wird, und sei es auch nur für eine bestimmte Frist.

Die Internierten sind hier und zugleich bereits anderswo, sie befinden sich nicht auf dem Territorium des Nationalstaats, nicht innerhalb der Nationalgrenzen. Sie sind »an der Grenze«, formal bereits abgeschoben, sie haben zu erwarten, dass sich ihre Deportation auch praktisch vollzieht.

Man kann die Schwierigkeit begreifen, für die Personen, die unter diesen Bedingungen leben, einen Namen zu finden. Der »Abschiebehäftling« evoziert eine paradoxe Vor-

stellung. Die »Insassen« der Nazi-Lager waren von allem ausgeschlossen, nicht länger Staatsbürger, gleichsam keine Menschen, nichts mehr - zu ermorden. Abschiebehäftlinge hingegen sind Abgeschobene, die nicht mehr da, doch inhaftiert sind.

Doch geht es hier nicht um Fragen der Logik. Das Paradox entsteht, weil gegenwärtig die juristische Struktur »Lager« in erster Linie Mobilität traktiert. Die Struktur muss auf Singularitäten in Bewegung zielen. Der souveränen Macht geht es nicht um die Vernichtung, sondern vielmehr um die Kontrolle über Bewegungen, über Ströme. Ihre Souveränität leitet sich aus der Fähigkeit zur Regulierung dieser Ströme ab, nicht aus der Verfügung über Leben und Tod unbeweglicher Existenzen.

Diese Singularitäten in Bewegung werden nun für eine bestimmte Frist aufgehalten, sie werden lange genug inhaftiert, um als nacktes Leben erkennbar zu werden. Es ist also nicht einfach die Regulierung von Strömen. Es gibt darin, in dieser Regulierung, immer das Moment, in dem die Struktur als solche sich zu erkennen gibt. Der Augenblick des Stillstands, der Unterbrechung enthüllt diese Struktur der Macht. Sie ist Macht, insofern sie über das nackte Leben verfügt, also die Bewegung in ihrer biopolitischen Grundlage reguliert. Als Interventionen der Macht zeigen die »Lager« in der Regulierung der Bevölkerungsströme ihren im wesentlichen biopolitischen Einsatz.

Auf der anderen Seite, gegen diese Monstrosität, stellen jene, die fliehen, die weggehen, die emigrieren und immigrieren, die sich insofern deterritorialisieren, sie also stellen die juristische Struktur der Bürgerschaft in Frage ... Und sie tun es als nacktes Leben. Die Abschiebezentren könnten wir als eine Art Enklave interpretieren, in der sich die Krise der Bürgerrechte zeigt.

Besser und deutlicher gesagt: Ein Konflikt, der den Ausschluss und die Ausschlussmechanismen an diesen Orten stört, kann eine derartige Interpretation fördern. Tatsächlich haben die Internierten das Wort ergriffen, indem sie über die Willkürordnung, der sie unterworfen werden, berichteten. Damit haben sie von ihrer Seite den Konflikt eröffnet.

Ein weiteres Moment des Konflikts sind die Aktionen der Tute Bianche, die als Bürger dieses Landes mit ihrer physischen Anwesenheit oder indem sie als »menschliche Schutzschilder« auftreten, jene Barriere angreifen, die maßgeblich den Ausnahmezustand an solchen Orten bestimmt, nämlich die Separation vom Alltag.

Wohlgemerkt, der Konflikt, der Angriff auf diese Grenzbeziehungen bietet die Möglichkeit, das Wort zu ergreifen, eine Sprache zu finden ...

Es geht also nicht bloß darum, Rechte zu schützen und wahrzunehmen. Was bedeutet es, eine Sprache zu finden, was heißt, sprechen zu können?

Dadurch werden auch wir in Frage gestellt. Wenn ich »wir« sage, meine ich »Weiße«, Leute aus dem Norden (oder aus dem Westen), Staatsbürger in der Europäischen Union im Vollbesitz ihrer Rechte. Dieser Status wird radikal in Frage gestellt. Und zwar weil die Beziehungen in Erinnerung gerufen und in Frage gestellt werden, die zwischen dem nackten Leben, der physischen Existenz, und

dem Status als Staatsbürger existieren. Dieses Verhältnis wird freigelegt.

Im Herbst 1998 wurden, sechs Jahre später als in der BRD, auch in Italien erstmals Abschiebegefängnisse eingerichtet. Die Mobilisierung antirassistischer Gruppen im Oktober 1998 führte unmittelbar nach der Eröffnung des Lagers in Triest zu dessen Schließung und Auflösung. Giorgio Agamben ist Philosoph, lebt in Venedig und lehrt an der Universität Verona. In seinem Buch Homo Sacer (Turin 1995) untersucht er die Unterwerfung des menschlichen Lebens unter die Souveränität, die er vor allem als biopolitische Praxis - im historischen Auftreten von Entrechtung, Lagern und der Verwaltung des Todes - erklärt.

*Die (lange erwartete) deutsche Übersetzung dieses Buchs ist für den Herbst 2001 vom Suhrkamp Verlag (Frankfurt) angekündigt. In *Quel che resta di Auschwitz* (Turin 1998) begründet Agamben, warum allein die Zeugnisse über Auschwitz zur Grundlage einer gesellschaftlich-ethischen Reflexion jenseits der traditionellen, sich an das individuelle Subjekt wendenden Moralphilosophie herangezogen werden können.*

Beppe Caccia ist in der Bewegung der Tute Bianche und in der Koordination der selbstverwalteten und autonomen Zentren (Centri sociali) des italienischen Nordostens aktiv.

(aus: *Jungle World* Nr. 28/2001 vom 04. Juli 2001)

Abschiebungen, Zurückschiebungen und Zurückweisungen auf dem Luftweg 2001 nach deutschen Startflughäfen

Flughafen	Abschiebungen Anzahl	Zurückschiebungen Anzahl	Zurückweisungen Anzahl	Summe Ab-, Zurückschiebungen Zurückweisungen
Frankfurt/M.	8.630	342	2.925	11.897
Düsseldorf	4.337	62	209	4.608
München	3.282	628	324	4.234
B-Schönefeld	3.581	393	68	4.042
B-Tegel	1.594	41	45	1.680
Hamburg	1.360	165	126	1.651
Stuttgart	1.145	2	136	1.283
Bremen	701	0	13	714
Hannover	522	0	66	588
Dresden	20	194	0	214
Köln/Bonn	48	1	25	74
Nürnberg	1	0	24	25
Hahn	0	0	12	12
Münster	1	0	3	4
Lemwerder	0	0	4	4
Leipzig	1	0	1	2
Karlsruhe	0	0	1	1
Gesamt	25.223	1.828	3.982	31.033

Abschiebungen, Zurückschiebungen und Zurückweisungen auf dem Luftweg 2001 nach Zielländern

Zielland	Abschiebungen Anzahl	Zurückschiebungen Anzahl	Zurückweisungen Anzahl	Summe Ab-, Zurückschiebungen Zurückweisungen
Türkei	3.932	38	352	4.322
BR-Jugoslawien	3.114	8	84	3.206
Rumänien	1.681	1.181	61	2.923
Ukraine	2.120	36	54	2.210
Bulgarien	1.241	76	83	1.400
Polen	903	39	58	1.000
Litauen	840	6	35	881
Russische Föderation	656	9	102	767
Kolumbien	198	39	517	754
Italien	696	25	12	733
Moldau	692	21	4	717
Vietnam	713		4	717
Bosnien-Herzegowina	690	2	13	705
Albanien	477	43	52	572
Mazedonien	531	5	11	547
Algerien	442	13	14	469
Nigeria	308	6	110	424
Indien	347	2	62	411
Kroatien	359		17	376
Marokko	319	3	34	356
Georgien	331		4	335
Ghana	201	10	115	326
Armenien	283	6	8	297
China	75	7	210	292
Frankreich	221	7	5	233
USA	71	5	154	230
Großbritannien	48	5	171	224
Tunesien	145		77	222
Weißrußland	203	2	16	221
Österreich	158	49	3	210
weitere 115 Länder	3.228	185	1.540	4.953

(aus: Drucksache 14/8560 – 8 – Deutscher Bundestag – 14. Wahlperiode, Anlagen 1 und 2)

Literatur

Alt, Jörg/Fodor, Ralf 2001, *Rechtlos? Menschen ohne Papiere*, Karlsruhe.

Beer, Mathias, Martin Kintzinger, Marita Krauss 1997: "Migration und Integration", Stuttgart.

Classen, Georg 2000: *Menschenwürde mit Rabatt. Das Asylbewerberleistungsgesetz und was wir dagegen tun können*, Karlsruhe.

Dunkel, Franziska; Gabriella Stramaglia-Faggion 2000: *Für 50 Mark einen Italiener. Zur Geschichte der Gastarbeiter in München*, München.

Fokus 1994: *Unterbringung von Flüchtlingen in Nachbarschaft zu Einheimischen. Probleme und Lösungsstrategien*, hrsg. v. G. u. S. d. L. N.-W. Ministerium für Arbeit, Bönen.

Goffman, Erving 1973: *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, Frankfurt am Main.

Heinhold, Hubert 1997, *Abschiebungshaft in Deutschland. Eine Situationsbeschreibung*, Karlsruhe.

Heinold, Hubert 2000, *Recht für Flüchtlinge*, Karlsruhe.

Henning, Claudius & Siegfried Wießner 1982: *Lager und menschliche Würde*, Tübingen.

Horstkotte, Hartmuth 1999, *Realität und notwendige Grenzen der Abschiebehafte*, in: *Neue Kriminalpolitik* 4/99.

Hughes, Jane/Liebaut, Fabrice 1998, *Detention of Asylum Seekers in Europe: Analysis and Perspectives*, The Hague.

Initiative gegen Abschiebehafte 1998, *Endstation Abschiebehafte. Das Ende einer langen Kette von diskriminierenden Gesetzen und Vorschriften*, in: Mahdavi, Roxana, Vandr , Jens, *Wie man Menschen von Menschen unterscheidet*, Hamburg.

Jürgens, Bernd 1989: *Asylrecht und Asylpolitik in der Bundesrepublik Deutschland*, hrsg. I. K. F. G. Haller. Kassel.

Kuhn, Walter 1994: *Asylbewerber in München. Ängste, Erfahrungen und Meinungen der Bevölkerung in der Nachbarschaft großer Aufnahmelager*, in: *Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in München*, Band 79, S.315-338.

Oswald, Anne von; Barbara Schmidt 1999: "Nach Schichtende sind sie immer in ihr Lager zurückgekehrt ..." *Leben in "Gastarbeiter"-Unterkünften in den sechziger und siebziger Jahren*, in: *50 Jahre Bundesrepublik - 50 Jahre Einwanderung. Nachkriegsgeschichte als Migrationsgeschichte*, hrsg. v. Jan R. O. Motte, Anne von Oswald, Frankfurt am Main; New York.

Rudolph, Hedwig; Felicitas Hillmann 1997: *Döner contra Boulette - Döner und Boulette: Berliner türkischer Herkunft als Arbeitskräfte und Unternehmer im Nahungsmittelsektor*, in: *Leviathan* 17:85-105.

Stech, Justus 1991: *Der sozialhilferechtliche Status von Ausländern in der BRD unter besonderer Berücksichtigung der Asylbewerber*, Diss Thesis, Uni Münster, jurist. Fak.

Walter, Dirk 1999: *Antisemitische Kriminalität und Gewalt*, Dietz.

Wolken, Simone 1988: *Das Grundrecht auf Asyl als Gegenstand der Innen- und Rechtspolitik in der Bundesrepublik Deutschland*, Frankfurt/M.

Zepf, Bernhard 1986: *Asylrecht ohne "Asylanten"? Flüchtlingshilfe im Spannungsfeld zwischen Weltflüchtlingsproblem und Abschreckungspolitik*, Frankfurt/M.

Links

- Die **bundesweite Vernetzung der Abschiebehaftegruppen**: www.abschiebehafte.de
- Abschiebehaftegruppe Leipzig zur **Geschichte der Abschiebehafte** in Deutschland: <http://www.fluechtlingsrat-lpz.org/ashg/text/d9.htm>
- Internetportal zum **Ausländerrecht**: <http://www.info4alien.de>
- Die Darstellung von Hubert Heinhold zur "**Abschiebungshaft in Deutschland**": <http://www.proasyl.de/ab-haft0.htm>
- Eine eher tabellarische Übersicht zu **Abschiebehafte in Westeuropa** mit dem Titel "Schubhaft in Europa, Ein Überblick über rechtliche Grundlagen & Haftbedingungen": www.fluechtlingsrat-lpz.org/ashg/netz/ahaft_west.pdf
- Zu den Verhältnissen in **Abschiebegefängnissen in Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien und Ungarn** hat die Forschungsgesellschaft Flucht und Migration (Berlin) recherchiert: <http://www.ffim-berlin.de/deutsch/publik/publikindex.htm>
- **Dokumentationsseite Ageeb**: Am 28.5.1999 starb der Sudanese Aamir Ageeb während seiner Abschiebung von Frankfurt nach Kharطوم im Lufthansa-Flug LH 558 durch die Hand von BGS-Beamten. Ausführliche Informationen unter: <http://www.aamir-ageeb.de.vu>
- **Dokumentationsseite Ausreisezentren** <http://www.ausreisezentren.cjb.net>

Abschiebehaftgruppe Leipzig

c/o Flüchtlingsrat Leipzig e.V.
Sternwartenstr. 4
04103 Leipzig
Tel: 0341/9613872 - Fax: 0341/9613872
ashg-lpz@gmx.de - Homepage:
www.fluechtlingsrat-lpz.org/ashg

Glasmoorgruppe

c/o Flüchtlingsrat Hamburg
Hein-Köllisch-Platz 12
D - 20359 Hamburg
Tel: 040/431587
www.nadir.org/nadir/initiativ/sz/glasmoor.shtml

Göttinger Arbeitskreis zur Unterstützung von Asylsuchenden e.V. (Ak Asyl)

Lange Geismarstr. 73
37073 Göttingen
Fon: +490551 58894 - Fax: +490551 58898
akasylgoe@t-online.de

Initiative gegen Abschiebehaft

c/o KSG
Klopstockstr. 31
10557 Berlin
Anrufbeantworter: 030 / 41700915
Initiative.gegenAbschiebehaft@berlin.de
<http://www.berlinet.de/ari/ini>

Karawane- UnterstützerInnengruppe Halle

c/o Info- und Lesecafé
Ludwigstr. 37
06110 Halle
Tel: 0345/1701242 - Fax: 0345/1701241
caravan.halle@gmx.net

res publica

c/o Florian Dotzler
Alte Alle 78a
81245 München
res.publica@gmx.net
www.ausreisezentren.cjb.net

"Read-me" zur bundesweiten Kampagne

Aufruf zur Kampagne gegen Abschiebungen, Abschiebeknäste und Abschiebelager

Die Bundesrepublik als Lagergesellschaft
(S. Dünnwald, Bayerischer Flüchtlingsrat)

Ausreiseeinrichtungen, Abschiebungshaft und Abschiebungslabore
(B. Mesovic, Pro Asyl)

Rechtlos im Niemandsland
(Thomas Assheuer, aus: Die Zeit)

Was ist das eigentlich: Abschiebehaft?
(Initiative gegen Abschiebehaft, Berlin)

Geschichte der Abschiebehaft
(Abschiebehaftgruppe Leipzig)

Die Abschiebehaft in der Praxis
(aus: H. Heinhold, Abschiebungshaft in Deutschland)

Was sind eigentlich "Ausreisezentren"?
(res publica, München)

Projekt X - Modellversuch Vertreibungspolitik
(S. Kreusel, Flüchtlingsrat Niedersachsen)

Intention eines "Modellversuchs"
(Martini-Emden, Leiter der Clearingstelle Flugabschiebung und Passbeschaffung)

Ohne Bürgerrechte bleibt nur das nackte Leben
(Interview mit Giorgio Agamben, aus: Jungle World)

Statistik der Luftabschiebungen 2001

Literaturtipps, Links und Adressen der beteiligten Gruppen

**keine abschiebung
knäste | lager**